

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 19 Januar 2021 um 19.00 Uhr** in der Festhalle Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Forstwirtschaftsnachweis 2019 sowie –planung 2021
02. Zuschuss der Gemeinde zur Anschaffung eines Rückewagens der FBG Hexental
03. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021
- Beratung und Beschlussfassung -
04. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Horben
-Beratung und Beschlussfassung-
05. Bau von 2 Windenergieanlagen auf dem Taubenkopf – Stellungnahme der Gemeinde Horben
06. Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit drei Wohneinheiten und einem Nebengebäude, Leimiweg 1, Flst.-Nr. 106/5 + 106/12
07. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung in Holzbauweise, Leimiweg 2, Flst.-Nr. 106/1
08. Bauantrag zur Umnutzung eines landwirtschaftlichen Schuppens zu Wohnraum, Münzenriedweg 21, Flst.-Nr. 239/2
09. Bekanntgaben des Bürgermeisters
10. Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung
11. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
12. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Die Sitzung wird unter Berücksichtigung der geltenden Hygienestandards zur Eindämmung der Corona-Pandemie durchgeführt.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bröcker', with a stylized flourish at the end.

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.01.2021
Aktenzeichen		855
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		01/2021

Beratungsvorlage zu Top 1

Forstwirtschaftsnachweis 2019 sowie –planung 2021

I. Allgemeine Bemerkungen

Revierförster Johannes Wiesler stellt dem Gremium die Betriebsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 2021 vor und den Betriebsnachweis für Forstwirtschaftsjahr 2019.

Die Unterlagen hierzu wurden dem Gemeinderat per E-Mail zugesandt.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt vom Vollzug des Forstwirtschaftsjahres 2019 zur Kenntnis und stimmt der vorgelegten Betriebsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 2021 zu.

Anlage: Forstwirtschaftsnachweis und -planung

Gele

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Planung

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	FWJ
315	Breisgau-Hochschwarzwald	42	Horben	2021

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
11	90		110

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss EUR
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	2.000				2.000
B	Kulturen					
C	Waldschutz					
D	Bestandespflege			300		-300
E	Erschließung					
F	Jagd	80				80
G	Regiemaschinen			120		-120
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen					
J	Schutzfunktionen					
K	Erholungsvorsorge					
L	Gemeinkosten des Forstbetriebs			260		-260
N	Verwaltungskosten nur Nichtstaatswald					
P	Löhne					
M	Gemeinkosten der Forstverwaltung			1.200		-1.200
T	Rückersatz externe Forstarbeiten					
T99	Arbeiten außerhalb Forstbetrieb					
	Kassenwirksame Beträge	2.080		1.880		200
	Verrechnungen					
	Ergebnis	2.080		1.880		200

Aufgestellt:

Untere Forstbehörde Breisgau-Hochschwarzwald

Anerkannt:

Horben

Ort, Datum Staufen, den 11.11.2020		Ort, Datum HORBEN 1.12.20	
Unterschrift FDir Kilian 		Unterschrift 	

Titelblatt zum Planungsbeleg Kommunalwald

Finanzplanung 2021

Zur Arbeitserleichterung sind in die farblich hinterlegten Felder auf diesem Eingabeteilblatt Werte einzutragen, die sich in den verschiedenen Blättern der Mappe wiederholen, wie z.B. FA-Nr., FWJ. Aus den unterschiedlichen Tabellenblättern wurden Zellbezüge auf die hier einzutragenden Werte hergestellt, weil diese z. T. auch Grundlage für Berechnungen sind.

Kopfdaten:

UFB Nummer: 315
 Untere Forstbehörde: Fbz Staufen
 Betrieb: Horben
 Betrieb Nr.: 42
 Revier¹⁾: 27
 Stundensatz Lohn WA €/Std:
 Fläche Gesamtwald ha²⁾: 11,9

Forstwirtschaftsjahr: 2021

Holzbodenfläche haH: 11,0

Gesamteinschlag Fm o.R. incl. DS
 Einschlag Sorten o. DS
 davon Selbstwerbung Sorten o.DS
 gesch. Derbholz

Anteil in %	
110	100,0
100	90,9
0	
10	9,1

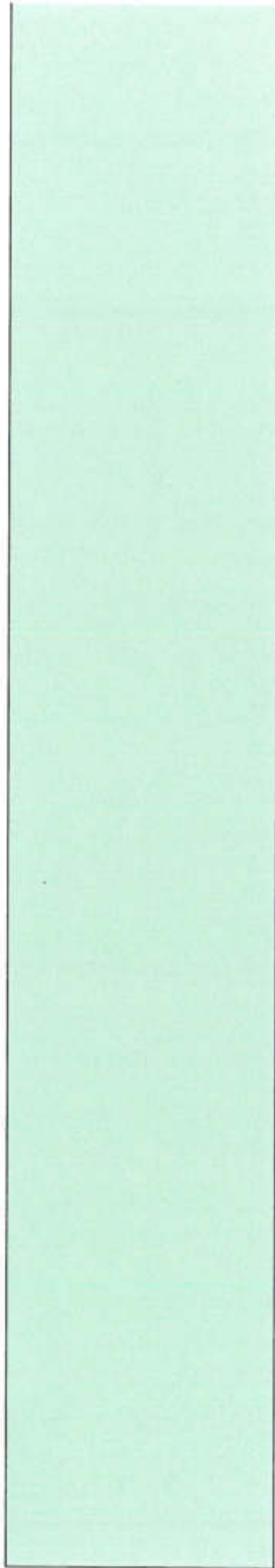
Jährliches Soll EFm o.R.

Ausgeglichenes Soll EFm o.R.

¹⁾ Bei Planung auf Betriebsebene: 'Revier = 0'

²⁾ Forstliche Betriebsfläche des Betriebs

Erläuterungen:



Zeilen-Nr.	BuZ	Bezeichnung	Einheit	Planungs- menge	Gesamtkosten/ Einheit (Sp./Ac)	Gesamteinheit/ Einheit (Sp./Ac)	Arbeits- stunden abgeordnete WA Std	Verrechnete Lohnkosten incl. LOK I, abgeordnete WA Std x Stdsatz Lohn KA 301	Verrechnung abgeordnete WA KA 301	Verrechnung Anerkennung Aufwand abgeordnete WA KA 301	Anerkennung Aufwand eigene WA KA 401	Verrechnung abgeordnete Regie- maschinen KA 601	Verrechnung Eigen- erzeugnisse andere Forstbetriebe KA 002	Kassenerlöse Sachkosten im Forstbetrieb KA 711	Abgeordnetes Revier	Stunden eigene WA (BZG wasplan) von BuZ P10 Std	Verrechnete Lohnkosten incl. LOK eigene WA KA 212 Std x Stdsatz Lohn	Verrechnung bestehende Regiemaschinen KA 601	Verrechnung betriebs-eigene Eigenerzeugnisse KA 002	Gesamtkosten	
																					€
1	B 10	Kulturreinbestellung	kur	ha	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0
2	B 20	Kulturbegründung	kubba	ha	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	B 30	Kultursicherung	kur	ha	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	B	Kulturen	Gesamtkosten	haH	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0,00	0,00	0	0
5	C 11	Sonst. Schutz gegen Wild innerhalb Verwehungsgegr	ha/verw	ha	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6					0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	C 21	Sonst. Schutz gegen Wild außerhalb Verwehungsgegr	ha/verw	ha	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8					0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	C 30	Schutz gegen Insekten	haH	ha	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	C 90	Sonstiger Waldschutz	haH	ha	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	C	Waldschutz	Gesamtkosten	haH	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0,00	0,00	0	0
12	D 10	Jungbäuerndpflege	ha/tpfl	ha	428,8	0,0	0	0	0	0	0	0	0	300	0	0	0	0	0	0	300
13	D 20	Astung	aststueck	Stck	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	D	Bestandspflege	Gesamtkosten	haH	27,3	0,0	0	0	0	0	0	0	0	300	0	0,0	0	0,00	0,00	0	300
15	E 10	Fahrwege	fahwegkm	km	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	E 20	Maschinenwege	maschwegkm	km	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	E 30	Rückgassen	haH	ha	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18	E 91	Elementarschäden und Marktschäden	haH	ha	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	E 99	Sonstige Erschließung	haH	ha	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	E	Erschließung	Gesamtkosten	haH	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0,00	0,00	0	0
21	E	Investitionen	KA 1001	€																	
22		Waldwege, Brücken																			

Erläuterungen:

UFB: 315 Betrieb: Hohenheim		Revisor: 27		UFB-Nr. 2021		FWJ 110		Ermschlag Fm o.R. 110		je ha/h		Hohboden laut 11,0		Stundensatz Lohn 0,0							
Zeilen-Nr.	BuZ	Bezeichnung <i>hier im Rev 0 / Gesamtbetrieb vollziehend</i>	BZO	Planungs- menge	Gesamtkosten/ Einheit (Sp.1c)	Gesamtkosten/ Einheit (Sp.1c) (Sp.1c)	Gesamtkosten/ Einheit (Sp.1c) (Sp.1c)	Arbeitsstunden abgeordnete WA Stk	Verechnete Lohnkosten incl. LGR i. KA 301 Stk x Stdsatz Lohn	Verechnung abgeordnete WA Aufwände KA 501 €	Anerkannter Aufwand eigene WA KA 401 €	Verechnung abgeordnete Regie- maschinen KA 601 €	Kalkulatorische Sachkosten im Forstbetrieb KA 809 €	Kassenwirk. Sachkosten im Forstbetrieb KA 711 €	Abgeändertes Revier	Stunden eigene WA (BZO 'wasplan' von BuZ P10) Stk	Verechnete Lohnkosten incl. LGR eigene WA KA 212 Stk x Stdsatz Lohn	Verechnung betriebseigene Regiemaschinen KA 601 €	Verechnung betriebseigene Eigenzerzeugnisse KA 602 €	Gesamtkosten €	
																					a
1	G 101	Regiemaschinen	11		10,0	0,0		0						120			0				120
2	G 102	inventar/Geräte			0,0			0									0				0
3	G 103	Sonstige			0,0			0									0				0
4					0,0			0									0				0
5					0,0			0									0				0
6					0,0			0									0				0
7					0,0			0									0				0
8	G	Maschinen			0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	120	0,0	0,0	0	0	0	0	120

3	G	Investitionen	KA 1002 €	KA 1003 €
10		Erwerb von Kz und Anhänger für Forstbetrieb		
11		Erwerb von Maschinen für Forstbetrieb		

Zeilen-Nr.	BuZ	Bezeichnung	BZO	Vollzugs- menge	Gesamtkosten/ Einheit (Sp.1c) (Sp.1c)	Gesamtkosten/ Einheit (Sp.1c) (Sp.1c)	Arbeitsstunden abgeordnete WA Stk	Verechnete Lohnkosten incl. LGR i. KA 301 Stk x Stdsatz Lohn	Verechnung abgeordnete WA Aufwände KA 501 €	Anerkannter Aufwand eigene WA KA 401 €	Verechnung abgeordnete Regie- maschinen KA 601 €	Verechnungen Eigen- andere Forst- betriebe KA 802 €	Kassenwirk. Sachkosten im Forstbetrieb KA 711 €	Abgeändertes Revier	Stunden eigene WA (BZO 'wasplan' von BuZ P10) Stk	Verechnete Lohnkosten incl. LGR eigene WA KA 212 Stk x Stdsatz Lohn	Verechnung betriebseigene Regiemaschinen KA 601 €	Verechnung betriebseigene Eigenzerzeugnisse KA 602 €	Gesamtkosten €		
																				a	b
12	H 11	Phanerasaatz, Saatguterzeugung			0,0	0,0		0									0				0
13					0,0			0									0				0
14	H 13	Weckstößen			0,0			0									0				0
15	H 19	Sonst. Nebenbetriebe und Nebenrichtungen			0,0			0									0				0
16					0,0			0									0				0
17	H	Nebenbetriebe			0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0	0	0	0	0

15	H	Investitionen	KA 1001 €
19		Investitionen Betriebliche Einrichtungen	

UFZ: 315		Revier: 27		UFZ-Nr.: 315		FWJ: 2021		Einzeltag: Fe u. r.		11.0		15.0		11.0		Hochzeiten		Stundensatz Lohn: 0,0				
Baujahr: Herbst										Prüfungstermin		Je half		Prüfungstermin								
Nr	Kurz	Bauz	Beschreibung	Planungs- menge	Gemein- kosten/ Stück (tp. in)	Gemein- kosten/ Einheit (tp. in)	Arbeits- stunden abgrenzte WA SD	Vertriebs- kosten abgrenzte WA Lohn KA 381	Verrechnung Aufwand abgrenzte WA KA 381	Anerkennung Aufwand abgrenzte WA KA 451	Verrechnung abgrenzte maximale KA 431	Verrechnung Eigen- erzeugte andere Fortbewehr KA 602	Kassenwrtk. Sachkosten im Fortbewehr KA 711	Löhne und Leistungskos- ten für Arbeit / Produktion KA 709	Abschreibungen für EDV Anlagen KA 1381	Abgrenztes Baujahr	Stunden abgrenzte WA von Bauz P10/ BIE	Verrechnung Lohnkosten ins. LDK eigene WA SD & Einsatz Lohn	Verrechnung betriebsleigere Regelmässigen KA 801	Verrechnung betriebsleigere Eigenerzeugte KA 802	Gesamtkosten €	
																						€
1	F	Jagd und Fischerei)	verjagd	ha	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	J	Schutzfunktionen	half	ha	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	K	Erholungsvorsorge	half	ha	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	L11	Beitrag	half	ha	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	L12	Beitrag	half	ha	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6					0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	L09	Sonstige Gemeinkosten des Forstbetriebs	half	ha	23,6	0,0	0	0	0	0	0	0	200	0	0	0	0	0	0	0	0	200
8	L	Gemeinkosten des Forstbetriebs	half	ha	23,6	0,0	0,0	0	0	0	0	0	200	0	0	0	0	0	0	0	0	200
9	M 08	Sonstige Gemeinkosten Verwaltung	half	ha	100,8	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100,8
10	M 09	Dienstleistung für Dritte, NW	gest	Stück	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	T18	Dienstleistung für Dritte, NW	gest	Stück	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	T09	Dienstleistung für Dritte, NW	gest	Stück	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	T20	Leistung für andere Betriebsstellen, Bauauf	gest	Stück	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14					0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15					0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	T	Aufgaben außerhalb Forstbetrieb	Gesamtkosten	half	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Zyklus-Nr.	Stk	Investitionen	KA 1381
17	J Schriftkosten	Betriebsliche Einzahlungen	KA 1381 €
18	L Geh. d. Fortbewehr	Betriebsliche Einzahlungen	
19	K Erlösungs- vorsorge	Betriebsliche Einzahlungen	
20	P10 Löhne WA	Betriebsliche Einzahlungen	

Bauz	Beschreibung	Anzahl Baujahr eigene WA	Stundensatz Lohn €	Lohnkosten bei LDK eigene WA	Verrechnung Lohnkosten ins. LDK eigene WA	Verrechnung betriebsleigere Regelmässigen	Verrechnung betriebsleigere Eigenerzeugte
P 10	Löhne Wildarbeit (Produktion)	0	0	0	0	0	0
P 10	Löhne Wildarbeit (bei Verbrauch von Werkzeug auf P10) (Sekundärkosten)	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen:

KLR Kosten

KOSTEN Buchungsabschnitte A-T

Planung 2021

UFB: Forststudien Betrieb: Horben		Revier 27	UFB-Nr. 315	FWJ 2021	Einschlag Fm o.R. 110	je ha/h 10,0	Holboden ha/h 11,0	Stundensatz Lohn 0,0									
Zeilen-Nr.	BuA	Bezeichnung	Gesamtkosten "netto" Kosten/Fm €	Gesamtkosten "netto" Kosten/h €	Lohnkosten inkl. LOK eigene WA KA 216 €	Verrechnete Lohnkosten incl. LOK L abgeordnete WA KA 201 €	Verrechnung Ankerkanten Aufwand abgeordnete WA KA 501 €	Verrechnung Ankerkanten Aufwand eigene WA KA 401 €	Verrechnung abgeordnete Regiemaschinen KA 601 €	Verrechnung eigene andere Forstbetriebe KA 602 €	Kassenwirts. Sachkosten im Forstbetrieb KA 711 €	Kalkulationskategorie KA 889 / BUA G EDV- KA 1201 / BUA M Lohn/LGK Ausbitt KA 208 / BUA Z €	Sekundärkosten-Vorzug			Gesamtkosten "netto" (Entlastung bei Verrechnungsmass Buz)	
													Verrechnete Lohnkosten incl. LOK eigene WA KA 212 €	Verrechnung betriebseigene Regiemaschinen KA 801 €	Verrechnung betriebseigene Eigenmaschinen KA 602 €		Kalkulatorische Personalkosten Verwaltung KA 101 €
1	A	Holzerte	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0
2	B	Kulturen	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0
3	C	Waldschutz	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0
4	D	Bestandspflege	2,7	27,3	0	0	0	0	0	0	300		0	0	0	0	300
5	E	Erschließung	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0
6	F	Verwaltungsjagd und Fischerei	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0
7	G	Maschinen	1,1	10,9	0	0	0	0	0	0	120		0	0	0	0	120
8	H	Nebenbetriebe und Nebenutzungen	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0
9	J	Schutzfunktionen	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0
10	K	Erholungsvorsorge	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0
11	L	Gemeinkosten des Forstbetriebs	2,4	23,6	0	0	0	0	0	0	200		0	0	0	0	200
12	P	Löhne	0,0	0,0	0						0						0
13																	
14	Sa	Zwischensumme Forstbetrieb	61,8	618	0	0	0	0	0	0	680		0	0	0	0	680
15	M	Gemeinkosten der Forstverwaltung	109,1	1091	0	0	0	0	0	0	1200		0	0	0	0	1200
16	T	Aufgaben außerhalb Forstbetrieb	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0
17	Sa, A-T	Summe über alles (ohne BuA N)	170,3	1703	0	0	0	0	0	0	1880		0	0	0	0	1880
18	N	Verwaltungskosten NICHTAUFRECHNENDE BETRIEBE	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	0						0
19																	
20																	

KLR Erlöse

ERLÖSE nach Forstamtssorten

UFB: Betrieb:		Fbz Staufen Horben		Revier 27		UFB-Nr. 315				
Nr.	Bezeichnung Forstamtssorte	Produkt-Nr.	Bezeichnung HB 21 Sorten	Einheit	Aufarbeit- Menge Fm	Erlös €/Fm	Selbst- werbung Menge fm	Selbst- werbung Erlös/fm	Gesamt- menge Fm	Gesamterlös €
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
1		11102	Fichte/Fanne Stammholz Standardlängen	Fm o.R.	100	20,0			100	2.000
2				Fm o.R.					0	0
3				Fm o.R.					0	0
4				Fm o.R.					0	0
5				Fm o.R.					0	0
6				Fm o.R.					0	0
7				Fm o.R.					0	0
8				Fm o.R.					0	0
9				Fm o.R.					0	0
10				Fm o.R.					0	0
11				Fm o.R.					0	0
12				Fm o.R.					0	0
13				Fm o.R.					0	0
14				Fm o.R.					0	0
15				Fm o.R.					0	0
16				Fm o.R.					0	0
17				Fm o.R.					0	0
18				Fm o.R.					0	0
19				Fm o.R.					0	0
20				Fm o.R.					0	0
21				Fm o.R.					0	0
22				Fm o.R.					0	0
23				Fm o.R.					0	0
24				Fm o.R.					0	0
25				Fm o.R.					0	0
26				Fm o.R.					0	0
27				Fm o.R.					0	0
28				Fm o.R.					0	0
29				Fm o.R.					0	0
30				Fm o.R.					0	0
31				Fm o.R.					0	0
32				Fm o.R.					0	0
33				Fm o.R.					0	0
34				Fm o.R.					0	0
35				Fm o.R.					0	0
36				Fm o.R.					0	0
37				Fm o.R.					0	0
38				Fm o.R.					0	0
39				Fm o.R.					0	0
40				Fm o.R.					0	0
41				Fm o.R.					0	0
42				Fm o.R.					0	0
43				Fm o.R.					0	0
44				Fm o.R.					0	0
45				Fm o.R.					0	0
46				Fm o.R.					0	0
47			Summe Holzerlöse (Erlösart 101)		100	20	0	0	100	2000

KLR Erlöse

ERLÖSE

Planung 2021

UFB: Faz Staufen Betrieb: Horhen		Revier 27		UFB-Nr. 315		FWJ 2021		Einschlag Fm o.R. 110		Jr hat 10.0	
Zellen-Nr.	Produkt-Nr.	Bezeichnung	Einheit	Menge Fm	Erlös €/Fm	Gesamterlös €	Erlösart-Nr.	Erlösart Bezeichnung	Gesamterlös €		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j		
1	11101	Fichte/Tanne Stammholz normal	Fm o.R.	0	0,0	0					
2	11102	Fir/Ta Stammholz Standardlängen	Fm o.R.	100	20,0	2.000	101	Holzerlöse aus Produktgruppe Holzproduktion (ggf. Übertrag aus Summe Holzerlöse)	2.000		
3	11103	Douglasieste Stammholz normal	Fm o.R.	0	0,0	0	108	Erlöse aus Jagd			
4	11104	Douglasieste Stammholz Standardlängen	Fm o.R.	0	0,0	0					
5	11105	Kiefer Stammholz normal	Fm o.R.	0	0,0	0	110	Erlöse aus Flaschen			
6	11106	Kiefer Stammholz Standardlängen	Fm o.R.	0	0,0	0					
7	11107	Lärche Stammholz normal	Fm o.R.	0	0,0	0	113	Erlöse aus Nebennutzungen/Nebebetrieben			
8	11108	Lärche Stammholz Standardlängen	Fm o.R.	0	0,0	0	114	Erlöse aus inneren Verrechnungen			
9	11109	Fichte/Tanne Industrieholz IS	Fm o.R.	0	0,0	0					
10	11110	Fichte/Tanne Industrieholz IL	Fm o.R.	0	0,0	0					
11	11111	Kiefer/Lärche/Douglasieste Industrieholz	Fm o.R.	0	0,0	0	119	Fördermittel für Holzente			
12	11112	Fichte/Tanne Grubenholz	Fm o.R.	0	0,0	0	120	Fördermittel für Kulturen			
13	11113	Kiefer/Lärche/Douglasieste Grubenholz	Fm o.R.	0	0,0	0	121	Fördermittel für Waldschutz			
14	11114	Nadelholz-Stangen	Fm o.R.	0	0,0	0	122	Fördermittel für Bestandespflege			
15	11115	Nadel-Brennholz	Fm o.R.	0	0,0	0	123	Fördermittel für Erschließung			
16	11116	Buche Stammholz	Fm o.R.	0	0,0	0	124	Fördermittel für Maschinen			
17	11117	Eiche Stammholz	Fm o.R.	0	0,0	0					
18	11118	Rotleichte Stammholz	Fm o.R.	0	0,0	0	202	Fördermittel			
19	11119	Esche Stammholz	Fm o.R.	0	0,0	0	302	Fördermittel für Erholungsvorsorge			
20	11120	Alhorn Stammholz	Fm o.R.	0	0,0	0	304	Erlöse aus Vermietung von Erholungseinrichtungen			
21	11121	Übriges Hartlaub-Stammholz	Fm o.R.	0	0,0	0	401	Jagdpatch	80		
22	11122	Pappel Stammholz	Fm o.R.	0	0,0	0	402	Erlöse aus Verpachtung von Steinbrüchen, Deponien und Abbauland			
23	11123	Erle Stammholz	Fm o.R.	0	0,0	0	403	Vermietung und Verpachtung sonstiger Objekte			
24	11124	Übriges Weichlaub-Stammholz	Fm o.R.	0	0,0	0					
25	11125	Buche Industrieholz	Fm o.R.	0	0,0	0	412	Verrechnungserlöse aus Leistungen für andere Betriebsbereiche			
26	11126	Eiche/Rotleichte Industrieholz	Fm o.R.	0	0,0	0	414	Vermischte Erlöse Forstbetrieb			
27	11127	Übriges Hartlaub-Industrieholz	Fm o.R.	0	0,0	0					
28	11128	Weichlaub-Industrieholz	Fm o.R.	0	0,0	0					
29	11129	Laub-Brennholz	Fm o.R.	0	0,0	0					
30	11132	Flächenlose	Fm o.R.	0	0,0	0					
31		Summe Holzerlöse (Erlösart 101)		100	20,00	2.000		Summe der Erlöse aller Produktbereiche	2080		

KLR Gesamtschau Planung 2021

FWJ: 2021	Einschlag Fm o.R.: 110	
UFB: Fbz Staufen	UFB-Nr.: 315	
Betrieb: Horben	Revier: 27	
	Einheit	Planungswerte

Mittelvollzug		
Kassenmittel P	€	0
IV-Mittel P	€	0
Kassenmittel Sachkosten	€	1.880
IV-Mittel Sachkosten	€	0
Kassenmittel Investition	€	0
	€	0
	€	0
Kassenmittel Gesamt	€	1.880
IV-Mittel Gesamt	€	0

Produktbereich Forstbetrieb

Kosten "netto" (mit Entlastungen bei Verrechnungs-BUZ)		
A Holzernte	€	0
B Kulturen	€	0
C Waldschutz	€	0
D Bestandespflege	€	300
E Erschließung	€	0
F Verwaltungsjagd und Fischerei	€	0
G Regiemaschinen	€	120
H Nebenbetriebe und Nebennutzungen	€	0
J Schutzfunktionen	€	0
K Erholungsvorsorge	€	0
L Gemeinkosten des Forstbetriebs	€	260
N Verwaltungskosten	€	0
P Löhne	€	0
	€	0
Summe Kosten Forstbetrieb	€	680
Gesamtkosten je haH	€/haH	18,9
Gesamtkosten je Fm	€/Fm	6,2

Erlöse Forstbetrieb		
Holzerlöse	€	2.000
Jagd/Fischerei	€	0
Nebennutzungen/Nebenbetriebe	€	0
Vermietung/Verpachtung	€	80
Abordnungen	€	0
Sonst. Erlöse PB Forstbetrieb	€	0
Summe Erlöse Forstbetrieb	€	2.080
Gesamterlös je haH	€/haH	189,1
Gesamterlös je Fm	€/Fm	18,9

Deckungsbeitrag Forstbetrieb		
Deckungsbeitrag	€	1.400
Deckungsbeitrag je haH	€/haH	127,3
Deckungsbeitrag je Fm	€/Fm	12,7

Alle Produktbereiche

Kosten "netto" (mit Entlastungen bei Verrechnungs-BUZ)		
Summe Kosten Forstbetrieb	€	680
M Gemeinkosten der Forstverwaltung	€	1.200
T Summe Aufgaben außerhalb Forstbetrieb	€	0
Gesamtkosten über alle Produktbereiche	€	1.880
Erlöse		
Summe Erlöse Forstbetrieb	€	2.080
Summe Erlöse Sonstige Produktbereiche	€	0
Gesamterlös über alle Produktbereiche	€	2.080
Betriebsergebnis¹⁾ insgesamt		
Betriebsergebnis¹⁾	€	200
Betriebsergebnis ¹⁾ je haH	€/haH	18,2
Betriebsergebnis ¹⁾ je Fm	€/Fm	1,8

¹⁾ Betriebsergebnis = Deckungsbeitrag über alle Produktbereiche
 KLR-Vollzugsbeleg 02.01 - Version 2014

gde

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Vollzug

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	FWJ
315	Breisgau-Hochschwarzwald	42	Horben	2019

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
11	90		191

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss EUR
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	4.856		380		4.476
B	Kulturen			200		-200
C	Waldschutz					
D	Bestandspflege			100		-100
E	Erschließung					
F	Jagd	80				80
G	Regiemaschinen			140		-140
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen					
J	Schutzfunktionen					
K	Erholungsvorsorge					
L	Gemeinkosten des Forstbetriebs			173		-173
N	Verwaltungskosten nur Nichtstaatswald			1.482		-1.482
P	Löhne					
M	Gemeinkosten der Forstverwaltung					
T	Rückersatz externe Forstarbeiten					
T99	Arbeiten außerhalb Forstbetrieb					
	Kassenwirksame Beträge	4.936		2.475		2.461
	Verrechnungen					
	Ergebnis	4.936		2.475		2.461

Aufgestellt:

Untere Forstbehörde Breisgau-Hochschwarzwald

Anerkannt:

Horben

Ort, Datum Staufen, den 11/11.2020		Ort, Datum HORBEN 1.12.20	
Unterschrift FDir Kilian <i>Kilian</i>		Unterschrift <i>Baum</i>	

Titelblatt zum Vollzugsbeleg 3.9 Kommunalwald

Finanzvollzug 2019

Zur Arbeitsvereinfachung sind in die farblich hinterlegten Felder auf diesem Eingabeteilblatt Werte einzutragen, die sich in den verschiedenen Blättern der Mappe wiederholen, wie z.B. FA-Nr., FWJ. Aus den unterschiedlichen Tabellenblättern wurden Zellbezüge auf die hier einzutragenden Werte hergestellt, weil diese z.T. auch Grundlage für Berechnungen sind.

Kopfdaten:

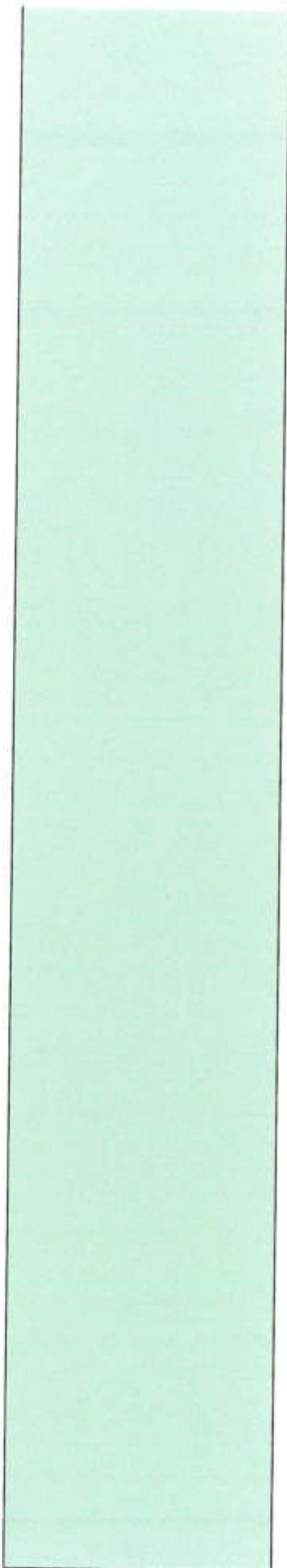
Bruttovollzug	X
Nettovollzug	

UFB Nummer	315	Forstwirtschaftsjahr:	2019								
Untere Forstbehörde	Fbz Staufen	Holzbodenfläche haH:	11,4								
Betrieb:	Horben	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Anteil in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>191</td> <td>100,0</td> </tr> <tr> <td>180</td> <td>94,2</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>5,8</td> </tr> </tbody> </table>			Anteil in %	191	100,0	180	94,2	11	5,8
	Anteil in %										
191	100,0										
180	94,2										
11	5,8										
Betrieb Nr:	42	Gesamteinschlag Fm o.R. incl. DS									
Revier ¹⁾ :	27	Einschlag Sorten o. DS									
Stundensatz Lohn WA €/Std:		davon Selbstwerbung Sorten o.DS									
Fläche Gesamtwald ha ⁴⁾ :	11,9	gesch. Derbholz									
		Jährliches Soll EFm o.R.	90,0								
		Ausgeglichenes Soll EFm o.R.									

¹⁾ Bei Vollzug auf Betriebsebene: 'Revier = 0'

⁴⁾ Forstliche Betriebsfläche des Betriebs

Erläuterungen:



Zeilen-Nr.	BUZ	Bezeichnung	Vollzugs- menge	Gesamt- lohn/ Einheit (Bp.nc)	Einheit	Einsatz- stunden (Bp.nc)	Anweis- stunden abgeordnete WA Std	Veneinde Lohnkosten incl. LOK f. abgeordnete WA KA 301 Std x Stsatz Lohn	Verrechnung Anerkannter Aufwand abgeordnete WA KA 301	Anerkannter Aufwand eigene WA KA 401	Verrechnung abgeordnete Regie- maschinen KA 801	Verrechnung Eigen- erzeugnisse andere Forstbetriebe KA 902	Kassawirks. Sachkosten im Forstbetrieb KA 711	Abgeordnete Bevter	Stunden eigene WA (von Buz P10) Std	Verrechnete Lohnkosten incl. LOK eigene WA KA 212 Std x Stsatz Lohn	Verrechnung betriebseigene Regie- maschinen KA 801	Verrechnung betriebseigene Eigenerzeugnisse KA 902	Gesamtlohn	
																				€
1	A 1101	Motormanuelle Aufarbeitung durch eigene Waldarbeiter motorisiert Fm o.R.	190	2,1									380							380
2	A 1102	Motormanuelle Aufarbeitung durch Unternehmer motorisiert Fm o.R.																		
3	A 1103	Motormanuelle Aufarbeitung in Kombi- Unternehmer motorisiert Fm o.R.																		
4																				
5	A 1105	Teilnachr. Aufarbeitung d. Unternehmer Imsschnitt Fm o.R.																		
6																				
7																				
8	A 1108	Vollnachr. Aufarbeitung d. Unternehmer Vmschnitt Fm o.R.																		
9	A 1201	Bringung durch Hogsmaschinen Bringlage Fm o.R.																		
10	A 1202	Bringung durch WA-ctg. Maschinen Bringwa Fm o.R.																		
11	A 1203	Bringung durch Unternehmer Bringgut Fm o.R.																		
12																				
13																				
14	A 20	HE Habenarbeiten Fm Holzp. Fm o.R.	191																	
15	A 31	Holzvermittlung Fm Holzp. Fm o.R.	191																	
16			191																	
17			191																	
18			191																	
19	A 40	Holzinsparierung Fm Holzp. Fm o.R.	191																	
20	A	Holzernte		33,3									380							380

N	UFB: 315 Betriebs: Herten	Revier: 27	Bezeichnung	Volzugsmenge	Gesamtkosten/ Einheit (Sp./r/c) €	Gesamtschadens/ Einheit (Sp./r/c) €	Arbeitsstunden abgeordnete WA Std	Verrechnete Lohnkosten incl. LGR, abgeordnete WA KA 301 Std x Stundsatz Lohn	Verrechnung anerkannter Aufwand abgeordnete WA KA 501 €	Anerkannter Aufwand eigene WA KA 401 €	Verrechnung abgeordnete Reple maschinen KA 801 €	Verrechnung Eigen-erzeugnisse andere Forstbetriebe KA 102 €	Kassenwirts. Sachkosten im Forstbetrieb KA 711 €	Abgebendes Revier	Stunden eigene WA (BZG wasplan' von BzZ P10) 599	Verrechnete Lohnkosten incl. LGR eigene WA KA 212 Std x Stundsatz Lohn	Verrechnung betriebseigene Replemaschinen KA 601 €	Verrechnung betriebseigene Eigenzeugnisse KA 802 €	Gesamtkosten €	
																				Stundensatz Lohn 11,4
1	B 10	Kulturoberbereich	Kov	ha																
2	B 20	Kulturbegründung	ku/ba	ha	2.080,8		0,1						200							200
3	B 30	Kultursicherung	ku	ha																
4	B	Kulturen	Gesamtkosten	ha/H	17,5								200							200
5	C 11	Sonst. Schutz gegen Wild innerhalb Verwaltungsjagd	ha/verw	ha																
6		Sonst. Schutz gegen Wild außerhalb Verwaltungsjagd	ha/verw	ha																
7	C 21	Verwaltungsjagd	ha/verw	ha																
8																				
9	C 30	Schutz gegen Insekten	ha/H	ha			11,4													
10	C 80	Sonstiger Waldschutz	ha/H	ha			11,4													
11	C	Waldschutz	Gesamtkosten	ha/H																
12	D 10	Jungbestandspflege	ha/jeff	ha	260,0		0,5						100							100
13	D 20	Astung	astst/ack	Stck																
14	D	Bestandspflege	Gesamtkosten	ha/H	8,8								100							100
15	E 10	Fährwege	fährweg/km	km																
16	E 20	Maschinenwege	maschweg/km	km																
17	E 30	Rückegassen	ha/H	ha			11,4													
18	E 81	Elementarschäden und Masoverschäden	ha/H	ha			11,4													
19	E 89	Sonstige Erschließung	ha/H	ha			11,4													
20	E	Erschließung	Gesamtkosten	ha/H																
21	E	Investitionen	Investitionen	KA 1001 €																
22		Waldweg, Brücken																		

Schulungen:

UFB: 315 Betrieb: Horben		Revier 27	UFB-Nr. 2019	FWJ 191	Einmachtag F'm o.E. 191	15.8	15.4	11.4	Stundensatz Lohn													
Zeilen-Nr.	BuZ	Bezeichnung <i>Nur im Rev. 0 / Gesamtbetrieb vollziehbar!</i>	BZG	Einheit	Vollzugs- menge	Gesamt- kosten/ Einheit (Sp.ric)	Gesamt- stunden/ Einheit (Sp.(r+n)(ic))	Arbeits- stunden abgeordnete WA Std	Verrechnete Lohnkosten incl. LGK F. KA 301 Std x Stundensatz Lohn	Verrechnung Anerkannter Aufwand abgeordnete WA KA 501	Anerkannter Aufwand eigene WA KA 401	Verrechnung abgeordnete Regie- maschinen KA 621	Kalkulatorische Sachkosten im Forstbetrieb KA 809	Kassenwirts- Sachkosten im Forstbetrieb KA 711	Abgebendes Revier	Stunden eigene WA (BZG 'wasplan' von BuZ P19)	Verrechnete Lohnkosten incl. LGK eigene WA KA 212 Std x Stundensatz Lohn	Verrechnung betriebseigene Regiemaschinen KA 401	Verrechnung betriebseigene Eigenergebnisse KA 602	Gesamtkosten €		
																					G	H
1	G 101	Regiemaschinen		Stk	11	12,3								140								140
2	G 102	InventoryGeräte		Stk																		
3	G 103	Sonstiges		Stk																		
4				Stk																		
5				Stk																		
6				Stk																		
7				Stk																		
8	G	Maschinen		Gesamtkosten										140								140

0	G	Investitionen	KA 1002	KA 1003	€
10		Erwerb von Kfz und Anhänger für Forstbetrieb			
11		Erwerb von Maschinen für Forstbetrieb			

Erklärungen:

Zeilen-Nr.	BuZ	Bezeichnung	BZG	Einheit	Vollzugs- menge	Gesamt- kosten/ Einheit (Sp.ric)	Gesamt- stunden/ Einheit (Sp.(r+n)(ic))	Arbeits- stunden abgeordnete WA Std	Verrechnete Lohnkosten incl. LGK F. KA 301 Std x Stundensatz Lohn	Verrechnung Anerkannter Aufwand abgeordnete WA KA 501	Anerkannter Aufwand eigene WA KA 401	Verrechnung abgeordnete Regie- maschinen KA 601	Verrechnungen Eigen- erzeugnisse andere Forst- betriebe KA 802	Kassenwirts- Sachkosten im Forstbetrieb KA 711	Abgebendes Revier	Stunden eigene WA (BZG 'wasplan' von BuZ P19)	Verrechnete Lohnkosten incl. LGK eigene WA KA 212 Std x Stundensatz Lohn	Verrechnung betriebseigene Regiemaschinen KA 301	Verrechnung betriebseigene Eigenergebnisse KA 602	Gesamtkosten €		
																					G	H
12	H 11	Pflanzanzucht, Saatgutgewinnung		Stk																		
13				Stk																		
14	H 13	Werkstätten		Stk																		
15	H 19	Sonst. Nebenbetriebe und Nebenleistungen		Stk																		
16				Stk																		
17	H	Nebenbetriebe		Gesamtkosten																		

Erklärungen:

18	H	Investitionen	KA 1001	€
19		Investitionen Betriebliche Einrichtungen		

KLR F,J,K-M,P,T Buchungssabschnitte F,J,K-M,P,T **Vollzug**

UFK 218 Betreiber: Norken		Revier 27		UFB-Nr. 215		FWJ 2019		Einrichtung F n o R. 191		11.4 Heizboden teil		16.9 Jf teil		11.4 Vollzugteil-Vollzug		Standort Löh																									
Z W K P	W K P	BzZ	Bezeichnung		Vollzugs- menge	Gesamt- kosten/ Einheit (P/kV)	Gesamt- kosten/ Einheit (P/objekt)	Arbeits- stunden abgrenzte WA 319	Verrichte Leistungen inkl. LOK f. abgrenzte WA KA 301 Stk x Stund Lohn	Verrichtung Auchkasser Aufwand eigene WA KA 401	Verrichtung abgeordnete WA KA 301	Verrichtung Auchkasser Aufwand abgeordnete WA KA 301	Verrichtung abgeordnete Regie- maschinen KA 001	Verrichtung Eigen- erzeugnisse andere Forstbetriebe KA 002	Kassenvkl. Sachkosten im Forstbetrieb KA 111	Löhne und Leistungsmehrkosten für Anzucht / Produktion KA 200	Abschreibungen für EDV-Anlagen KA 101	Bekanntes Revier	Standen eigene WA (BZO "wasplar" von BZJ P10)	Verrichte Leistungen inkl. LOK eigene WA KA 212 Stk x Stund Lohn	Verrichtung betriebs-eigene Regelmaschinen KA 001	Verrichtung betriebs-eigene Regelmaschinen KA 001	Verrichtung betriebs-eigene Regelmaschinen KA 001	Verrichtung betriebs-eigene Regelmaschinen KA 001	Verrichtung betriebs-eigene Regelmaschinen KA 001	Verrichtung betriebs-eigene Regelmaschinen KA 001	Verrichtung betriebs-eigene Regelmaschinen KA 001														
			17	18																								19	20												
1	F		Jagd und Fischerei	11,4																																					
2	J		Schutzfunktionen	11,4																																					
3	K		Erholungsvorberge	11,4																																					
4	L11		Bekanntsein	11,4																																					
5	L12		Bezüge	11,4																																					
6																																									
7	L15		Sonstige Gemeinkosten des Forstbetriebe	11,4	15,3																																				
8																																									
9	L		Gemeinkosten des Forstbetriebs		15,3																																				
10	M 98		Sonstige Gemeinkosten Verwaltung	11,5																																					
11	T10		Dienstleistung für Dritte, KVV																																						
12	T20		Dienstleistung für Dritte, PV																																						
13	T30		Leistung für andere Betriebsstellen, Bauhof																																						
14																																									
15																																									
16	T		Aufgaben außerhalb Forstbetrieb																																						
			Gesamtkosten	teil																																					

Zellen-Nr.	BzZ	Investitionen	KA 1001
17	J Schaffkosten	Betriebsliche Einrichtungen	
18	L Gem.d. Forstbetriebs	Betriebsliche Einrichtungen	
19	K Erholungs- vorberge	Betriebsliche Einrichtungen	
20	P19 Lohns WA	Betriebsliche Einrichtungen	

BzZ	Bezeichnung	Aktuelle Stunden eigene WA	Standard Lohn eigene WA	Leistungen inkl. LOK eigene WA	Verrichte Leistungen inkl. LOK eigene WA	Verrichtung betriebs-eigene Regelmaschinen
P 10	Lohn Wechselblätter (Primärvorzug)					
P 10	Lohn Wechselblätter (bei Verbrauch von (Sekundärnutzung)					

Erläuterungen:

KLR Verwaltungskosten

Vollzug

UFB: Fibz Staufsen
Betrieb: Horben

Revier: 27
Horben

UFB-Nr.: 315

PWJ: 2019

Verwaltungskosten im NICHTSTAATSFORSTBETRIEB

Kolon-Nr.	BzZ	Bezeichnung	Vollzugs- menge		Gesamtkosten/ Einheit (Sp.k/c) €	Kalkulatorische Verwaltungskosten KA 101 €	Betreuungs- kostensersatz im Nichtstaatswald KA 712 €	Sachliche Verwaltungskosten bei Gemeinden KA 713 €	Kassenwirks. Sachkosten im Forstbetrieb KA 711 €	Kalkulatorischer Anteil Zentrale KA 807 €	Gesamtkosten
			BZG	Einheit							
6	N10	Anteil Zentrale		11,4							
7	N21	Gehälter und Bezüge inkl. Sachkosten	haH	ha							
8	N22	Sozialausgaben und Versorgungsbezüge	haH	ha							
9				11,4							
10	N25	Betreuungskostensersatz	haH	ha							
11	N30	Geschäftsaufwand	haH	ha							
12				11,4							
13	N90	Sonstige Verwaltungskosten	haH	ha	130,0				1.452		1.452
14				11,4							
15	N	Verwaltungskosten Forstbetrieb	haH	ha	130,0				1.452		1.452

Erläuterungen:

Vollzug

KOSTEN Buchungsabschnitte A-T

KLR Kosten

Zeilen-Nr.	BUA	Bezeichnung	UFB: Fbz Stufen Betrieb: Hochen	Revier 27		UFB-Nr. 315			FWJ 2019			Einschlag Fm e.R. 151			Holboden hat 11,4			Sekundärkosten-Vollzug					Gesamtkosten "netto" (Entlastung bei Verrechnungszuzugs)
				je hah 16,3		je hah 16,3			je hah 16,3			je hah 16,3			je hah 16,3			je hah 16,3			KA 601	KA 602	
				Gesamtkosten "netto" Kosten/Fm €	Gesamtkosten "netto" Kosten/hah €	Lohnkosten inkl. L GK eigene WA KA 218 €	Verrechnete Lohnkosten incl. L GK 1, abgeordnete WA KA 301 €	Verrechnung Anerkannter Aufwand abgeordnete WA KA 501 €	Anerkannter Aufwand eigene WA KA 451 €	Verrechnung abgeordnete Regiemaschinen KA 601 €	Eigenerzeugnisse andere Forstbetriebe KA 602 €	Kassenerw. Sachkosten im Forstbetrieb KA 711 €	Werk. zuzugs KA 801 / BUA G EDV.	Verrechnung betriebseigener Regiemaschinen KA 601 €	Verrechnung betriebseigener Regiemaschinen KA 602 €	Verrechnung betriebseigener Regiemaschinen KA 603 €	Verrechnung betriebseigener Regiemaschinen KA 601 €	Verrechnung betriebseigener Regiemaschinen KA 602 €	Verrechnung betriebseigener Regiemaschinen KA 603 €	Verrechnung betriebseigener Regiemaschinen KA 601 €	Verrechnung betriebseigener Regiemaschinen KA 602 €	Verrechnung betriebseigener Regiemaschinen KA 603 €	
1	A	Holzernte		2,0	33,3							380											380
2	B	Kulturen		1,0	17,5							200											200
3	C	Waldschutz		0,5	8,8							100											100
4	D	Bestandspflege																					
5	E	Erschließung																					
6	F	Verwaltungsjagd und Fischerei																					
7	G	Maschinen		0,7	12,1							140											140
8	H	Nebenbetriebe und Nebenbenutzungen																					
9	J	Schutzfunktionen																					
10	K	Erholungsvorsorge																					
11	L	Gemeinkosten des Forstbetriebs		0,9	15,2							173											173
12	P	Löhne																					
13																							
14	Sa	Zwischensumme Forstbetrieb			57,1							993											993
15	M	Gemeinkosten der Forstverwaltung																					
16	T	Aufgaben außerhalb Forstbetrieb																					
17	Sa, A-T	Summe über alles (ohne BUA N)			57,1							993											993

Zeilen-Nr.	BUZ	Bezeichnung	Gesamtkosten "netto" Kosten/Fm €	Gesamtkosten "netto" Kosten/hah €	Verrechnete Personalkosten Verwaltung KA 101 €	Betriebskostenersatz im Nichtstaatswald KA 712 €	Sachliche Verwaltungsleistungen bei Gemeinden KA 713 €	Kassenerw. Sachkosten im Forstbetrieb KA 711 €	Kalkulatorischer Anteil Zentrale KA 807 €	Gesamtkosten	Zeilen-Nr.	Investitions	KA 1001 €	KA 1002 €	KA 1003 €
18	N	Verwaltungskosten NICHTSTAATSFORSTBETRIEB	7,8	135,0				1.482		1.482	18	Waldwege, Brücken und andere betriebliche Einrichtungen			
											19	Erwerb von Kfz und Anhangen für Forstbetrieb			
											20	Erwerb von Maschinen für Forstbetrieb			

KLR Erlöse

ERLÖSE nach Forstamtssorten

UFB: Betrieb:		Fbz Staufen Horben		Revier 27		UFB-Nr. 315				
Zeilen-Nr.	Bezeichnung Forstamtssorte	Produkt-Nr.	Bezeichnung HB 21 Sorten	Einheit	Aufarbeitung Menge Fm	Erlös €/Fm	Selbstwerbung Menge fm	Selbstwerbung Erlös/fm	Gesamtmenge Fm	Gesamterlös €
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
1		11102	Fichte/Tanne Stammholz Standardlängen	Fm o.R.	50	30,0			50	1.500
2		11118	Roteiche Stammholz	Fm o.R.	28	52,0			28	1.456
3		11102	Fichte/Tanne Stammholz Standardlängen	Fm o.R.	13	20,0			13	260
4		11109	Fichte/Tanne Industrieholz IS	Fm o.R.	39	10,0			39	390
5		11129	Laub-Brennholz	Fm o.R.	50	25,0			50	1.250
6				Fm o.R.						
7				Fm o.R.						
8				Fm o.R.						
9				Fm o.R.						
10				Fm o.R.						
11				Fm o.R.						
12				Fm o.R.						
13				Fm o.R.						
14				Fm o.R.						
15				Fm o.R.						
16				Fm o.R.						
17				Fm o.R.						
18				Fm o.R.						
19				Fm o.R.						
20				Fm o.R.						
21				Fm o.R.						
22				Fm o.R.						
23				Fm o.R.						
24				Fm o.R.						
25				Fm o.R.						
26				Fm o.R.						
27				Fm o.R.						
28				Fm o.R.						
29				Fm o.R.						
30				Fm o.R.						
31				Fm o.R.						
32				Fm o.R.						
33				Fm o.R.						
34				Fm o.R.						
35				Fm o.R.						
36				Fm o.R.						
37				Fm o.R.						
38				Fm o.R.						
39				Fm o.R.						
40				Fm o.R.						
41				Fm o.R.						
42				Fm o.R.						
43				Fm o.R.						
44				Fm o.R.						
45				Fm o.R.						
46				Fm o.R.						
47			Summe Holzerlöse (Erlösart 101)		180	26,97778			180	4856

KLR Erlöse

ERLÖSE

Vollzug

UFB: Faz Staufen Betrieb: Horben		Revier 27		UFB-Nr. 315		FWJ 2019		Einschlag Fm o.R. 191		Ja haH 16,8	
Zeile-Nr.	Produkt-Nr.	Bezeichnung	Einheit	Menge Fm	Erlös €/Fm	Gesamterlös €	Erbsart-Nr.	Erlösart Bezeichnung	Gesamterlös €		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j		
1	11101	Fichte/Tanne Stammholz normal	Fm o.R.					Erlöse aus dem Produktbereich Forstbetrieb			
2	11102	Pf/Ta Stammholz Standardlängen	Fm o.R.	63	27,9	1.780	101	Holzzerlöse aus Produktgruppe Holzproduktion (ggf. Übertrag aus Summe Holzzerlöse)	4.856		
3	11103	Douglasie Stammholz normal	Fm o.R.				108	Erlöse aus Jagd			
4	11104	Douglasie Stammholz Standardlängen	Fm o.R.								
5	11105	Kiefer Stammholz normal	Fm o.R.				110	Erlöse aus Fischerei			
6	11106	Kiefer Stammholz Standardlängen	Fm o.R.								
7	11107	Lärche Stammholz normal	Fm o.R.				113	Erlöse aus Nebennutzungen/Nebenbetrieben			
8	11108	Lärche Stammholz Standardlängen	Fm o.R.				114	Erlöse aus inneren Verrechnungen			
9	11109	Fichte/Tanne Industrieholz IS	Fm o.R.	39	10,0	390					
10	11110	Fichte/Tanne Industrieholz IL	Fm o.R.								
11	11111	Kiefer/Lärche/Douglasie Industrieholz	Fm o.R.				119	Fördermittel für Holzmitte			
12	11112	Fichte/Tanne Grubenholz	Fm o.R.				120	Fördermittel für Kulturen			
13	11113	Kiefer/Lärche/Douglasie Grubenholz	Fm o.R.				121	Fördermittel für Waldschutz			
14	11114	Nadelholz-Stangen	Fm o.R.				122	Fördermittel für Bestandespflege			
15	11115	Nadel-Brennholz	Fm o.R.				123	Fördermittel für Erschließung			
16	11116	Buche Stammholz	Fm o.R.				124	Fördermittel für Maschinen			
17	11117	Esche Stammholz	Fm o.R.								
18	11118	Roteiche Stammholz	Fm o.R.	28	52,0	1.456	202	Fördermittel			
19	11119	Esche Stammholz	Fm o.R.				302	Fördermittel für Erholungsvorsorge			
20	11120	Ahorn Stammholz	Fm o.R.				304	Erlöse aus Vermietung von Erholungseinrichtungen			
21	11121	Übriges Hartlaub-Stammholz	Fm o.R.				401	Jagdpatch	60		
22	11122	Pappel Stammholz	Fm o.R.				402	Erlöse aus Verpachtung von Steinbrüchen, Deponien und Abbauland			
23	11123	Eiche Stammholz	Fm o.R.				403	Vermietung und Verpachtung sonstiger Objekte			
24	11124	Übriges Weichlaub-Stammholz	Fm o.R.								
25	11125	Buche Industrieholz	Fm o.R.				412	Verrechnungserlöse aus Leistungen für andere Betriebsstelle			
26	11126	Eiche/Roteiche Industrieholz	Fm o.R.				414	Vermischte Erlöse Forstbetrieb			
27	11127	Übriges Hartlaub-Industrieholz	Fm o.R.								
28	11128	Weichlaub-Industrieholz	Fm o.R.								
29	11129	Laub-Brennholz	Fm o.R.	60	25,0	1.250		Erlöse aus anderen Produktbereichen			
30	11132	Flächenlöse	Fm o.R.								
31		Summe Holzzerlöse (Erlösart 101)		180	26,98	4.856		Summe der Erlöse aller Produktbereiche	4936		

KLR Gesamtschau

Vollzug 2019

FWJ: 2019	Einschlag Fm o.R.: 191	
UFB: Fbz Staufen	UFB-Nr.: 315	
Betrieb: Horben	Revier: 27	
	Einheit	Vollzugswerte
Mittelvollzug		
Kassenmittel P	€	
IV-Mittel P	€	
Kassenmittel Sachkosten	€	993
IV-Mittel Sachkosten	€	
Kassenmittel Investition	€	
	€	
	€	
Kassenmittel Gesamt	€	993
IV-Mittel Gesamt	€	

Produktbereich Forstbetrieb		
Kosten "netto" (mit Entlastungen bei Verrechnungs-BUZ)		
A Holzernte	€	380
B Kulturen	€	200
C Waldschutz	€	
D Bestandespflege	€	100
E Erschließung	€	
F Verwaltungsjagd und Fischerei	€	
G Requiemaschinen	€	140
H Nebenbetriebe und Nebennutzungen	€	
J Schutzfunktionen	€	
K Erholungsvorsorge	€	
L Gemeinkosten des Forstbetriebs	€	173
N Verwaltungskosten	€	1.482
P Löhne	€	
Summe Kosten Forstbetrieb	€	2.475
	Gesamtkosten je haH	€/haH 25,8
	Gesamtkosten je Fm	€/Fm 13,0
Erlöse Forstbetrieb		
Holzerlöse	€	4.856
Jagd/Fischerei	€	
Nebennutzungen/Nebenbetriebe	€	
Vermietung/Verpachtung	€	80
Abordnungen	€	
Sonst. Erlöse PB Forstbetrieb	€	
Summe Erlöse Forstbetrieb	€	4.936
	Gesamterlös je haH	€/haH 433,0
	Gesamterlös je Fm	€/Fm 25,8
Deckungsbeitrag Forstbetrieb		
Deckungsbeitrag	€	2.461
	Deckungsbeitrag je haH	€/haH 215,9
	Deckungsbeitrag je Fm	€/Fm 12,9

Alle Produktbereiche		
Kosten "netto" (mit Entlastungen bei Verrechnungs-BUZ)		
Summe Kosten Forstbetrieb	€	2.475
M Gemeinkosten der Forstverwaltung	€	
T Summe Aufgaben außerhalb Forstbetrieb	€	
Gesamtkosten über alle Produktbereiche	€	2.475
Erlöse		
Summe Erlöse Forstbetrieb	€	4.936
Summe Erlöse Sonstige Produktbereiche	€	
Gesamterlös über alle Produktbereiche	€	4.936
Betriebsergebnis¹⁾ insgesamt		
Betriebsergebnis¹⁾	€	2.461
	Betriebsergebnis ¹⁾ je haH	€/haH 215,9
	Betriebsergebnis ¹⁾ je Fm	€/Fm 12,9

¹⁾ Betriebsergebnis = Deckungsbeitrag über alle Produktbereiche

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.01.2021
Aktenzeichen		855
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		02/2021

Beratungsvorlage zu TOP 2

Zuschuss der Gemeinde zur Anschaffung eines Rückewagens der FBG Hexental

I. Sachverhalt

Landwirte aus den Gemeinden Merzhausen, Au, Wittnau, Sölden, Bollschweil und Horben beklagen, dass die Bewirtschaftung der Offenlandflächen immer aufwendiger und kostenintensiver wird. Zudem pflegen immer weniger Landwirte die für unsere einmalige Kulturlandschaft so wichtigen Offenlandflächen. Die Forstbetriebsgemeinschaft Hexental schafft infolgedessen als interkommunale Vereinigung einen Rückewagen an, um u.a.:

- eine naturverträgliche Pflege zu erleichtern bzw. auch diese zu aktivieren
- die Umsetzung der Ziele der Landschaftsschutzgebietsverordnungen, der Ziele des FFH-Managementplanes etc. zu erleichtern
- möglichst schadlos das Landschaftspflegematerial über die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere im Bereich der extensiv bewirtschafteten FFH-Mähwiesen zu entsorgen, um zukünftig das Verbrennen von Schnittgut zu vermeiden
- Gehölzpflegemaßnahmen entlang von Bachläufen durchzuführen.

Der Rückewagen soll zukünftig an interessierte Landwirte in der Raumschaft Hexental vermietet werden. Die Anschaffungskosten betragen 76.826,00 €, wobei die Forstbetriebsgemeinschaft Hexental bereits eine Zuwendung nach der VwV des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur in Höhe von 53.778,20 € bewilligt bekommen hat.

Als Förderung der heimischen Landwirtschaft und als Vorausleistungen für ein kostengünstiges Anmieten des Rückewagens durch den Gemeindebauhof beantragt die

Forstbetriebsgemeinschaft Hexental w.V. mit Schreiben vom 10.11.2020 bei der Gemeinde Horben einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 €.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat bewilligt den Zuschuss in Höhe von 1.000 € an die FBG Hexental.

Forstbetriebsgemeinschaft Hexental
Forstrevierleiter Johannes Wiesler
Gütle 8
79283 Bollschweil
E-Mail: wiesler.johannes@gmx.de

10.11.2020

An die
Gemeinde Merzhausen
Friedhofweg 11
79249 Merzhausen

Antrag auf Zuschuss für die Anschaffung eines Rückewagens zur Landschaftspflege

Sehr geehrter Herr Dr. Ante,

Landwirte aus den Gemeinden Merzhausen, Au, Wittnau, Sölden, Bollschweil und Horben beklagen, dass die Bewirtschaftung der Offenlandflächen immer aufwendiger und kostenintensiver wird. Zudem pflegen immer weniger Landwirte, die für unsere einmalige Kulturlandschaft so wichtigen Offenlandflächen. Die Forstbetriebsgemeinschaft Hexental w.V. schafft infolgedessen als interkommunale Vereinigung einen Rückewagen an, um u.a.:

- eine naturverträgliche Pflege zu erleichtern bzw. auch diese zu aktivieren,
- die Umsetzung der Ziele der Landschaftsschutzgebietsverordnungen, der Ziele des FFH-Managementplanes etc. zu erleichtern,
- möglichst schadlos das Landschaftspflegematerial über die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere im Bereich der extensiv bewirtschafteten FFH-Mähwiesen zu entsorgen, um zukünftig das Verbrennen von Schnittgut zu vermeiden,
- Gehölzpflegemaßnahmen entlang von Bachläufen durchzuführen.

Der Rückewagen soll zukünftig an interessierte Landwirte in der Raumschaft Hexental vermietet werden. Die Anschaffungskosten betragen 76.826,00 €, wobei die Forstbetriebsgemeinschaft Hexental bereits eine Zuwendung nach der VwV des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur in Höhe von 53.778,20 € bewilligt bekommen hat. Als Förderung der heimischen Landwirtschaft und als Vorausleistungen für ein kostengünstiges Anmieten des Rückewagens durch den Gemeindebauhof, beantragt die Forstbetriebsgemeinschaft Hexental w.V. bei der Gemeinde Sölden einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 €.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Wiesler

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.01.2021
Aktenzeichen		902.41:2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner, VG
Beratungsvorlage Nr.		03/2021

Beratungsvorlage zu TOP 3

Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan - Beratung und Beschlussfassung -

Sachverhalt:

Der Haushaltsplan 2021 weist folgende Eckpunkte auf. Weitere Einzelheiten kann dem Vorbericht entnommen werden.

1. Ergebnishaushalt

Ordentliche Erträge/Aufwendungen (Gesamthaushalt)	Ansatz 2021
Steuern und ähnliche Abgaben	1.260.700 €
Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	653.100 €
Aufgelöste Inv.zuwendungen und -beiträge	122.100 €
Sonstige Transfererträge	- €
Entgelte für öffentl. Leistungen o. Einrichtungen	322.800 €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	24.900 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	18.000 €
Zinsen und ähnliche Erträge	1.000 €
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränd.	- €
Sonstige ordentliche Erträge	51.600 €
Ordentliches Erträge	2.454.200 €
Personalaufwendungen	393.400 €
Versorgungsaufwendungen	- €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleist.	434.850 €
Abschreibungen	307.800 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	700 €
Trasferaufwendungen	1.529.500 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	241.100 €
Ordentliche Aufwendungen	2.907.350 €
veranschlagtes ordentliches Ergebnis	- 453.150 €

Der Ergebnishaushalt weist 2021 ein Fehlbetrag auf. Die Aufwendungen übersteigen die Erträge deutlich. Der Haushaltsausgleich bezieht sich nicht mehr auf die Sicherung des Geldbestandes, sondern auf die Sicherung der Vermögenssubstanz der Gemeinde. Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren erreicht oder übersteigt. Das Erreichen eines Haushaltsausgleichs ist gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde Horben.

2. Vorgesehene Investitionen 2021 bis 2024

Mit dem NKHR wird die mittelfristige Finanzplanung verbindlich. Folgende Investitionstätigkeiten der Gemeinde sind vorgesehen:

Investition/ Investitionsförderungsmaßnahme	2021	2022	2023	2024
	Rathaus, Ausstattung (PC)	1.000 €		
Feuerwehr; Ergänzung Ausstattung	22.100 €			
Zuschuss an Forstbetriebsgemeinschaft (Rückewagen)	1.000 €			
HWS-Umlage an VG Hexental (Hochwasserrückhaltebecken)	6.400 €	24.800 €	49.600 €	292.600 €
PV-Anlage Bürgersaal/Vereinshaus	56.000 €			
Summen	86.500 €	24.800 €	49.600 €	292.600 €

3. Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt dient der Finanzierungsplanung; er enthält neben den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auch den Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie den Finanzbedarf bzw. Finanzüberschuss aus laufender Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme für Investitionen, Tilgung von Krediten). Der Saldo des Finanzhaushalts weist daher alle Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres nach. In der Summe wird 2021 ein Finanzierungsbedarf von 119.450 Euro benötigt, welcher aus dem Finanzierungsmittelbestand abgedeckt werden kann.

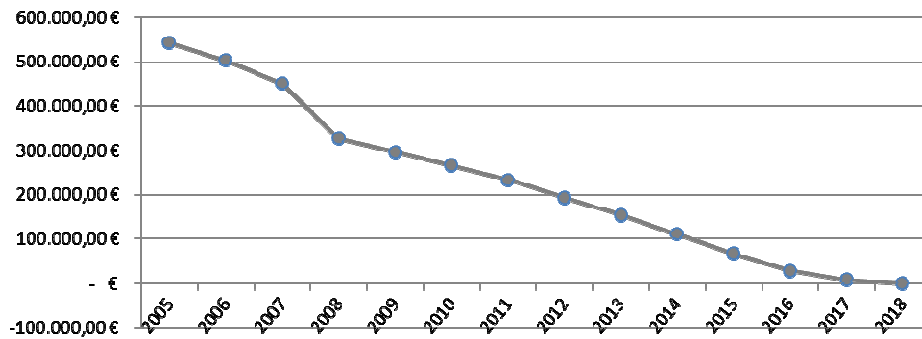
	Einzahlungen 2021	Auszahlungen 2021	Saldo
Aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss-/bedarf des Ergebnishaushalts)	2.332.100 €	2.599.550 €	- 267.450 €
Aus Investitionstätigkeit	234.500 €	86.500 €	148.000 €
Aus Finanzierungstätigkeit	- €	- €	- €
Veränderung des Finanzierungsmittelbestandes (Liquiditäts-Abnahme/-Zunahme)			- 119.450 €

Der Finanzierungsmittelbestand wird zum Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich wie folgt betragen:

Voraussichtliche vorhandene Liquidität zum 31.12.2020	572.455 €
davon gesetzliche Mindestliquidität	51.294 €
Veränderungen des Finanzierungsmittelbestandes 2021	- 119.450 €
Voraussichtliche vorhandene Liquidität zum 31.12.2021	401.711 €

4. Entwicklung der Verschuldung

Die Gemeinde Horben ist seit 2018 schuldenfrei.



Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan sowie die Finanzplanung 2022 bis 2024 werden in der vorliegenden Fassung beschlossen.

VORBERICHT ZUM HAUSHALTSPLAN DER GEMEINDE HORBEN

A) Rückblick auf die Haushaltsjahre 2019 und 2020

1. Rückblick auf das Ergebnis 2019

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde durch den Gemeinderat in der Sitzung am 23. Januar 2019 beschlossen. Eine Nachtragsatzung wurde nicht erlassen.

Vergleich Haushaltsplan mit Rechnungsergebnis:

	Ansatz	Rechnungsergebnis	Unterschied	in %
Verwaltungshaushalt	2.998.700,00 €	3.216.860,26 €	218.160,26 €	7,28%
Vermögenshaushalt	413.300,00 €	319.149,53 €	-94.150,47 €	-22,78%
Gesamtvolumen	3.412.000,00 €	3.536.009,79 €	124.009,79 €	3,63%
Zuführung VerwHH an VermHH	42.940,00 €	310.891,66 €	267.951,66 €	
Entnahme aus Rücklage	127.360,00 €	0,00 €	-127.360,00 €	
Zuführung an Rücklage	0,00 €	17.296,00 €	17.296,00 €	
Kreditaufnahme	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

Unvorhergesehen Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (+140.379 Euro) und bei den Schlüsselzuweisungen vom Land (+6.159 Euro) sowie die äußerst sparsame Mittelbewirtschaftung führten zu einer höheren Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt, welche mit 310.891,66 Euro um 267.951,66 Euro über dem Planansatz lag.

Durch die höhere Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt konnten die Investitionsausgaben des Jahres 2019 vollumfänglich finanziert werden. Darüber hinaus konnte der allgemeinen Rücklage ein Betrag von 17.296 Euro zugeführt werden.

Die Einnahmen des Vermögenshaushalts stellen sich wie folgt dar:

Art	Planansatz	Rechnungsergebnis	Abweichung
Feuerwehr; Zuschuss nach der Vw-V-Z-Feu (Ressortförderung) für FW-MTW	13.000,00 €	- €	- 13.000,00 €
Straßen, SR Planungskosten Dorfstraße (Maßnah. aus 2014 - keine Durchführung)	- €	65,04 €	65,04 €
Straßen; Kostenbeteiligung für Gehwegabsenkung im Weiherackerweg	20.000,00 €	- €	- 20.000,00 €
Abwasserbeseitigung; Abwasserbeiträge	35.300,00 €	- €	- 35.300,00 €
Wasserversorgung; Wasserversorgungsbeiträge	49.700,00 €	8.192,83 €	- 41.507,17 €
Unbebaute Grundstücke; Veräußerungserlöse	125.000,00 €	- €	- 125.000,00 €
Finanzwirtschaft; Zuführung vom Verwaltungshaushalt	42.940,00 €	310.891,66 €	267.951,66 €
Finanzwirtschaft; Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	127.360,00 €	- €	- 127.360,00 €
Summe	413.300,00 €	319.149,53 €	- 94.150,47 €

Zusammenfassend wurden 2019 folgende Ausgaben im Vermögenshaushalt geleistet:

Art	Planansatz	Rechnungsergebnis	Abweichung
Hauptverwaltung; Beteiligungserhöhung bei der BGV	- €	50,00 €	50,00 €
Hauptverwaltung; Ausstattung (PCs, Laptop)	3.000,00 €	5.251,77 €	2.251,77 €
Hauptverwaltung; Kostenbeteiligung Software VG Hexental	- €	626,69 €	626,69 €
Feuerwehr; Erwerb eines Mannschaftstransportwagens	80.000,00 €	1.915,74 €	- 78.084,26 €
Feuerwehr; Ausstattung (Schiebeleiter, Tauchpumpe)	- €	2.774,51 €	2.774,51 €
Festhalle; Austausch der Lüftungsanlage (Schlussrechnungen)	20.000,00 €	57.543,57 €	37.543,57 €
Schulbetreuung, Ausstattung (Laptop)	- €	1.051,66 €	1.051,66 €
Straßen; Buswartehäuschen mit Toilette beim Rathaus (Schlussrechnungen)	- €	26.433,33 €	26.433,33 €
Straßen; Straßensanierung "Heubuck"	30.000,00 €	80.523,36 €	50.523,36 €
Straßen; Gehwegabsenkung im Weiherackerweg	50.000,00 €	25.297,69 €	- 24.702,31 €
Hochwasserschutz; Umlage an Verwaltungsgemeinschaft Hexental	25.000,00 €	3.739,84 €	- 21.260,16 €
Bauhof; Ausstattung (Salz- und Splittstreuer)	15.000,00 €	14.900,00 €	- 100,00 €
Breitbandversorgung; Ausbau/Planung	100.000,00 €	- €	- 100.000,00 €
Wasserversorgung; Schlussrechn. WL Dorfstraße (Maßn. aus 2014 - keine Durchführung)	- €	582,56 €	582,56 €
Wasserversorgung; Fernwirktechnik; UV-Anlage; Einbau Förderpumpe (in den HB)	90.000,00 €	80.321,88 €	- 9.678,12 €
Forst; Investitionsumlage an Wittnau für Forstfahrzeug	300,00 €	384,90 €	84,90 €
Grundstücke; Grunderwerbskosten für Miteigentum	- €	456,03 €	456,03 €
Finanzwirtschaft; Zuführung an die allgemeine Rücklage	- €	17.296,00 €	17.296,00 €
Summe	413.300,00 €	319.149,53 €	- 94.150,47 €

2. Übersicht auf die Finanzwirtschaft des Jahres 2020

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde durch den Gemeinderat in der Sitzung am 14. Januar 2020 beschlossen.

Der Ergebnishaushalt 2020 sollte als ordentliches Ergebnis mit einem Fehlbetrag von 91.500 Euro abschließen wie nachfolgende Übersicht zeigt:

lfd. Nr.	Ordentliche Erträge/Aufwendungen (Gesamthaushalt)	Ansatz 2020
1 +	Steuern und ähnliche Abgaben	1.332.900 €
2 +	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	749.600 €
3 +	Aufgelöste Inv.zuwendungen und -beiträge	122.200 €
4 +	Sonstige Transfererträge	- €
5 +	Entgelte für öffentl. Leistungen o.Einrichtungen	395.400 €
6 +	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	96.300 €
7 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	22.000 €
8 +	Zinsen und ähnliche Erträge	800 €
9 4	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränd.	- €
10 +	Sonstige ordentliche Erträge	48.600 €
11 =	Ordentliches Erträge	2.767.800 €
12 +	Personalaufwendungen	389.600 €
13 +	Versorgungsaufwendungen	- €
14 +	Aufwendungen für Sach- und Dienstleist.	446.800 €
15 +	Abschreibungen	329.500 €
16 +	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	500 €
17 +	Trasferaufwendungen	1.478.600 €
18 +	Sonstige ordentliche Aufwendungen	214.300 €
19 =	Ordentliche Aufwendungen	2.859.300 €
veranschlagtes ordentliches Ergebnis		- 91.500 €

Für die Investitionsvorhaben in 2020 mit einem Volumen von 238.000 Euro sollen, soweit noch nicht ausbezahlt, Ermächtigungsübertragungen in Anspruch genommen werden, weil Schlussrechnungen bzw. Abrechnungen teilweise noch ausstehen. Dadurch bleiben die Ansätze nach § 21 Abs. 1 GemHVO für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Ansätze für zweckgebundene investive Einzahlungen, deren Eingang gesichert ist, bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar, bei Baumaßnahmen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Ermächtigungsübertragungen belasten die Kassenlage des Folgejahres, denn sie können in der Finanzrechnung nicht dargestellt werden. Werden Planansätze nicht ausgeschöpft, ergibt sich automatisch eine Verbesserung des Gesamtergebnisses bzw. des Finanzierungsmittelbestandes. Die Belastung erfolgt erst in dem Haushaltsjahr, in dem von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird. Dann verschlechtert sich das Gesamtergebnis bzw. der Finanzierungsmittelbestand.

Ermächtigungsübertragungen werden für die Lüftungsanlage im Hochbehälter Luisenhöhe und für die Hochwasserschutzumlage an die VG Hexental erforderlich werden. Die anderen Investitionen sind bereits durchgeführt und abgerechnet.

Produkt	Sachkonto	Maßnahme	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen 2020
11200000	78310000	999	Hauptverwaltung; Mobiliar	10.000 €
11200000	78710000	999	Umbau Rathaus; Errichtung von neuen Räumen	40.000 €
12600000	78310000	114	Feuerwehr MTW	80.000 €
53300000	78730000	999	HB Luisenhöhe: UV Anlage	35.000 €
53330000	78730000	999	HB Luisenhöhe; Lüftungsanlage	30.000 €
53600000	78130000	114	Investitionsumlage an ZV Breitband Breisgau-Hochschw.	10.000 €
55200000	78130000	999	HWS-Umlage an VG Hexental (Hochwasserrückhaltebecken)	33.000 €
			Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit	238.000 €

Auf der Einzahlungsseite konnte der Verkauf eines Grundstückes sowie die Beiträge für die Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung nicht realisiert werden und verschieben sich in das Jahr 2021. Der Grundstücksverkauf steht hier definitiv zu erwarten. Eingegangen ist der Ressortzuschuss für den Erwerb des Mannschaftstransportwagens.

Produkt	Sachkonto	Maßnahme	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Einzahlungen 2020
11330000	68210000	999	Grundstückserlöse	125.000 €
12600000	68110000	114	Ressortförderung MTW FW	13.000 €
53300000	68910000	999	Beiträge Wasserversorgung	25.000 €
53800000	68910000	999	Beiträge Abwasserbeseitigung	34.500 €
			Gesamteinzahlungen aus Investitionstätigkeit	197.500 €

Nach jetzigem Stand wird das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt keinen Fehlbetrag ausweisen. Allerdings muss hier darauf hingewiesen werden, dass die enthaltenen Abschreibungen und Auflösung von Zuschüssen auf Schätzwerten basieren, da noch keine abschließende Bewertung des Anlagevermögens der Gemeinde vorhanden ist. Für eine deutliche Verbesserung des Ergebnisses im Ergebnishaushalt haben auch die sofortigen Unterstützungsleistungen von Bund und Land geholfen. So erhielt die Gemeinde Horben Corona-Soforthilfen **von rund 19.000 Euro**. Davon waren für entgangene Betreuungsentgelte rund 12.000 Euro, einwohnerbezogen rund 5.200 Euro und für aufgewendete Pandemie-kosten rund 1.800 Euro entrichtet worden. Die Soforthilfe für die entgangenen Betreuungsentgelte im KiTa-Bereich wurde an den Träger der Einrichtung weitergeleitet. Die Gemeinde

selbst hat Ausfälle von rund 9.000 Euro in der Schulbetreuung aufzubringen. Diese sind somit in etwa durch die einwohnerbezogene Soforthilfe gedeckt. Die aus dem zweiten Lock-down (seit 16. Dezember 2020) eventuell ausgefallenen Schulbetreuungs- bzw. KiTa-Entgelte sind hier nicht eingerechnet, da diese noch nicht beziffert werden können. Für Gewerbesteuerausfälle wurden insgesamt Finanzmittel von 1,881 Mrd. Euro durch Bund und Land bereitgestellt. Der auf die Gemeinde Horben entfallende Gewerbesteuerkompensationsbetrag **beträgt 77.121 Euro**. Dieser Betrag deckt nicht die in 2020 zu erwartenden Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer von rund 100.000 Euro. Der Gewerbesteuerkompensationsbetrag fließt im Jahr 2022 wieder in die Bemessung der Schlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichumlage ein und hat dadurch Einfluss auf die Steuerkraftmesszahl und Steuerkraftsumme der Gemeinde.

Die Mindererträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von rund 65.000 Euro können durch Mehrzuweisungen bei den Schlüsselzuweisungen (+40.000 Euro) und der nicht geplanten Senkung des Kreisumlagesatzes des Landratsamtes von 35,8 auf 33,8 Prozent (-36.000 Euro) aufgefangen werden.

Im Jahr 2020 wurden diverse Planansätze durch die sparsame Mittelbewirtschaftung und den Verzicht auf Maßnahmen nicht in voller Höhe auf der Aufwandsseite ausgeschöpft. Auch dies wirkt sich positiv auf das ordentliche Ergebnis sowie auf die Liquidität aus.

B) Haushaltsplan 2021

Hinweis: Ein Bezug auf die Rechnungsergebnisse des Jahres 2019 (kamerale Buchungsweise ist nicht möglich).

Im Ergebnishaushalt wird ein Fehlbetrag **von 453.150 Euro** erwartet. Enthalten sind Abschreibungen in Höhe von 307.800 Euro und Auflösung von Zuschüssen und Beiträgen in Höhe von 122.100 Euro. Auch hier muss angefügt werden, dass es sich noch nicht um endgültige Werte bzgl. der Abschreibungs- und Auflösungsbeträge handelt und eine weitere Verschlechterung möglich ist.

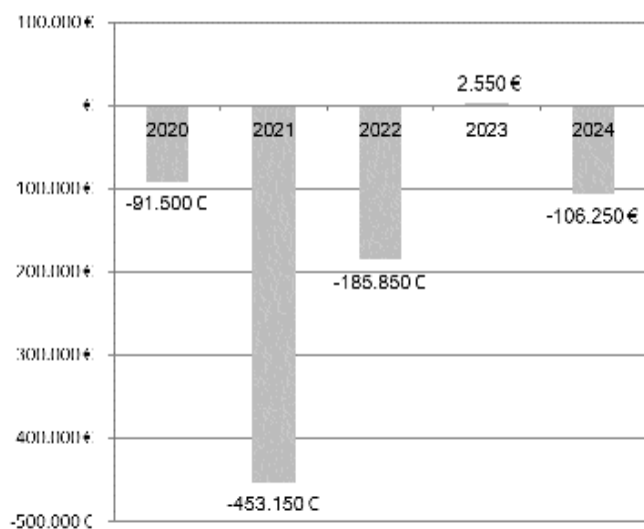
Im Haushaltserlass des Landes Baden-Württemberg sowie den Orientierungsdaten wurden die erwarteten Steuermehreinnahmen in den Finanzplanungsjahren dargestellt. Diese Steigerungssätze wurden zur Berechnung der Zuweisungen herangezogen und zeigen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und dem Familienleistungsausgleich steigende Erträge der Finanzplanungswerte auf. Die Schlüsselzuweisungen werden in den Folgejahren gegenüber 2021 ansteigen, da hier die eigene Steuerkraft der Gemeinde Einfluss nimmt. Allerdings nimmt die eigene Steuerkraft in den Folgejahren wieder ab, da geringere Steuereinnahmen bei der Gewerbesteuer erwartet werden. Inwieweit diese Berechnungen aufgrund der weitreichenden Auswirkungen der Corona-Pandemie belastbar sind, kann leider nicht vorhergesagt werden.

Die Kreisumlage wurde mit einem Hebesatz von 34,97 Prozentpunkten beschlossen. In den nachfolgenden Jahren ist jedoch eine Steigerung zu erwarten, gleichwohl eine Senkung angebracht wäre. Die Haushaltslage der kreisangehörigen Gemeinden gestaltet sich nach der Umfrage des Kreisverbandes des Gemeindetags im Dezember 2020 insgesamt als kritischer als die des Landkreises und bestätigt die Ergebnisse der Umfrage des Vorjahres.

1. Gesamtergebnishaushalt

Der Gesamtergebnishaushalt weist folgende Daten für die Jahre 2021 bis 2024 aus:

lfd. Nr.	Ordentliche Erträge/Aufwendungen (Gesamthaushalt)	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
1 +	Steuern und ähnliche Abgaben		1.332.900 €	1.260.700 €	1.283.100 €	1.331.300 €	1.384.200 €
2 +	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen		749.600 €	653.100 €	790.100 €	816.100 €	767.100 €
3 +	Aufgelöste Inv.zuwendungen und -beiträge		122.200 €	122.100 €	120.400 €	120.200 €	120.200 €
4 +	Sonstige Transfererträge		- €	- €	- €	- €	- €
5 +	Entgelte für öffentl. Leistungen o.Einrichtungen		395.400 €	322.800 €	376.300 €	436.100 €	442.500 €
6 +	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		96.300 €	24.900 €	24.900 €	23.900 €	23.900 €
7 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		22.000 €	18.000 €	12.500 €	12.500 €	13.000 €
8 +	Zinsen und ähnliche Erträge		800 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
9 4	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränd.		- €	- €	- €	- €	- €
10 +	Sonstige ordentliche Erträge		48.600 €	51.600 €	51.600 €	51.600 €	51.600 €
11 =	Ordentliches Erträge	- €	2.767.800 €	2.454.200 €	2.659.900 €	2.792.700 €	2.803.500 €
12 +	Personalaufwendungen		389.600 €	393.400 €	401.000 €	405.000 €	408.600 €
13 +	Versorgungsaufwendungen		- €	- €	- €	- €	- €
14 +	Aufwendungen für Sach- und Dienstleist.		446.800 €	434.850 €	412.850 €	429.350 €	435.450 €
15 +	Abschreibungen		329.500 €	307.800 €	305.400 €	303.000 €	300.100 €
16 +	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		500 €	700 €	700 €	700 €	700 €
17 +	Trasferaufwendungen		1.478.600 €	1.529.500 €	1.476.000 €	1.381.600 €	1.491.900 €
18 +	Sonstige ordentliche Aufwendungen		214.300 €	241.100 €	249.800 €	270.500 €	273.000 €
19 =	Ordentliche Aufwendungen	- €	2.859.300 €	2.907.350 €	2.845.750 €	2.790.150 €	2.909.750 €
veranschlagtes ordentliches Ergebnis		- €	- 91.500 €	- 453.150 €	- 185.850 €	2.550 €	- 106.250 €



Aufgrund des sehr guten Gewerbesteuerergebnisses des Jahres 2019 steigt die Steuerkraft der Gemeinde im Jahr 2021 an. Im Produkt 61.10 (früherer Unterabschnitt 9000) fehlen dadurch rund 208.000 Euro Erträge und damit Finanzmittel und lässt das ordentliche Ergebnis ansteigen. Hier kommt auch zum Tragen, dass aufgrund der Corona-Pandemie und den dadurch ausgelösten wirtschaftlichen Folgen für die Kommunen ein Wegbrechen der Steuereinnahmen (Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) erfolgt und der Kopfbetrag gegenüber dem Vorjahr für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen seitens des Landes gesenkt wurde.

Auch die nachfolgenden Jahre zeigen bis auf das Jahr 2023, dass die Gemeinde nach der jetzigen Planung voraussichtlich keine positiven Ergebnisse im Ergebnishaushalt erwirtschaften und damit nicht nachhaltig wirtschaften kann.

Ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt kann längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden. Kann ein Ausgleich bis dahin nicht erfolgen, so ist er auf das Basiskapital zu verrechnen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass alsbald eine deutliche Verbesserung der Lage erfolgt.

Nachfolgend nähere Erläuterungen zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen (lfd. Nr. 1 bis 10 der Übersicht „Gesamthaushalt“).

1.1. Erträge

1.1.1 zu lfd. Nr. 1: Steuern und ähnliche Abgaben

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Veränderung
Grundsteuer A	16.000 €	17.000 €	1.000 €
Grundsteuer B	180.000 €	188.000 €	8.000 €
Gewerbesteuer	280.000 €	200.000 €	- 80.000 €
Gemeindeanteil Ekst.	757.400 €	745.600 €	- 11.800 €
Gemeindeanteil Ust.	13.200 €	18.400 €	5.200 €
Hundesteuer	5.800 €	5.800 €	- €
Zweitwohnungssteuer	5.000 €	10.000 €	5.000 €
Sonstige steuerähnliche Erträge	18.000 €	18.000 €	- €
Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich (§ 29 FAG)	57.500 €	57.900 €	400 €
Summe	1.332.900 €	1.260.700 €	- 72.200 €

Die Realsteuerhebesätze werden für das Jahr 2021 beibehalten und betragen:

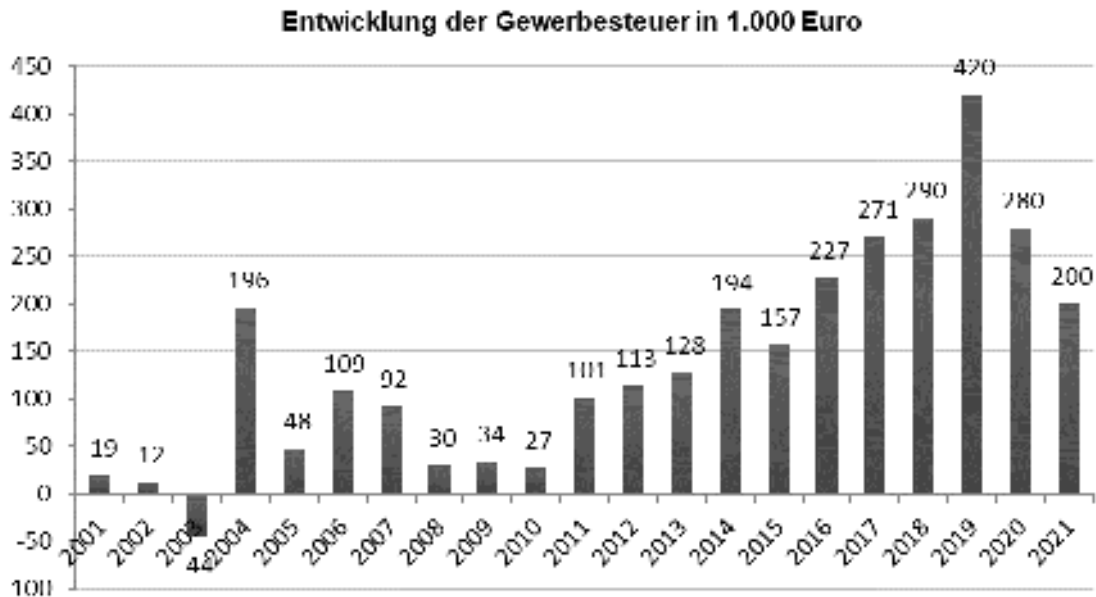
Grundsteuer A:	510 v. H.	seit 1. Januar 2018
Grundsteuer B:	510 v. H.	seit 1. Januar 2018
Gewerbesteuer:	380 v. H.	seit 1. Januar 2018

1.1.1.1 Grundsteuer A und B

Die Planansätze für die Grundsteuer A und B wurde dem vorläufigen Rechnungsergebnis des Jahres 2020 angepasst.

1.1.1.2 Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist abhängig vom Gewerbeertrag der Unternehmen. Dieser wird beeinflusst von der globalen Ertrags- und Wirtschaftskraft, aber auch von den steuerlichen Rahmenbedingungen. Der Planansatz wurde gegenüber dem Vorjahr von 280.000 Euro auf 200.000 Euro gesenkt. Das vorläufige Rechnungsergebnis 2020 von rund 180.000 Euro liegt aufgrund der Pandemie weit unter dem Planansatz von 280.000 Euro. Die vorläufigen durch das Finanzamt festgesetzten Vorauszahlungsbeträge für 2021 liegen ebenfalls unter dem Planansatz von 200.000 Euro, so dass zu hoffen ist, dass der Planansatz im Haushaltsplan erreicht werden kann. Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht, die Schwankungen der Ergebnisse bei den Gewerbesteuereinnahmen.



Anmerkung: Bis 2019 Rechnungsergebnis, 2020 und 2021 Planansatz

1.1.1.3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer

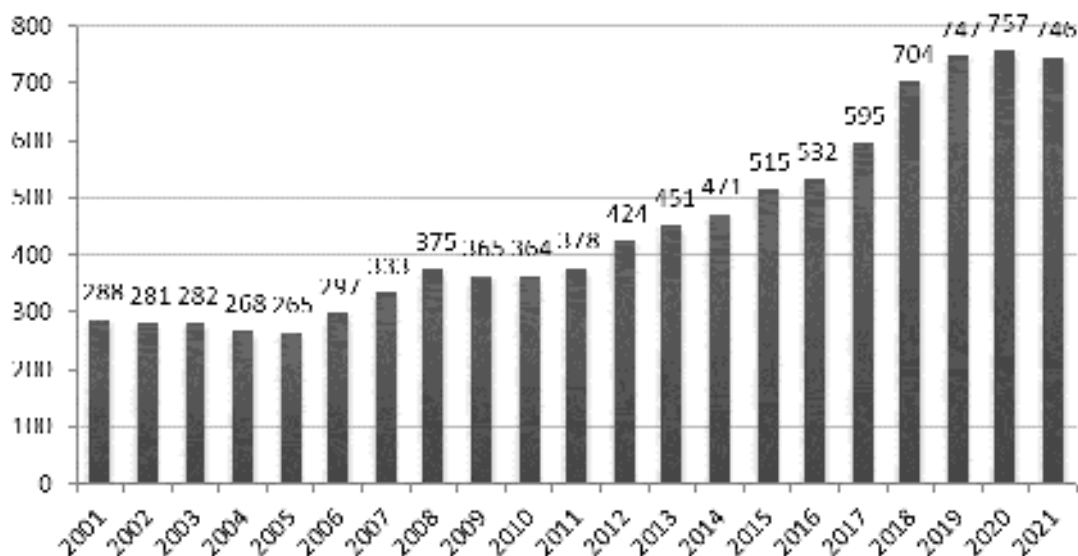
Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist eine verfassungsrechtlich verankerte Beteiligung der Gemeinde an einer Gemeinschaftssteuer. Diese wird auf die Gemeinde nach den Einkommensteuerleistungen der Einwohner aufgeteilt.

Maßgebend für die Berechnung ist die Schlüsselzahl der jeweiligen Gemeinde. Sie drückt den Anteil der Gemeinde am Landesaufkommen aus. Für die Gemeinde Horben beträgt die Schlüsselzahl 0,0001115. Diese wurde zum 1. Januar 2021 neu festgesetzt und hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht (Vorjahr: 0,0001082). Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Landesanteils von 6,687 Mrd. Euro und der höheren Schlüsselzahl ergibt sich gegenüber dem Planansatz des Vorjahres eine Reduzierung um „nur“ rund 11.800 Euro. Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erhöht sich das Landesaufkommen. Die Zuweisung erhöht sich um 5.200 Euro auf 18.400 Euro.

Dazu siehe folgende Übersichten:

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Veränderung	Erläuterung
Gemeindeanteil Einkommensteuer	757.400 €	745.600 €	- 11.800 €	Verringerung des EK-Anteils für BW von 7,0 Mrd. Euro auf 6,687 Mrd. Euro
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	13.200 €	18.400 €	5.200 €	Erhöhung des Ust-Anteils für BW von 1,035 Mrd. Euro auf 1,194 Mrd. Euro

Entwicklung des Anteils an der Einkommensteuer in 1.000 Euro



Anmerkung: Bis 2019 Rechnungsergebnis, 2020 und 2021 Planansatz

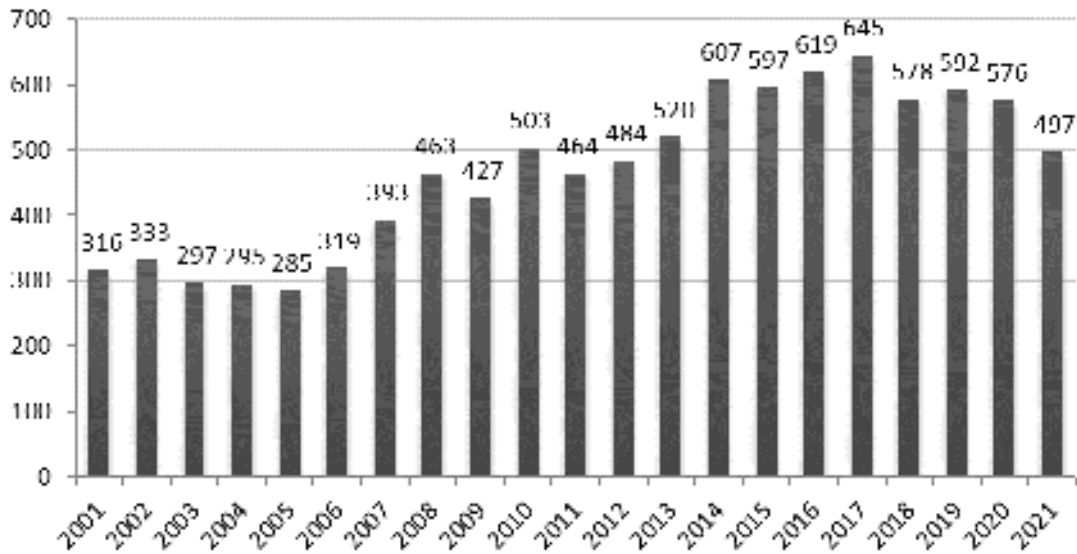
1.1.2 zu lfd. Nr. 2: Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Veränderung
Schlüsselzuweisungen vom Land	576.300 €	497.000 €	- 79.300 €
Kindergartenlastenausgleich	119.000 €	95.000 €	- 24.000 €
Pauschalzuweisungen Straßenbau	38.400 €	37.200 €	- 1.200 €
sonstige Zuweisungen von Gemeinden	5.000 €	5.000 €	- €
sonstige Zuweisungen vom Land	10.900 €	18.900 €	8.000 €
Summe	749.600 €	653.100 €	- 96.500 €

1.1.2.1 Schlüsselzuweisungen vom Land

Als Ersatz für fehlende eigene Steuereinnahmen erhält die Gemeinde im Haushaltsjahr 2021 Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft in Höhe von voraussichtlich 497.000 Euro (Vorjahr: 576.300 Euro). Dies sind rund 80.000 Euro weniger gegenüber dem Vorjahr. Erstmals findet sich in den Berechnungen für die Schlüsselzuweisungen vom Land die Einrechnung einer Flächenkomponente. Für Horben führt dies zu rund 24.000 Euro Mehrzuweisungen. Aufgrund der gestiegenen Steuerkraftmesszahl und des gesunkenen Kopfbetrages und inklusive der Einrechnung der Flächenkomponente ergeben sich gegenüber dem Vorjahr jedoch eine verringerte Bedarfsmesszahl und somit auch geringere Zuweisungen.

Entwicklung der Schlüsselzuweisung vom Land in 1.000 Euro



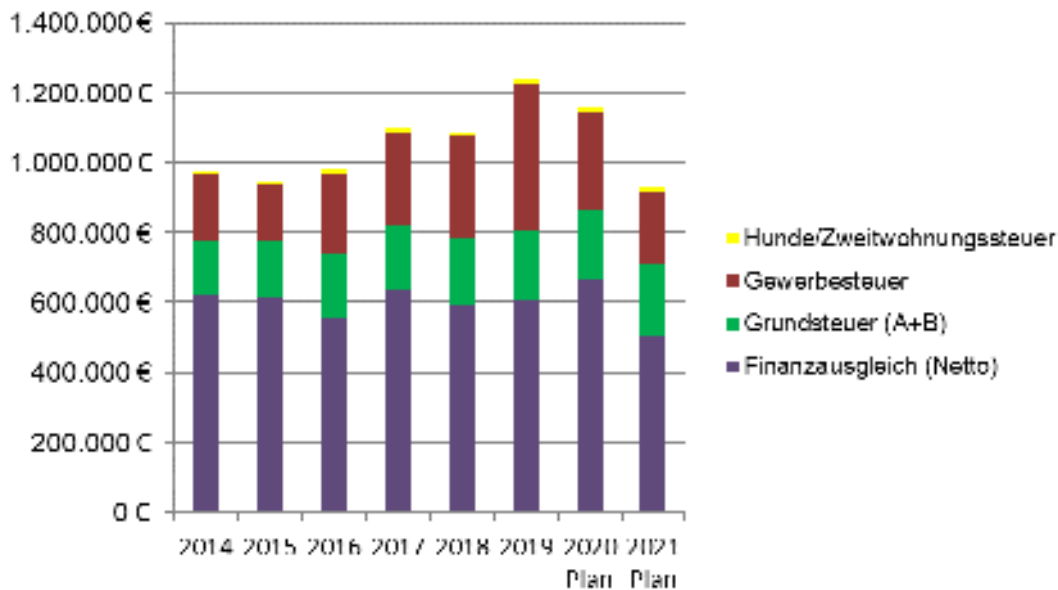
Anmerkung: Bis 2019 Rechnungsergebnis, 2020 und 2021 Planansatz

Nachfolgend die tabellarische Übersicht über die Erträge des Finanzausgleichs und des Gemeindeanteils am Einkommensteuer/Umsatzsteueranteil, vermindert um die Zahlungen an Land (Finanzausgleichsumlage, Gewerbesteuerumlage) und Kreis (Kreisumlage) über den Zeitraum der letzten Jahre:

Bezeichnung	Rechnungsergebnisse					2019	2020 Plan	2021 Plan
	2014	2015	2016	2017	2018			
Anteil Einkommensteuer	471.443 €	515.202 €	532.284 €	594.854 €	704.242 €	747.072 €	757.400 €	745.600 €
Anteil Umsatzsteuer	7.045 €	7.197 €	7.377 €	9.167 €	12.885 €	14.612 €	13.200 €	18.400 €
Familienleistungsausgleich	38.394 €	41.220 €	42.896 €	44.251 €	52.921 €	54.782 €	57.500 €	57.900 €
Schlüsselzuweisungen	607.136 €	596.867 €	619.153 €	645.376 €	578.061 €	592.260 €	576.300 €	497.000 €
Kindergartenlastenausgleich	44.846 €	72.186 €	65.252 €	89.878 €	60.438 €	116.743 €	119.000 €	95.000 €
Pauschalzuweisung Straßenbau	38.332 €	37.321 €	37.286 €	38.490 €	38.498 €	38.411 €	38.400 €	37.200 €
Gewerbesteuerumlage	-29.630 €	-42.222 €	-38.640 €	-66.601 €	-41.063 €	-69.859 €	-26.000 €	-18.500 €
Finanzausgleichsumlage	-223.909 €	-245.806 €	-273.762 €	-275.196 €	-310.120 €	-337.140 €	-328.700 €	-362.300 €
Kreisumlage	-334.140 €	-367.041 €	-436.161 €	-446.415 €	-506.576 €	-550.712 €	-538.700 €	-562.800 €
Finanzausgleich (Netto)	619.517 €	614.924 €	555.685 €	633.804 €	589.286 €	606.169 €	668.400 €	507.500 €

Der Finanzausgleich (netto-Darstellung) summiert um die gemeindlichen Steuern ergibt somit folgende Erträge:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 Plan	2021 Plan
Finanzausgleich (Netto)	619.517 €	614.924 €	555.685 €	633.804 €	589.286 €	606.169 €	668.400 €	507.500 €
Grundsteuer (A+B)	154.971 €	165.052 €	187.330 €	184.096 €	196.062 €	196.841 €	196.000 €	205.000 €
Gewerbesteuer	193.992 €	157.402 €	227.188 €	270.638 €	290.357 €	420.380 €	280.000 €	200.000 €
Hunde/Zweitwohnungssteuer	7.781 €	8.487 €	10.781 €	9.530 €	10.915 €	13.606 €	10.800 €	15.800 €
Summe	976.261 €	945.865 €	980.984 €	1.098.068 €	1.086.620 €	1.236.996 €	1.155.200 €	928.300 €



Aus der Grafik wird ersichtlich, dass die Mittel aus dem Finanzausgleich die gemeindeeigenen Steuereinnahmen übersteigen.

1.1.3 zu lfd. Nr. 3: Aufgelöste Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge

Analog zu den Abschreibungen als Aufwendungen sind die Auflösungen von gewährten Zuwendungen, Zuschüssen und Beiträgen zur Finanzierung von Investitionen als Erträge darzustellen. Die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und Beiträgen werden über die gesamte Nutzungsdauer der finanzierten Einrichtung anteilig als Ertrag im Ergebnishaushalt ausgewiesen. Die Auflösungen betragen voraussichtlich insgesamt 122.100 Euro.

1.1.4 zu lfd. Nr. 4: sonstige Transfererträge

Die Gemeinde Horben hat hierzu keine Planansätze ausgewiesen.

1.1.5 zu lfd. Nr. 5: Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte werden von der Gemeinde in Form von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben. Bei diesen Erträgen handelt es sich um Leistungen Dritter, die als Gegenleistung für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung geschuldet werden. Sie dienen der Erzielung von Erträgen, um die Kosten der öffentlichen Leistungen in der Regel zu decken. Die Erträge belaufen sich im Jahr 2021 auf voraussichtlich 322.800 Euro.

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Veränderung
Abwassergebühren	151.600 €	44.600 €	- 107.000 €
Wassergebühren	155.600 €	181.900 €	26.300 €
Bauwassergebühren	1.000 €	500 €	
Bestattungsgebühren	8.000 €	6.000 €	- 2.000 €
Benutzungsgebühren Schulbetreuung	42.000 €	42.000 €	- €
Verwaltungsgebühren	12.500 €	12.500 €	- €
sonstige Benutzungsgebühren	24.700 €	21.200 €	- 3.500 €
Zweckgebundene Abgaben	- €	14.100 €	14.100 €
Summe	395.400 €	322.800 €	- 72.100 €

1.1.5.1 Abwassergebühren/Wassergebühren

Die Abwassergebühren wurden zum 1. Januar 2021 für drei Jahre neu kalkuliert. Eine Gebührenkalkulation ist immer in die Zukunft gerichtet und basiert auf Schätzungen und Prognosen. Aufgrund der Einrechnung von Kostenüberdeckungen der Vorjahre sinkt die Abwassergebühr und dadurch auch das Gebührenaufkommen. Die Wassergebühren wurden zum 1. Januar 2021 für ein Jahr neu kalkuliert. Sie sind zum 1. Januar 2022 erneut zu kalkulieren.

Die Gemeinde wird zum 1. Juli 2021 die Kurtaxe einführen. Die hochgerechneten Erträge betragen rund 14.000 Euro.

1.1.6 zu lfd. Nr. 6: Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte

Zu den privatrechtlichen Leistungsentgelten zählen im Wesentlichen Erträge aus Verkauf, Mieten und Pachten.

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Veränderung
Mieten und Pachten	18.200 €	18.000 €	- 200 €
Erträge aus Verkauf	8.700 €	4.800 €	- 3.900 €
sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	69.400 €	2.100 €	- 67.300 €
Summe	96.300 €	24.900 €	- 71.400 €

2020 erhielt die Gemeinde im Rahmen der Lastenteilung für den versetzten Ratschreiber eine Sonderzahlung der abgebenden Körperschaft. 2021 wird deshalb der Planansatz wieder auf das Normalmaß gesenkt werden.

1.1.7. zu lfd. Nr. 7: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Als Ersatz für Leistungen an anderer Stelle erhält die Gemeinde Horben Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Dritten.

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Veränderung
Erstattungen vom Land	- €	500 €	500 €
Erstattungen von Gemeinden	9.700 €	9.700 €	- €
Erstattung von Zweckverbänden u. dgl.	- €	- €	- €
Erstattung vom übrigen Bereich	12.300 €	5.300 €	
Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	- €	2.500 €	2.500 €
Summe	22.000 €	18.000 €	3.000 €

1.1.8. zu lfd. Nr. 8: Zinsen und ähnliche Erträge

Zinserträge erhält die Gemeinde auf die in den Vorjahren freiwillig entrichteten Sonderzahlungen an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg.

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Veränderung
Zinserträge von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	800 €	800 €	- €
Sonstige Finanzerträge	- €	200 €	200 €
Summe	800 €	1.000 €	200 €

1.1.9 zu lfd. Nr. 9: Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen

Die Gemeinde Horben hat hierzu keine Planansätze ausgewiesen.

1.1.10 zu lfd. Nr. 10: Sonstige ordentliche Erträge

Im Haushaltsjahr 2021 sind an sonstigen ordentlichen Erträgen 51.600 Euro eingeplant.

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Veränderung
Konzessionsabgaben	31.600 €	31.600 €	- €
Konzessionsabgaben (WL)	15.000 €	18.000 €	3.000 €
Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben und dgl.	2.000 €	2.000 €	- €
Summe	48.600 €	51.600 €	3.000 €

1.2 Aufwendungen

1.2.1 zu lfd. Nr. 12: Personalaufwendungen

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Veränderung
Personalaufwendungen	389.600 €	393.400 €	3.800 €
Summe	389.600 €	393.400 €	3.800 €

Die Personalaufwendungen sind im Gesamtergebnishaushalt mit insgesamt 393.400 Euro ausgewiesen und sind somit um 3.800 Euro höher als im Vorjahr. Berücksichtigt wurden bei der Personalkostenhochrechnung die Änderungen im Personalbestand sowie die bekannten Neuerungen im Tarifrecht. Personalveränderungen können dem beigefügten Stellenplan entnommen werden.

Im kameralen Rechnungswesen waren die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bei den Personalaufwendungen enthalten. Im doppischen System werden diese Aufwendungen bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen dargestellt.

Die Personalkostenveränderungen in den einzelnen Produkten kann der folgenden Übersicht entnommen werden. Nachrichtlich werden die Personalkosten für die ehrenamtliche Tätigkeit mitaufgeführt.

Produkt	Produktbezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Veränderung	Erläuterung
11100000	Gemeindeorgane	18.500 €	18.500 €	- €	
11140000	Hauptverwaltung	175.900 €	165.100 €	- 10.800 €	Veränderung der Stellenanteile (70% zu 50%)
11250000	Bauhof	74.800 €	87.600 €	12.800 €	weitere Stelle im Bauhof (16 Std)
11300000	Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	1.700 €	1.700 €	- €	
21100101	Schulbetreuung	82.200 €	83.200 €	1.000 €	
53300000	Wasserversorgung	36.500 €	37.300 €	800 €	
	Summe	389.600 €	393.400 €	3.800 €	

Produkt	Produkt-/ Sachkontobezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Veränderung	Erläuterung
11100000	Gemeindeorgane; Aufw. f. Ehrenamt	48.000 €	42.600 €	- 5.400 €	

1.2.2 zu lfd. Nr. 13: Versorgungsaufwendungen

Die Gemeinde Horben hat hierzu keine Planansätze ausgewiesen.

1.2.3 zu lfd. Nr. 14: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

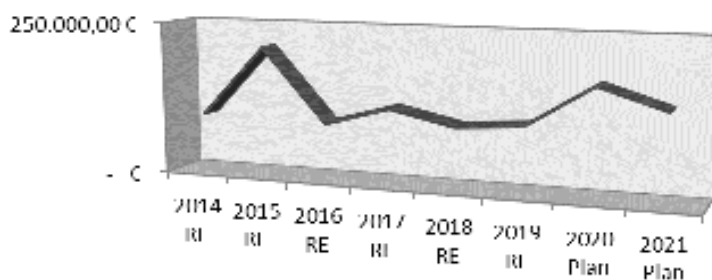
Die Aufwendungen für alle empfangenen Sach- und Dienstleistungen von Dritten, die mit der Leistungserstellung in Zusammenhang stehen, werden bei dieser Aufwandsart im Haushaltsplan veranschlagt. Hierzu gehören insbesondere alle Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, sonstige Bewirtschaftung, Unterhaltung und Instandsetzung des Anlagevermögens, Mieten und Pachten und die Haltung von Fahrzeugen. Für das Haushaltsjahr 2021 wurden die Aufwendungen mit insgesamt 434.850 Euro ermittelt.

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Veränderung
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	45.700 €	32.900 €	- 12.800 €
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	129.800 €	109.900 €	- 19.900 €
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	10.300 €	13.900 €	3.600 €
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	22.200 €	25.100 €	2.900 €
Mieten inkl. Mietnebenkosten und Pachten	5.000 €	5.000 €	- €
Leasing	- €	6.500 €	6.500 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	112.100 €	121.850 €	9.750 €
Haltung von Fahrzeugen	11.500 €	12.000 €	500 €
Dienst- und Schutzkleidung	4.000 €	4.000 €	- €
Aus- und Fortbildung	11.200 €	7.700 €	- 3.500 €
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	76.100 €	77.000 €	900 €
Datenverarbeitung	10.600 €	10.700 €	100 €
Lehr- und Unterrichtsmaterial	3.300 €	3.300 €	- €
Lernmittel	5.000 €	5.000 €	- €
Summe	446.800 €	434.850 €	- 11.950 €

Wesentliche Aufgabenschwerpunkte sind:

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag
53800000	42120000	Unterhaltung Abwasserbeseitigung	50.000 €
53300000	42120000	Unterhaltung Wasserversorgung	20.000 €
54101000	42120000	Unterhaltung der Straßen	20.000 €

Die Entwicklung des Unterhaltungsaufwandes (Sachkonto 4211000 und 42120000) stellt sich wie folgt dar:



RE = Rechnungsergebnis, Plan = Planansatz

1.2.4 zu lfd. Nr. 15: Abschreibungen

Für das Jahr 2021 sind bilanzielle Abschreibungen von 307.800 Euro veranschlagt. Die Höhe der Abschreibungen wurde auf Grundlage der Vollvermögensrechnung des Jahres 2018 und des vorläufigen Rechnungsergebnisses 2019 sowie der durchgeführten und noch durchzuführenden Investitionen für die Jahre 2020 und 2021 geschätzt. Zu berücksichtigen ist, dass die konkrete Höhe der Abschreibungen erst nach Abschluss der Vermögensbewertung bzw. Erstellung der Eröffnungsbilanz benannt werden kann.

1.2.5 zu lfd. Nr. 16: Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Für das Jahr 2021 sind 700 Euro für sonstige Finanzaufwendungen vorgesehen. Zinsaufwendungen fallen keine mehr an, da die Gemeinde Horben seit 2018 im Kernhaushalt schuldenfrei ist.

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Veränderung
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	- €	- €	- €
Sonstige Finanzaufwendungen	500 €	700 €	200 €
Summe	500 €	700 €	200 €

1.2.6 zu lfd. Nr. 17: Transferaufwendungen

Transferaufwendungen sind Leistungen an private Haushalte, Unternehmen, Vereine sowie an öffentliche Gebietskörperschaften (Bund, Landkreis, Städte, Gemeinden). Nachfolgend eine Übersicht der Transferaufwendungen von insgesamt 1.529.500 Euro für das Jahr 2021:

Produkt	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Veränderung
26200000	Musikpflege	43180000	Zuschüsse für musikalische Vereine	400 €	400 €	- €
26300000	Musikschulen	43180000	Zuschuss an Jugendmusikschule	4.500 €	4.500 €	- €
27100000	Volkshochschule	43180000	Zuschuss an Volkshochschule	800 €	800 €	- €
28100000	Sonstige Kulturpflege	43180000	Zuschuss an Narrenzunft	200 €	200 €	- €
29100000	Kirchengemeinden	43180000	Zuschuss Kirchenchor, Senioren	200 €	200 €	- €
31600000	Sozialstation	43180000	Zuschuss an Sozialstation	2.400 €	2.400 €	- €
36500101	Tageseinrichtungen f. Kinder	43180000	Zuschuss an Kath. Kirche für Kinderg.	270.000 €	270.000 €	- €
36500201	Kindertagespflege	43180000	Zuschüsse an Tagesmütter	25.000 €	25.000 €	- €
42100000	Förderung des Sports	43180000	Zuschüsse an sportliche Vereine	1.000 €	1.000 €	- €
53600000	Breitbandversorgung	43130000	Umlage an ZV Breitbanf Br.H.	5.000 €	10.400 €	5.400 €
53700000	Abfallwirtschaft	43180000	Zuschuss für Papiersammlung	- €	200 €	200 €
53800000	Abwasserbeseitigung	43130000	Umlage an Abwasserzweckv. Breisg.B.	35.000 €	32.200 €	- 2.800 €
54700000	ÖPNV	43170000	Umlage für ÖPNV (VAG Freiburg)	82.000 €	64.000 €	- 18.000 €
55200000	Gewässerschutz, Öff. Gewässer	43130000	Hochwasserschutzumlage an VG Hex.	8.100 €	19.900 €	11.800 €
55510000	Landwirtschaft	43110000	Zuw. für Biosphärengebiet	3.000 €	- €	- 3.000 €
55510000	Landwirtschaft	43180000	Landschaftspflegegeld, Steillagenförd. *	15.000 €	15.000 €	- €
61100000	Steuern, Umlagen	43410000	Gewerbsteuerumlage	26.000 €	18.500 €	- 7.500 €
61100000	Steuern, Umlagen	43710000	Finanzausgleichumlage	328.700 €	362.300 €	33.600 €
61100000	Steuern, Umlagen	43720000	Kreisumlage	538.700 €	562.600 €	23.900 €
61100000	Steuern, Umlagen	43731000	VG Umlage	132.600 €	139.900 €	7.300 €
	Gesamtaufwendungen			1.478.600 €	1.529.500 €	50.900 €

*nachrichtlich:

für die Auszahlung des Landschaftspflegegeldes erhält die Gemeinde eine Zuweisung von Landratsamt, die nachfolgend dargestellt ist.

Produkt	Bezeichnung	Ertragskonto	Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Veränderung
55510000	Landwirtschaft	31420000	Zuweisung für Landschaftspflegegeld	5.000 €	5.000 €	- €

1.2.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr; Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung für den öffentlichen Personennahverkehr in Höhe von bisher rund 70.000 Euro an die VAG Freiburg wird sich in 2021 und 2022 um rund 18.000 Euro pro Jahr reduzieren; ab 2023 wird die Zahlungsverpflichtung voraussichtlich ganz wegfallen. Zu entrichten sind dann nur noch die Kosten für das Anrufsammeltaxi (rund 12.000 Euro).

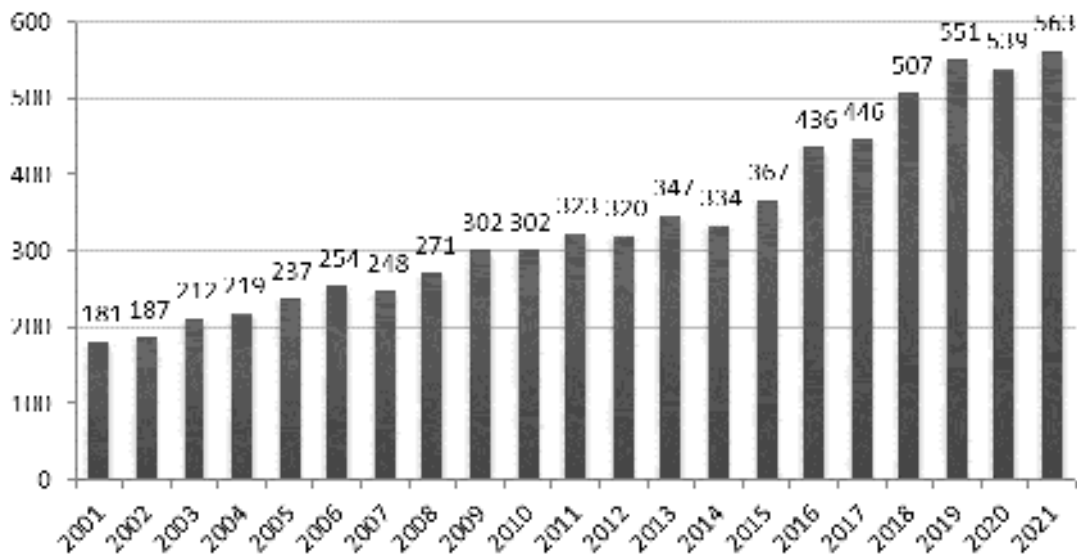
1.2.6.2 Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage beträgt 26.000 Euro. Der Umlagesatz beträgt im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich 35 Prozent des um den Hebesatz bereinigten Aufkommens. Die Gewerbesteuerumlage berechnet sich anhand des gesamten Steuermessbetrages der Gewerbebetriebe multipliziert mit dem Hebesatz.

1.2.6.3 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird in einem Hundertsatz (Umlagesatz) der Steuerkraftsummen der Gemeinden des Landkreises bemessen. Die Grundlage zur Berechnung der Kreisumlage bildet die Steuerkraftsumme. Basis für die Ermittlung der Steuerkraftsumme ist die Steuerkraftmesszahl. Diese beinhaltet die wesentlichen Steuereinnahmen des zweitvorangegangenen Haushaltsjahres (2019). Die Steuerkraftsumme der Gemeinde hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht. Laut Beschlusslage im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald verringert sich zwar der Umlagesatz von den im Haushaltsplan 2020 noch ausgewiesenen 36,22 Prozent auf 34,97 Prozent. Da jedoch die Steuerkraftsumme gestiegen ist, erhöht sich die zu leistende Kreisumlage um 23.900 Euro auf 562.600 Euro. In den Folgejahren wird jedoch eher wieder ein Anstieg des Hebesatzes und somit der Kreisumlage befürchtet, obwohl dieser landesweit bereits zu den höchsten zählt.

Entwicklung der Kreisumlage in 1.000 Euro

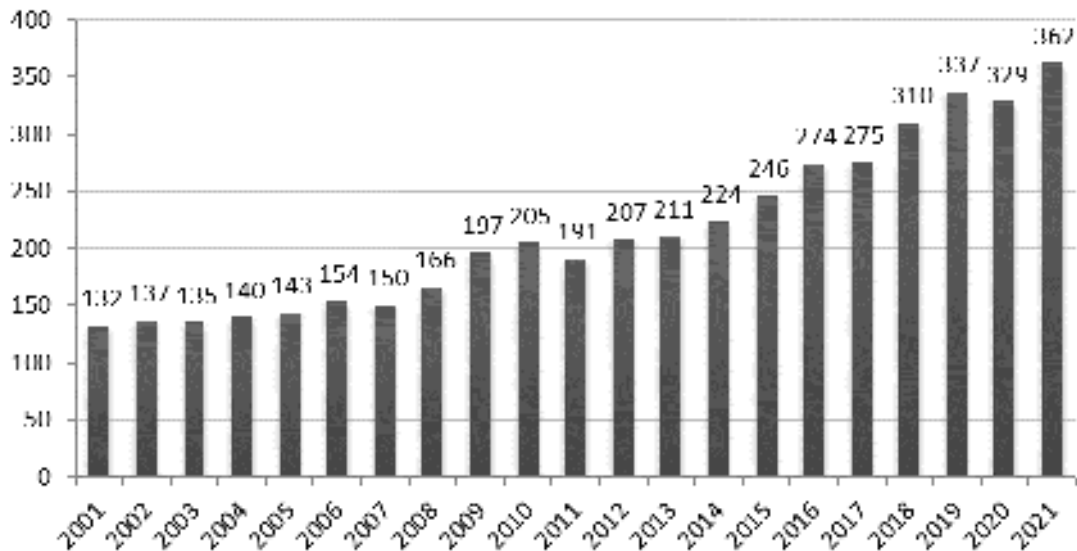


Anmerkung: Bis 2019 Rechnungsergebnis, 2020 und 2021 Planansatz

1.2.6.4 Finanzausgleichsumlage

Bei der Finanzausgleichsumlage ergibt sich gegenüber dem Land unter Berücksichtigung des Umlagesatzes eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 362.300 Euro (Vorjahr: 328.700 Euro). Auch hier macht sich die höhere eigene Steuerkraftsumme als Bemessungsgrundlage bemerkbar.

Entwicklung der FAG-Umlage in 1.000 Euro



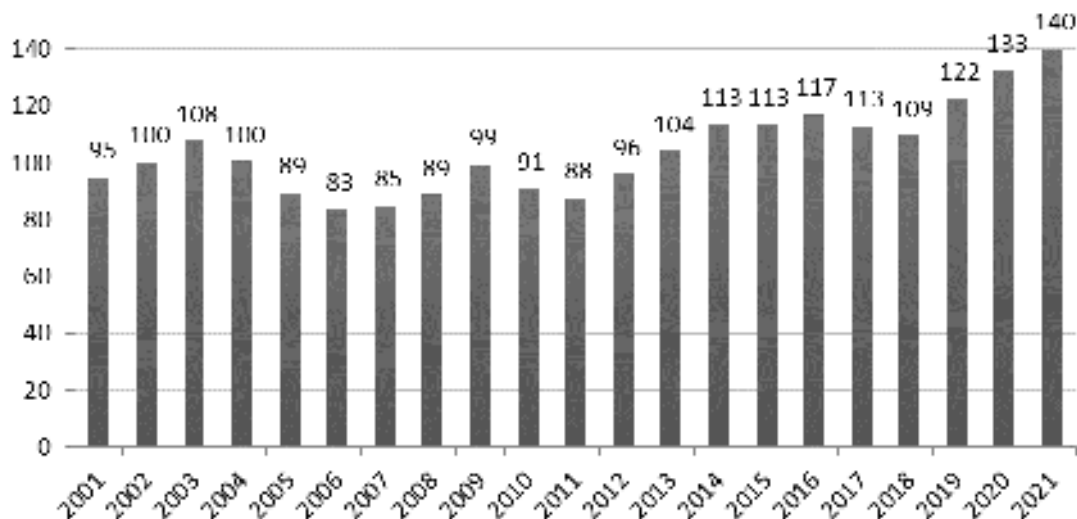
Anmerkung: Bis 2019 Rechnungsergebnis, 2020 und 2021 Planansatz

1.2.6.5 Umlage an die Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Die allgemeine Verwaltungshaushaltsumlage an die Verwaltungsgemeinschaft Hexental beträgt im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich 139.900 Euro. Gegenüber dem Vorjahr erhöht sie sich um 7.300 Euro aufgrund Einrechnung einer neuen Stelle im Rechnungsamt (insb.

Sonderbelastung Umstellung NKHR und § 2b UStG) und notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen bei den bestehenden Hochwasserrückhaltebecken.

**Entwicklung der Umlage an die Verwaltungsgemeinschaft Hexental
in 1.000 Euro**



Anmerkung. Bis 2019 Rechnungsergebnis, 2020 und 2021 Planansatz

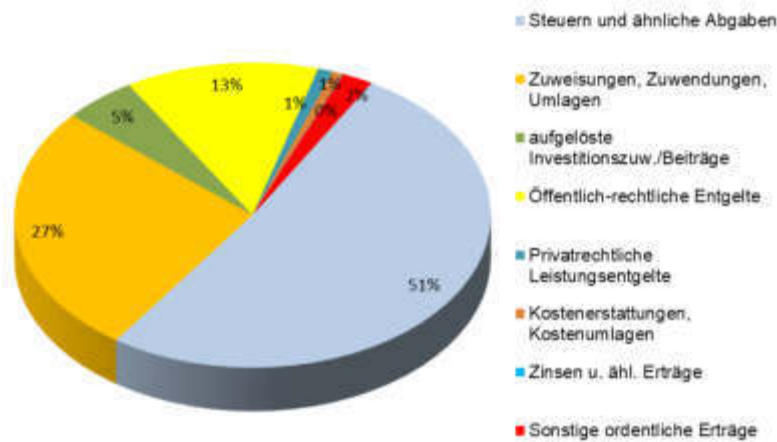
1.2.7 zu lfd. Nr. 18: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Unter die sonstigen ordentlichen Aufwendungen fallen insbesondere Reisekosten, Rechts- und Beratungskosten, Versicherungsbeiträge, Geschäftsaufwendungen, Verfügungsmittel, Erstattungen an Gemeinden und Dritte sowie im Gegensatz zur kameralen Zuordnung die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. Aufwandsentschädigung Gemeinderat, sonstige ehrenamtliche Entschädigungen z. B. für Wahlhelfer u. a.).

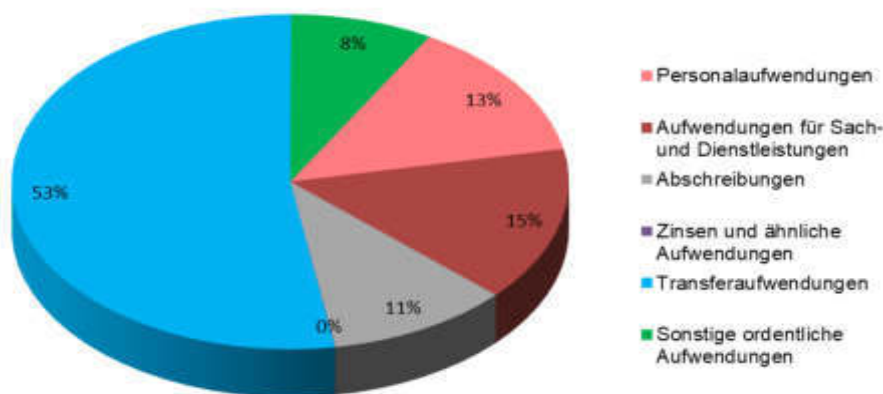
Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2020	Veränderung
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	63.000 €	58.100 €	- 4.900 €
Verfügungsmittel	2.000 €	2.000 €	- €
Mitgliedsbeiträge	4.350 €	8.650 €	4.300 €
Aufwendungen für Schülerbeförderung	7.500 €	7.500 €	- €
Geschäftsaufwendungen	14.400 €	15.600 €	1.200 €
Post- und Fernmeldegebühren	6.100 €	6.400 €	300 €
Dienstfahrten, Reisekosten	1.600 €	2.300 €	700 €
Rechts- und Beratungskosten	19.500 €	21.500 €	2.000 €
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	30.950 €	36.750 €	5.800 €
Erstattungen an den Bund	500 €	500 €	- €
Erstattungen an das Land	- €	- €	- €
Erstattungen an Gemeinden	41.000 €	46.500 €	5.500 €
Erstattungen an Zweckverbände und dgl.	14.400 €	26.500 €	12.100 €
Erstattungen an übrige Bereiche	9.000 €	8.800 €	- 200 €
Summe	214.300 €	241.100 €	26.800 €

2. Grafische Übersicht ordentliche Erträge/ordentliche Aufwendungen insgesamt

Ordentliche Erträge



Ordentliche Aufwendungen



3. Ordentliches Ergebnis/Haushaltsausgleich

Ein ausgeglichener Haushalt liegt dann vor, wenn die Summe der ordentlichen Erträge mindestens die Summe der ordentlichen Aufwendungen erreicht, d. h. wenn das veranschlagte ordentliche Jahresergebnis nicht negativ ist. Diese Ausgleichsregel ist u. a. Konsequenz des Prinzips der intergenerativen Gerechtigkeit, wonach jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen durch Entgelte und Abgaben wieder ersetzen soll, so dass damit Nachfolgenerationen nicht belastet werden. Wie bereits eingangs erläutert, erreicht die Gemeinde Horben im Haushaltsjahr 2021 keinen ausgeglichenen Haushalt.

Das ordentliche Ergebnis der Gemeinde Horben stellt sich wie folgt dar:

	2021
ordentliche Erträge insgesamt	2.454.200 €
ordentliche Aufwendungen insgesamt	2.907.350 €
ordentliches Ergebnis	- 453.150 €

4. Gesamtfinanzhaushalt

Der Gesamtfinanzhaushalt gibt Aufschluss über die Gesamtsumme der Einzahlungen und Auszahlungen und deren sachliche Verteilung. Es wird aufgezeigt, wie sich der Bestand an Zahlungsmitteln entwickelt. Dargestellt werden die Mittelherkunft (ergebniswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit plus Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit) und die Mittelverwendung (ergebniswirksame Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit plus Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit).

Der Finanzhaushalt stellt eine Art Liquiditätsplanung dar. Im Gesamtergebnis verändert sich der Finanzierungsmittelbestand um -119.450 Euro. Dazu nachfolgende Zusammenstellung:

	Einzahlungen 2021	Auszahlungen 2021	Saldo
Aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss-/bedarf des Ergebnishaushalts)	2.332.100 €	2.599.550 €	- 267.450 €
Aus Investitionstätigkeit	234.500 €	86.500 €	148.000 €
Aus Finanzierungstätigkeit	- €	- €	- €
Veränderung des Finanzierungsmittelbestandes (Liquiditäts-Abnahme/-Zunahme)			- 119.450 €

Aus laufender Verwaltungstätigkeit kann kein Zahlungsüberschuss erwirtschaftet werden. Dazu fehlen unter anderem im Produkt 61.10 bereits rund 200.000 Euro liquide Mittel. Aus Investitionstätigkeit ergibt sich insbesondere durch den geplanten Verkauf eines Grundstückes ein Zahlungsmittelüberschuss von 148.000 Euro, so dass sich die Liquidität zum Ende des Jahres um rd. -120.000 Euro verändern wird.

4.1 Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Vergleich zu den Erträgen des Ergebnishaushaltes sind in den zahlungswirksamen Einzahlungen die Auflösungen von Zuweisungen, Zuschüssen und Beiträgen nicht enthalten. Weitere Abweichungen sind nicht geplant, da Abgrenzungen z. B. Grabnutzungsgebühren in der Planung nicht berücksichtigt sind.

Im Vergleich zu den Aufwendungen des Ergebnishaushalts sind in den zahlungswirksamen Auszahlungen die Abschreibungen nicht enthalten. Weitere Abweichungen sind nicht geplant, da Rückstellungen, Abgrenzungen u. a. in der Planung nicht berücksichtigt sind.

Der Ausgleich des Zahlungsmittelbedarfs des Ergebnishaushalts muss somit teilweise aus der vorhandenen Liquidität bedient werden.

4.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich auf insgesamt 234.500 Euro. Davon entfallen auf die folgenden Bereiche folgende Beträge:

Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	50.000 €
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten	59.500 €
Einzahlungen aus Veräußerung von Sachvermögen	125.000 €
Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzvermögen	0 €
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0 €
Gesamteinzahlungen	234.500 €

und betreffen folgende Projekte:

Produkt	Sachkonto	Maßnahme	Investition/ Investitionsförderungsmaßnahme	Einzahlungen			
				2021	2022	2023	2024
53101	6817	121	Zuschuss der Stiftung für PV-Anlage	50.000 €			
5330	6891	999	Beiträge Wasserversorgung	25.000 €			
5380	6891	999	Beiträge Abwasserbeseitigung	34.500 €			
1133	6821	999	Grundstückserlöse	125.000 €			
			Summen	234.500 €	0 €	0 €	0 €

Investitionen sind Teil kommunaler Aufgabenerfüllung und erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre. Das Investitionsvolumen beläuft sich im Haushaltsjahr 2021 auf 86.500 Euro.

Die Auszahlungsblöcke im Investitionsbereich stellen sich wie folgt dar:

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	56.000 €
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen	23.100 €
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0 €
Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen	7.400 €
Gesamtauszahlungen	86.500 €

Die Auszahlungen für 2021 erfolgen für folgende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde:

Produkt	Sachkonto	Maßnahme	Investition/ Investitionsförderungsmaßnahme	Auszahlungen			
				2021	2022	2023	2024
1120	7831	999	Rathaus, Ausstattung (PC)	1.000 €			
1260	7831	999	Feuerwehr; Ergänzung Ausstattung	22.100 €			
5551	7817	999	Zuschuss an Forstbetriebsgemeinschaft (Rückewagen)	1.000 €			
5520	7813	999	HWS-Umlage an VG Hexental (Hochwasserrückhaltebecken)	6.400 €	24.800 €	49.600 €	292.600 €
53101	7873	121	PV-Anlage Bürgersaal/Vereinshaus	56.000 €			
			Summen	86.500 €	24.800 €	49.600 €	292.600 €

4.3 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Bei den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit handelt es sich um Kreditaufnahmen und Kredittilgungen. Die Gemeinde Horben ist seit dem Haushaltsjahr 2018 schuldenfrei. Kreditaufnahmen 2021 ff. sind keine vorgesehen.

5. Veränderung Finanzierungsmittelbestand (Liquidität)

Entsprechend der Planung des Finanzhaushaltes ist von einer Veränderung des Finanzierungsmittelbestandes in Höhe von -119.450 Euro auszugehen. Dies bedeutet, dass die Liquidität (d. h. die freien Finanzmittel) um diesen Betrag zum Ende des Jahres 2021 abnehmen wird.

In der kommunalen Doppik nimmt die Entwicklung der Liquidität der Gemeinde eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ein. Die Position der liquiden Mittel kann in Relation mit der kamerale Rücklage gesetzt werden, wobei die liquiden Mittel im Sinne der kommunalen Doppik auch sogenannte Ermächtigungsübertragungen (ehemals Haushaltsreste) enthalten.

Die Entwicklung der Liquidität kann anhand folgender Darstellung aufgezeigt werden:

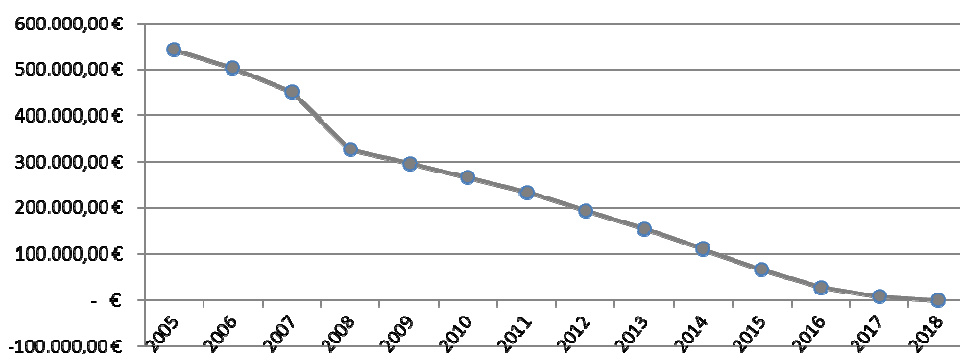
Bezeichnung	Ansatz 2021
Stand der frei verfügbaren liquiden Mittel zum 01.01.2020	404.305 €
Voraussichtliche Entwicklung in 2020 inkl. voraussichtlichen Veränderungen	168.150 €
Voraussichtliche vorhandene Liquidität zum 31.12.2020	572.455 €
Gesetzliche Mindestliquidität	51.294 €
Stand der frei verfügbaren liquiden Mittel zum 01.01.2021	521.161 €
Geplante Veränderungen des Finanzierungsmittelstandes 2021	- 119.450 €
Voraussichtliche frei verfügbare Liquidität am 31.12.2021	401.711 €

6. Verpflichtungsermächtigungen

In der Haushaltssatzung 2021 sind keine Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen.

7. Entwicklung der Verschuldung

Die Gemeinde Horben ist seit dem Jahr 2018 im Kernhaushalt schuldenfrei.



Anmerkung. Bis 2018 Rechnungsergebnis

C. Mittelfristige Finanzplanung

Die Gemeinde hat gemäß § 85 GemO ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Ergänzt um das Vorjahresergebnis ergibt sich somit die fünfjährige Zeitreihe. Die Gemeinde hat die mittelfristige Finanzplanung systematisch mit der jährlichen Haushaltsplanung verbunden. Durch diese Integration wird erreicht, dass die künftigen finanziellen Belastungen nicht nur im Investitionsbereich, sondern auch im Ergebnishaushalt berücksichtigt werden. Verbindlich ist der jeweilige Ansatz des geplanten Haushaltsjahres. Die Planungswerte der Folgejahre besitzen keinen verbindlichen Charakter. Allerdings muss der Finanzplan mit dem dazugehörenden Investitionsprogramm vom Gemeinderat beschlossen werden.

Aufgrund der Umstellung zum 1. Januar 2020 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zeigt die mittelfristige Finanzplanung nur die Jahre 2020 bis 2024 auf.

1. Mittelfristige Finanzplanung Ergebnishaushalt

Gesamtergebnishaushalt	Planung 2020	Planung 2021	Finanzplanung 2022	Finanzplanung 2023	Finanzplanung 2024
ordentliche Erträge	2.767.800 €	2.454.200 €	2.659.900 €	2.792.700 €	2.803.500 €
ordentliche Aufwendungen	2.859.300 €	2.907.350 €	2.845.750 €	2.790.150 €	2.909.750 €
Ordentliches Ergebnis	- 91.500 €	- 453.150 €	- 185.850 €	2.550 €	- 106.250 €

Auch in den Folgejahren wird ein Haushaltsausgleich - mit Ausnahme des Jahres 2023 - nicht erreicht werden. Es ist deshalb erforderlich, nachhaltiger zu wirtschaften und sobald wie möglich auf eine „schwarze Null“ hinzuarbeiten.

2. Mittelfristige Finanzplanung Finanzhaushalt

Eine weitere wichtige Kennzahl im NKHR ist der Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (ehemalige „Zuführungsrate“). In den Jahren 2022 und 2023 kann jeweils ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit erreicht werden, welcher als Beitrag zur Finanzierung von Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen verwendet werden kann und somit die Inanspruchnahme von Fremdmitteln mindert. Das Jahr 2022 weist lediglich einen kleinen Zahlungsmittelbedarf von 850 Euro aus.

3. Mittelfristige Finanzplanung Verschuldung

Diese sieht keine Planansätze vor.

Gesamtfinanzhaushalt	Planung 2020	Planung 2021	Finanzplanung 2022	Finanzplanung 2023	Finanzplanung 2024
Einzahlung, Aufnahme von Krediten	- €	- €	- €	- €	- €
Auszahlung für Tilgung von Krediten	- €	- €	- €	- €	- €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €

4. Mittelfristige Finanzplanung Investitionsprogramm 2021 bis 2023

Das Investitionsprogramm für die drei nachfolgenden Haushaltsjahre sieht lediglich Auszahlungen im Bereich des Hochwasserschutzes vor. Die Umlage an die VG Hexental basiert allerdings noch auf groben Kostenberechnungen und wird im Zweifel deshalb eher höher

ausfallen. Zu gegebener Zeit sollte die Gemeinde für ihren Investitionsanteil eine Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock beantragen.

Die Finanzplanungswerte wurden wie folgt berechnet:

Produkt	Sachkonto	Maßnahme	Investition/ Investitionsförderungsmaßnahme	Auszahlungen			
				2021	2022	2023	2024
5520	7813	999	HWS-Umlage an VG Hexental (Hochwasserrückhaltebecken)	6.400 €	24.800 €	49.600 €	292.600 €
			Summen	6.400 €	24.800 €	49.600 €	292.600 €

D. Ergebnisrelevanz von Abschreibungen und Sonderposten

Eine der wesentlichen Veränderungen durch die Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik ergibt sich in der Ergebnisrelevanz von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten (erhaltene Investitionszuweisungen und Beiträge). In der Kameralistik wurden diese Kostenarten ausschließlich bei den kostenrechnenden Einrichtungen dargestellt. Eine Ergebnisrelevanz war in der bisherigen Haushaltsführung nicht gegeben, da der Gesamtbetrag der Abschreibungen bzw. Auflösungen wertneutral als Einnahme bzw. Ausgabe im Unterabschnitt 9100 eingebucht wurde. Im Rahmen der kommunalen Doppik entfalten sowohl Abschreibungen als auch Auflösungen über alle Produkte hinweg volle Ergebnisrelevanz.

1. Abschreibungen

Abschreibungen erfassen den Werteverzehr für materielle und immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens. Mit ihrer Hilfe werden die für diese Güter anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgswirksam auf mehrere Rechnungsperioden (Haushaltsjahre) aufgeteilt. Die Abschreibungen stellen Aufwendungen im Haushalt dar und verringern so das ordentliche Ergebnis. Für die Ermittlung des Abschreibungsbetrages eines Vermögensgegenstandes werden dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die jeweilige Nutzungsdauer geteilt. Die Abschreibungen werden, da es sich um nicht zahlungswirksame Aufwendungen handelt, ausschließlich im Ergebnishaushalt (Ifd. Nr. 15) abgebildet. Sofern im Ergebnishaushalt ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis erzielt werden kann, wurden die Abschreibungen in voller Höhe erwirtschaftet.

2. Sonderposten

Für erhaltene Investitionszuschüsse oder -beiträge von Dritten (z. B. Bund oder Land) werden sogenannte Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz gebildet, die entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagegutes aufgelöst werden und als Ertrag in die Ergebnisrechnung (Ifd. Nr. 3) einfließen.

Zusammengefasst ergibt sich für den Haushalt 2021 ff. derzeit folgendes Bild:

lfd. Nr.	Ordentliche Erträge/Aufwendungen (Gesamthaushalt)	Planung 2020	Planung 2021	Finanzplanung 2022	Finanzplanung 2023	Finanzplanung 2024
3 +	Aufgelöste Investitionszuwendungen u. -beiträge	122.200 €	122.100 €	120.400 €	120.200 €	120.200 €
15 -	Planmäßige Abschreibungen	329.500 €	307.800 €	305.400 €	303.000 €	300.100 €
11 =	Saldo (Netto-Abschreibung)	-207.300 €	-185.700 €	- 185.000 €	- 182.800 €	- 179.900 €

Auch hier gilt wieder, dass die Höhe der Abschreibungen auf der Grundlage der Vollvermögensrechnung des Jahres 2018 und des vorläufigen Rechnungsergebnisses 2019 sowie der durchgeführten und noch durchzuführenden Investitionen für die Jahre 2020 und 2021 geschätzt wurden. Zu berücksichtigen ist, dass die konkrete Höhe der Abschreibungen erst nach Abschluss der Vermögensbewertung bzw. Erstellung der Eröffnungsbilanz benannt werden kann.

E. Schlussbetrachtung

Auch im zweiten Jahr in Folge kommt die Gemeinde Horben ihrer Verpflichtung nicht nach, nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts einen Überschuss im Ergebnishaushalt zu erwirtschaften. Die Aufwendungen übersteigen die Erträge und weisen ein negatives Ergebnis im Ergebnishaushalt aus. Der gesetzliche vorgeschriebene Haushaltsausgleich kann nicht erreicht werden. Das sehr gute Rechnungsergebnis des Jahres 2019 beeinflusst das Jahr 2021 maßgeblich, da geringere Ausgleichszahlungen aus dem kommunalen Finanzausgleich zu erwarten sind. Gleichzeitig steigen jedoch die Aufwendungen für den kommunalen Finanzausgleich durch höhere Umlagezahlungen an das Land und den Kreis. Auch machen sich die durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Folgen insbesondere im Jahr 2021 bemerkbar.

Auch die nachfolgenden Jahre weisen negative Ergebnisse im Ergebnishaushalt aus (mit der eher unsicheren Ausnahme des Jahres 2023). Die zukünftige Herausforderung für die Gemeinde Horben wird deshalb sein, eine strukturelle Verbesserung des Ergebnishaushalts zu erreichen.

Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen betragen 86.500 Euro. Der größte Anteil entfällt auf den Erwerb einer Photovoltaikanlage auf dem Bürgersaal/Vereinshaus mit einem Betrag von 56.000 Euro. Dazu erhält die Gemeinde von der Stiftung Zukunftserbe einen Zuschuss über 50.000 Euro, welcher über die Nutzungsdauer der Anlage wieder an die Stiftung zurückfließt, sodass dies nicht als vermögensmindernd wirkt.

Die Gemeinde Horben beabsichtigt auch, ein Grundstück zu veräußern. Die Einnahmen fließen somit insbesondere dem laufenden Betrieb zu. Der Zahlungsbestand wird trotzdem um rund 120.000 Euro abnehmen und zum Ende des Haushaltsjahres einen Bestand von rund 453.000 Euro aufweisen.

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Doris Ebner
Fachbedienstete für das Finanzwesen

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.01.2021
Aktenzeichen		020.05
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		04/2021

Beratungsvorlage zu Top 4

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Horben - Beratung und Beschlussfassung -

I. Allgemeine Bemerkungen

Die bisherige Hauptsatzung wurde durch den Gemeinderat am 27. Februar 1996 beschlossen und zuletzt am 06. Juli 2004 mit der Änderungssatzung zur o. a. Hauptsatzung geändert. Die vorgenommenen Änderungen betrafen zum einen § 5: Zuständigkeiten sowie § 6: Stellvertretung des Bürgermeisters.

In dem als Anlage beigegebenen Satzungsvorschlag sind mehrere Punkte neu zu fassen. Die Satzung orientiert sich aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit vollständig am Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Die erste Änderung betrifft die Durchführung der Gemeinderatssitzung als Videokonferenz. Dafür wurde vom Land durch die Einführung des neuen § 37 a in der Gemeindeordnung eine Möglichkeit der Sitzungsdurchführung als Videokonferenz eröffnet. Diese Vorschrift galt im Jahr 2020 noch unmittelbar, ab 2021 muss dies jedoch in der Hauptsatzung aufgenommen sein.

Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden, bei anderen Gegenständen darf es nur eingesetzt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, insb. bei Feststellung einer epidemiologischen Lage nationaler Tragweite, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen muss gem. § 37 Abs. 1 Satz 1 GemO eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in den öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

Durch die Aufnahme in der Hauptsatzung wird die Möglichkeit dauerhaft eröffnet, die Sitzungen per Videokonferenz durchzuführen. Im Bedarfsfall kann dann daher auf dieses Instrument zurückgegriffen werden.

Die Aufnahme in der Satzung ebnet die rechtlichen Vorgaben für eine Videoübertragung. Die technische Umsetzung erfolgt dann in Absprache von Verwaltung und Gremium.

Weiterhin werden die Zuständigkeiten des Bürgermeisters und die Empfehlungen für die Bewirtschaftungsbefugnis aufgrund der Empfehlungen des Gemeindetages neu geregelt und inflationsbereinigt.

Die Verwaltung hat einen Satzungsentwurf zur Neufassung der Hauptsatzung erarbeitet, der als Anlage beigefügt ist.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Hauptsatzung gemäß der beiliegenden Änderungssatzung zu.

Anlage:

Satzungsentwurf zur Neufassung der Hauptsatzung

Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Hauptsatzung

Az: 020.05

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 19. Januar 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen

einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 GemO.

III. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500,- (alt) Euro im Einzelfall (Mindest-Empfehlung des Gemeindetages: 10.000,- Euro); Vorschlag der Verwaltung: 10.000,- Euro
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.500,- (alt) Euro im Einzelfall (Empfehlung des Gemeindetages: 2.000 – 4.000 Euro); Vorschlag der Verwaltung: 3.000,- Euro
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst Entgeltgruppe bis S 7, von Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen wie Referendaren (Empfehlung des Gemeindetages: die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD sowie von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst Entgeltgruppe S 2 bis S 8, von Aushilfsangestellten, Arbeitern, Arbeitern Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; Beamte des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8);

4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesener Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,- (alt) Euro im Einzelfall (Empfehlung des Gemeindetages: 2.500 – 3.000 Euro); Vorschlag der Verwaltung 2.000 Euro;
6. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe
 - b) über drei Monate bis zu sechs Monaten und bis zu einem Betrag von 2.500,- Euro; von der Entscheidung ist der Gemeinderat zu unterrichten;
7. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall den Betrag von 500,- (alt) Euro nicht übersteigt (Mindest-Empfehlung des Gemeindetages: 2.500); Vorschlag der Verwaltung: 2.500 Euro;
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,- (alt) Euro im Einzelfall (Mindest-Empfehlung des Gemeinderates 2.500) im Einzelfall; Vorschlag der Verwaltung: 1.500 Euro;
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 5.000,- Euro (alt) im Einzelfall; ~~von der Entscheidung ist der Gemeinderat zu unterrichten.~~ (Mindest-Empfehlung des Gemeindetages: 10.000); Vorschlag der Verwaltung 5.000 Euro
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,- (alt) Euro im Einzelfall; (Mindest-Empfehlung des Gemeindetages: 10.000); Vorschlag der Verwaltung 5.000 Euro
11. die Übernahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung;
12. die Anlage von Geldvermögen als Termingeld oder Rücklagen;
13. die Aufnahme der Kredite im Rahmen der Haushaltssatzung;
14. die Zuziehung einzelner sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
15. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
16. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7
Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden ein oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

V. Schlussbestimmungen

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. September 2004 außer Kraft.

Horben, den 19. Januar 2021

(Siegel)

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung über das Amtliche Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, Nr. 02 vom 29. Januar 2021

(Siegel)

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.01.2021
Aktenzeichen		794.62
Bearbeiter		HAL Bopp
Beratungsvorlage Nr.		05/2021

Beratungsvorlage zu TOP 5

Bau von 2 Windenergieanlagen auf dem Taubenkopf – Stellungnahme der Gemeinde Horben

I. Sachverhalt

Es wird Bezug genommen auf die anliegende Stellungnahme. Es erfolgt eine kurze Einordnung der Situation durch den Vorsitzenden in der Sitzung.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und tritt dieser bei.

Stadt Freiburg i. Br.
- Umweltschutzamt -
Fehrenbachallee 12
79106 Freiburg i. Breisgau

Bürgermeisteramt Horben
Dorfstraße 2 | 79289 Horben

Tel.0761-211698-0
Fax 0761-211698-32
gemeinde@horben.de
www.horben.de

Bearbeiter/in Dr. Benjamin Bröcker
Durchwahl -41
Ihre Zeichen 153100071
Ihr Schreiben
vom 30.11.2020
Aktenzeichen 794.62
Steuer-Nr.: 07001/25008
Gläubiger – ID: DE17HOB00000064556

Datum 21.01.2021

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für 2 Windenergieanlagen auf dem Taubenkopf hier: Stellungnahme der Gemeinde Horben

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. von Zahn,

zunächst möchte ich Ihnen für die Zusendung des Schreibens vom 30.11.2020 und frühzeitige Beteiligung der Gemeinde Horben an o.g. Verfahren danken. Hierzu möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen.

1. Gang des Verfahrens bei der Gemeinde Horben

Mit Antrag vom 15.11.2020 beantragte die Ökostrom Consulting Freiburg GmbH bei dem Umweltschutzamt der Stadt Freiburg die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windkraftanlagen auf dem Taubenkopf auf Gemarkung Freiburg. Die Anlagen haben eine Nabenhöhe von 246,60 m und sind nach der Regelungen der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist die Stadt Freiburg.

Die Gemeinde Horben wurde gebeten, hierzu bis 21.01.2021 eine abschließende Stellungnahme an die Stadt Freiburg als Genehmigungsbehörde abzugeben.

Den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Horben sowie gesondert auch allen Mitgliedern des Gemeinderats wurde Gelegenheit zur Einsicht in die Planunterlagen gegeben.

Die Einsicht war digital möglich auf der Homepage der Ortsverwaltung Freiburg –Kappel und im Rathaus der Gemeinde Horben vom 14.12.2020 – 15.01.2021 zu den üblichen Öffnungszeiten.

Sprechzeiten

Mo, Do, 8 – 12.30 Uhr, Fr 8 – 12.00 Uhr
M 14 – 18 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Bankverbindung

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
Konto 2 279 444 | BLZ 680 501 01
IBAN DE11 6805 0101 0002 2794 44
BIC FRSPDE66

Bis zum (...) gingen Stellungnahmen aus der Bürgerschaft ein/nicht ein.
Stellungnahmen aus dem Gemeinderat gingen bis dahin ebenfalls ein/ nicht ein.
(Sie sind dem Schreiben als Anlage 1- ...beigegeben.)

Die Stellungnahme wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.01.2021 bekanntgegeben. Der Gemeinderat ist dieser Stellungnahme einstimmig/mehrheitlich beigetreten/nicht beigetreten.

2. Belange der Gemeinde Horben

Die Gemeinde Horben bekennt sich in Ansehung des immer weiter fortschreitenden Klimawandels zu Ihrer Verantwortung zum Erhalt unserer Lebensgrundlagen. Eine dezentrale Versorgung mit erneuerbaren Energien in vielfältiger Art und Weise ist zukunftsfester als ein Energiesystem, das auf zentralen Kraftwerken mit fossilen Energieträgern beruht. Dabei können und müssen Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft und Onshore-Windkraft vordringlich genutzt werden. Dies gelingt nur, wenn Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, aber auch regionale Unternehmen und das Handwerk aktiv zur Energiewende beitragen. Dabei ist das Hinwirken auf eine breite Akzeptanz entsprechender Projektvorhaben entscheidend – Bürgerinnen und Bürger sollen daher frühzeitig mit einbezogen werden. Es wird daher bereits jetzt darum gebeten, die Gemeinde Horben - wie dies bisher auch geschehen ist - weiterhin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fortlaufend zu unterrichten, damit alle relevanten Informationen der Öffentlichkeit auch in Horben zugänglich sind.

a) Prüfungsmaßstab hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen der Gemeinde Horben

Für die Frage, inwieweit die Gemeinde Horben in der Sache Stellung bezieht, kommt es allein auf die Frage an, ob eine Beeinträchtigung der Gemeinde im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO zumindest möglich erscheint und die Gemeinde daher Bedenken geltend machen könnte. Diese Möglichkeit ist auszuschließen, wenn offensichtlich keinerlei subjektive Rechte der Gemeinde verletzt sein können.

Es war daher zu prüfen, ob die Gemeinde die Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Norm geltend machen kann, die dem Schutz ihrer Interessen dient.

Nicht zu diesen Normen gehören die meisten der auf Bl. 10ff. d. A. genannten Belange.

Insbesondere enthält sich die Gemeinde jeglicher Beurteilung artenschutzrechtlicher, naturschutzfachlicher oder individualschützender Rechtsgüter, da die Gemeinde insofern nicht betroffen ist. Eine Gemeinde kann sich im Hinblick auf ihre Planungshoheit als Ausfluss ihres Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) auf den Drittschutz, der bei Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen gegenüber Privatpersonen zu beachten ist, die schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bzw. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB ausgesetzt sind, nicht berufen.

Zum gemeindlichen Aufgabenkreis gehört es daher nicht,

- die Landschaft vor etwaig von Dritten angeführten Beeinträchtigungen auf fremder Gemarkung zu schützen.

Sprechzeiten

Mo, Do, 8 – 12.30 Uhr, Fr 8 – 12.00 Uhr
M 14 – 18 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Bankverbindung

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
Konto 2 279 444 | BLZ 680 501 01
IBAN DE11 6805 0101 0002 2794 44
BIC FRSPDE66

- angeführte gesundheitliche Belange ihrer Gemeindegewissinnen und -bürger oder natur- und landschaftsschutzrechtliche Belange gleichsam stellvertretend geltend machen.
- die planerischen Entscheidungen einer Nachbarkommune zu überprüfen.

b) Auswirkungen auf die Gemeinde Horben

Aus Sicht der Gemeinde Horben handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein solches, das das Ortsbild nicht unerheblich prägt und hierdurch nachhaltigen Einfluss auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde als Tourismusstandort nehmen kann. Nicht zuletzt durch den Bau des Hotels Luisenhöhe, den Beitritt der Gemeinde Horben zur Ferienregion Staufeu-Münstertal sowie den zunehmenden Tagestourismus hat die Gemeinde als Erholungs- und Tourismusgemeinde an Bedeutung stark zugenommen.

Die Zulassung des Vorhabens löst daher aus hiesiger Sicht einen vertieften Koordinierungsbedarf aus. Nur so lässt sich eine für alle Beteiligten angemessene Situation erreichen.

Die Genehmigung wird daher unter fortwährender Beachtung des interkommunalen Abstimmungsgebotes aus § 2 Abs. 2 S. 2 BauGB zu erteilen sein. Diese Vorschrift vermittelt Drittschutz gegenüber der Gemeinde. Aus der Vorschrift ergibt sich auch, dass Gemeinden bei Vorhaben auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde, insbesondere im unmittelbaren Grenzbereich, eine Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebots als Ausfluss und Konkretisierung der in Art. 28 Abs. 2 GG garantierten gemeindlichen Planungshoheit geltend machen können, sofern dem nicht hinreichend Rechnung getragen wird (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 1989 – 4 C 36/86 –, BVerwGE 84, 209-220 –, juris Rn. 33; VG Würzburg, Urteil vom 19. Juli 2018 – W 5 K 16.931 –, juris Rn. 40; Verwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 20. September 2013 – 5 L 891/13 –, juris Rn. 51).

Bei den geplanten Windrädern handelt es sich aufgrund ihrer Höhe um raumbedeutsame Vorhaben. Wenn auch die Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens nicht zwingend bedeutet, dass das Prüfprogramm des § 35 BauGB nicht genügt, so ist sie dennoch ein Indiz für eine planerische Koordinierungsnotwendigkeit (BVerwG, Beschluss vom 11. August 2004 – 4 B 55/04 –, juris Rn. 5). Folglich wird daher vom Vorliegen eines qualifizierten Abstimmungsbedarfs im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB ausgegangen.

Im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Freiburg wurde dem bisher Rechnung getragen. Es fand ein förmliches Verfahren statt. Zunächst gab es eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, im Rahmen derer auch die Verwaltungsgemeinschaft Hexental als Träger öffentlicher Belange beteiligt wurde. Aus der eingegangenen Stellungnahme der VG Hexental ergab sich keine Ablehnung zu der gegenständlichen Fläche.

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. hat daraufhin in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2017 den Planentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft gebilligt.

Sprechzeiten

Mo, Do, 8 – 12.30 Uhr, Fr 8 – 12.00 Uhr
M 14 – 18 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Bankverbindung

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
Konto 2 279 444 | BLZ 680 501 01
IBAN DE11 6805 0101 0002 2794 44
BIC FRSPDE66

3. Beteiligung der Gemeinde im weiteren Verfahren

Die Gemeinde Horben ist grundsätzlich weiterhin uneingeschränkt bereit, die für die Erreichung der Klimaziele notwendigen Maßnahmen mitzutragen und fördert diese proaktiv zum Schutz und zum Erhalt unserer Lebensgrundlagen. Das geplante Projekt trägt zur Umsetzung zur Energiewende bei und bietet eine weitere Möglichkeit zur Erschließung regenerativer Energiequellen. In Zeiten des Klimawandels ist es daher richtig, weitere Windkraftanlagen zu fördern und politisch zu ermöglichen.

In Ansehung der zwingend mit einem Bau der Windkraftanlagen einhergehenden Wirkungen halten wir es aber für ein Gebot der interkommunalen Zusammenarbeit, nicht nur die Lasten, sondern auch den Nutzen zu teilen. Für die Akzeptanz des Projekts in der Horbener Bürgerschaft wird dies unerlässlich sein.

Hierbei bitten wir besonders zu berücksichtigen, dass die optische Wahrnehmbarkeit der Anlagen topographiebedingt nur für einen kleinen Bruchteil der Freiburger Bevölkerung (in Kappel), dafür aber für die ganz überwiegende Mehrheit der Horbener Bevölkerung gegeben ist. Vorliegend werden die Windräder fast von der gesamten Gemarkungsfläche der Gemeinde Horben aus deutlich einsehbar sein, es ist nicht auszuschließen, dass sie aufgrund des seit der Beteiligung der Gemeinde im o.g. Verfahren eingetretenen Zeitablaufs mögliche weitere Planvorhaben der Gemeinde auf Ihrem Gebiet beeinträchtigen.

Insbesondere die Nähe zu einzelnen Siedlungsteilen – so ist das nächstgelegene Wohngebäude 920 m entfernt (Bl. 11 d.A.) – ist als Kriterium besonders zu berücksichtigen, da es mittelbar die Planungshoheit der Gemeinde betrifft

Mit Einführung des § 36k im zum 1.1.2021 in Kraft getretenen neuen EEG 2021 hat der Bundesgesetzgeber den Betreibern die Möglichkeit eingeräumt, 0,2 Cent pro kWh an die Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung zu zahlen.

Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet. Es wird also gerade nicht auf den Standort der Anlage, sondern auf den tatsächlichen Betroffenheitsradius abgestellt.

Horben ist damit im Sinne des § 36k EEG als Standortgemeinde zu bezeichnen.

Unabhängig von der Frage, inwieweit die Norm angesichts des Rückwirkungsverbots direkt anwendbar ist, zeigt sie doch den klaren Willen des Gesetzgebers zur gerechten Lastenverteilung bei der Errichtung von Windkraftanlagen.

Die Gemeinde Horben ist daher der Auffassung, dass eine solche dem Gedanken des § 36k EEG (neu) entsprechende Regelung vor etwaiger Genehmigung durch die Stadt Freiburg zu treffen ist. Hierzu rege ich an, alsbald einen Besprechungstermin unter Einbeziehung des Antragsstellers zu vereinbaren.

Hinzu tritt ergänzend die Frage, inwieweit die Gemeinde Horben an den Pachterträgen beteiligt wird. Bezug nehmend auf die diesbezüglich bereits geführten Gespräche ist die Gemeinde daher darüber erfreut, dass die Stadt Freiburg hier bereits eine verträgliche Lösung in Aussicht gestellt hat.

Sprechzeiten

Mo, Do, 8 – 12.30 Uhr, Fr 8 – 12.00 Uhr
M 14 – 18 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Bankverbindung

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
Konto 2 279 444 | BLZ 680 501 01
IBAN DE11 6805 0101 0002 2794 44
BIC FRSPDE66

Wir schlagen vor, die grundsätzlich signalisierte Bereitschaft im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zu fixieren und halten insofern im Lichte der o.g. Wirkungen auf die Gemeinde Horben und zur Gewährleistung einer breiten Akzeptanz in der hiesigen Bevölkerung eine angemessene und gerechte Beteiligung, bezogen auf sämtliche kumulierten geldwerten Vorteile jedweder Art, für notwendig und angemessen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bröcker
Bürgermeister

Sprechzeiten

Mo, Do, 8 – 12.30 Uhr, Fr 8 – 12.00 Uhr

M 14 – 18 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

Bankverbindung

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau

Konto 2 279 444 | BLZ 680 501 01

IBAN DE11 6805 0101 0002 2794 44

BIC FRSPDE66

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.01.2021
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		06/2021

Beratungsvorlage zu TOP 6

Neubau eines Doppelhauses mit drei Wohneinheiten und einem Nebengebäude, Leimiweg 1, FSt.Nr. 106/5 + 106/12

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Außenbereichsatzung „Bohrer“.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Neubau eines Doppelhauses werden die Festsetzungen der Außenbereichsatzung eingehalten.

Zwei der notwendigen Stellplätze werden auf dem Nachbargrundstück FSt.Nr. 106/12 nachgewiesen. Dafür liegt bereits ein Bauvorbescheid aus dem Jahr 2010 vor. Zwei weitere werden in der Garage auf dem Baugrundstück hergestellt. Die Garage mit Müll-/Fahrradabstellfläche wird in den Hang eingebettet und teilweise im EG als Terrasse genutzt.

Die Löschwasserversorgung soll auf dem Grundstück FSt.Nr. 111 in Form eines Löschwassertanks sichergestellt werden. Dafür ist eine Baulastübernahme des dortigen Grundstückseigentümers notwendig, die im Rahmen des Bauantragsverfahrens abgewickelt wird.

II. Beschlussvorschlag

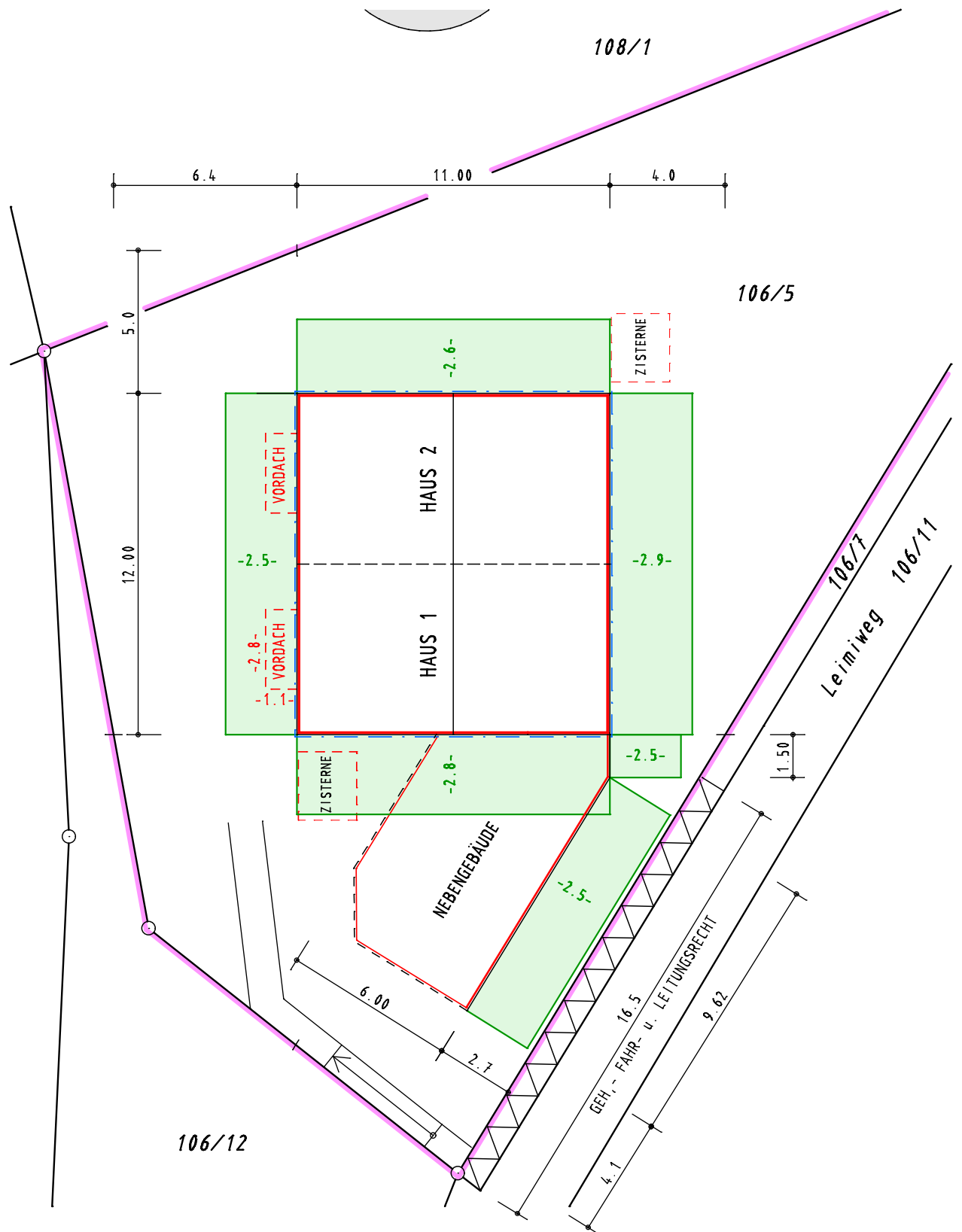
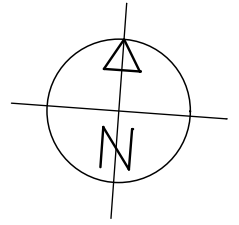
Der Gemeinderat erteilt/versagt gemäß §§ 35 und 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau eines Doppelhauses mit drei Wohneinheiten und einem Nebengebäude, Leimiweg 1, FSt.Nr. 106/5 und 106/12.

Abstandsflächenplan

BV. Bauherrengemeinschaft Riesterer / Merkle

Horben, Flst.Nr. 106/5

M 1:200



Z300-ABST

-2.5- ABSTANDSFLÄCHEN nach § 5 LBO:
 WANDHÖHE * 0.4 bzw.
 (WANDHÖHE + 1/4 GIEBEL) * 0.4, mindest 2.5 m

Staufen, den 01.12.2020

VERMESSUNGSTECHNIK

BERNAUER

Lageplan zum Bauantrag

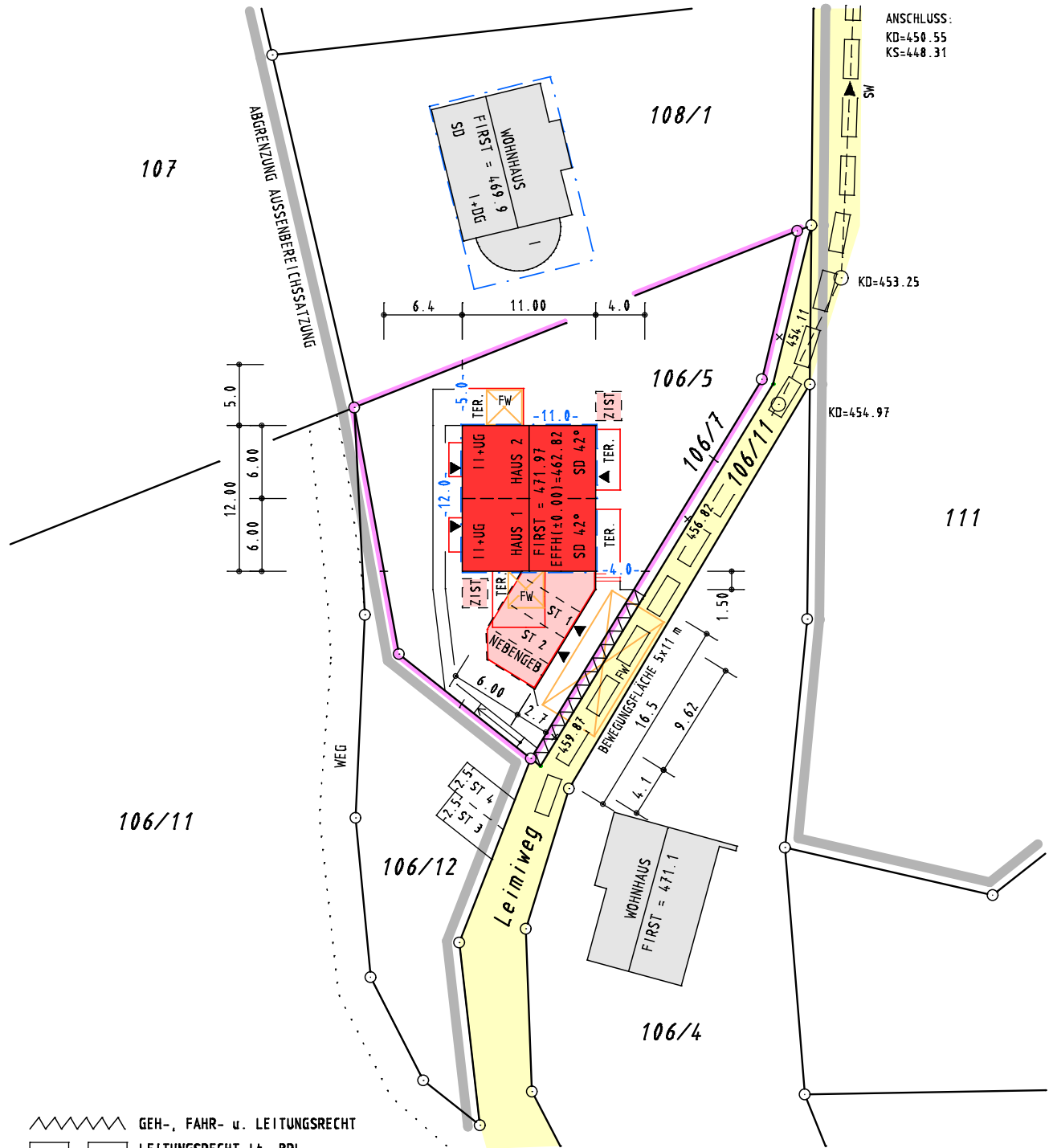
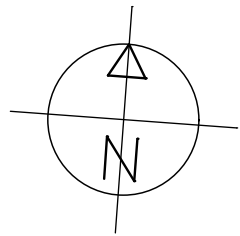
— zeichnerischer Teil —

GEMARKUNG HORBEN
FLURSTÜCK-NR. 106/5

M 1:500

AUSSENBEREICHSSATZUNG BOHRER

SD/WD 35°-42°



ANSCHLUSS:
KD=450.55
KS=448.31

111

GEH-, FAHR- u. LEITUNGSRECHT

LEITUNGSRECHT lt. BPL

AUFSTELLFLÄCHE FEUERWEHR 3x3m

Abstandsflächen siehe Anlage.

Unterirdische Leitungen
sind nicht dargestellt.

VERMESSUNGSTECHNIK

BERNAUER

Dipl.-Ing. (FH)
ELMAR BERNAUER
Sachverständiger nach
§ 5 Abs. 2 LBOVVO B-W
79219 STAUFEN i.Brsg.
Tel. 07633/82107, Fax 50263
Beratender Ingenieur
· Vermessung · BDB

Auszug aus dem Liegenschafts-
kataster gefertigt und nach
§ 4 Abs. 2 bis 6 LBOVVO
vollständig ergänzt:

Staufen, den 31.10./01.12.2020



Legende

- Stahlbeton
- Mauerwerk
- Holz-Rahmenbau/
Holz-Massivbau
- Leichtbau
- fh** feuerhemmend
- fb** feuerbeständig
- T90** Tür, feuerbeständig
- NA** Notausgang

Hinweis:
 UG: alle tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig.
 EG-Dachgeschoss: alle tragende und aussteifende Bauteile feuerhemmend.

- Oberkante Fertigfußboden
- Oberkante Rohfußboden

Architekt

Index	Datum	Änderungen
A	02.11.20	Anzahl PKW-Stellplätze auf Grundstück 106/12 von 5 St. auf 4 St. reduziert. Zwerchgiebel entfallen. Dachflächenfenster ergänzt. Projekttitel in "Neubau Wohnhaus mit 3 Einheiten" geändert.
B	30.11.20	Anzahl PKW-Stellplätze auf Grundstück 106/12 von 4 St. auf 2 St. reduziert. Nebengebäude auf 106/5 vergrößert und um 2 Stellplätze ergänzt.

Neubau Wohnhaus mit 3 Einheiten

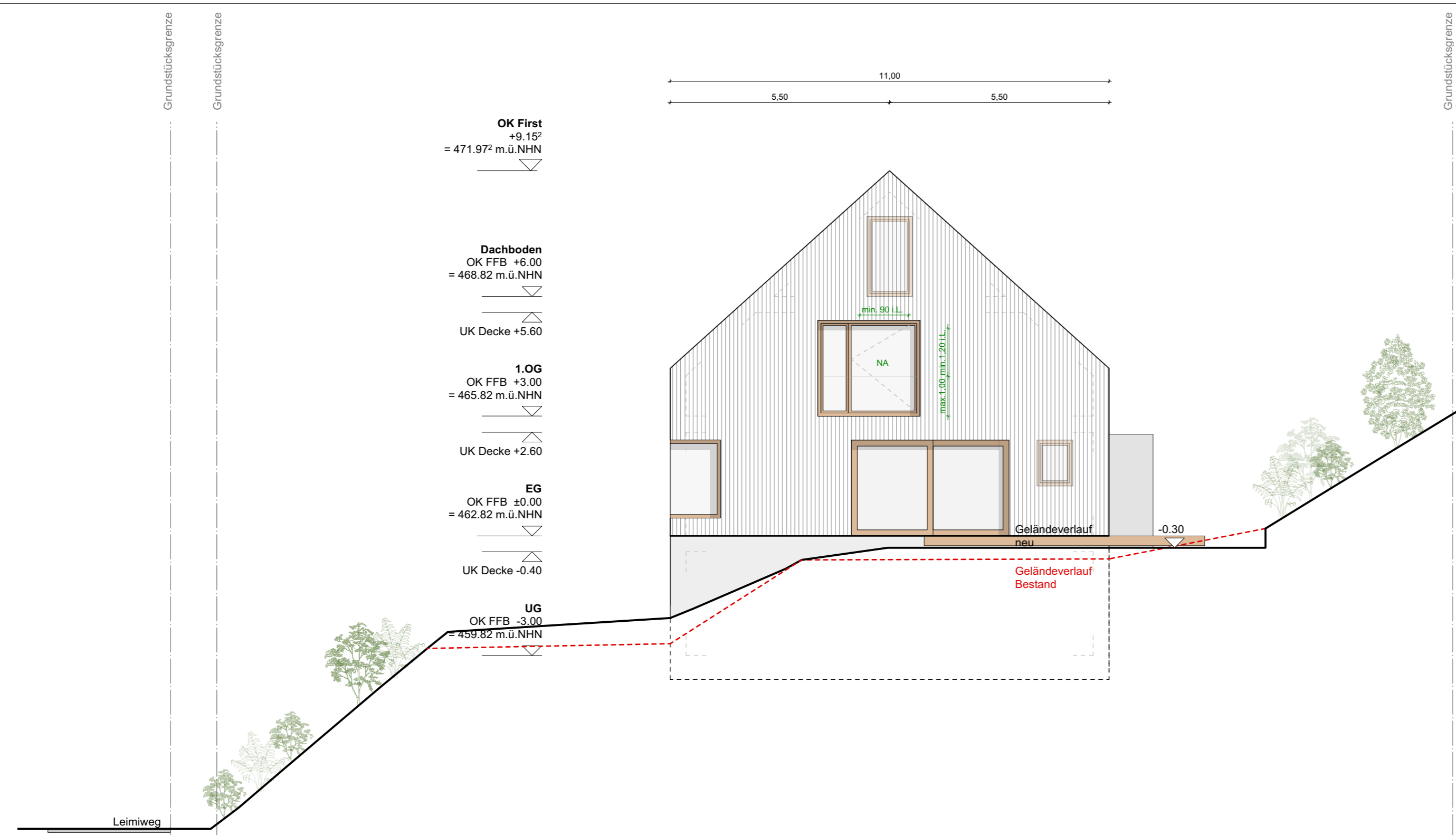
Leimiweg 1, 79289 Horben Bohrer

Bauherrngemeinschaft Riesterer / Merkle
 vertreten durch Herrn Carsten Merkle

Plan Nr. 4001 Genehmigungsplanung

Lageplan

Index: B



Ansicht Nord

OK First
+9.15²
= 471.97² m.ü.NHN

Dachboden
OK FFB +6.00
= 468.82 m.ü.NHN

UK Decke +5.60

1.OG
OK FFB +3.00
= 465.82 m.ü.NHN

UK Decke +2.60

EG
OK FFB ±0.00
= 462.82 m.ü.NHN

UK Decke -0.40

UG
OK FFB -3.00
= 459.82 m.ü.NHN

Legende

- Stahlbeton
- Mauerwerk
- Holz-Rahmenbau/
Holz-Massivbau
- Leichtbau
- fh feuerhemmend
- fb feuerbeständig
- T90 Tür, feuerbeständig
- NA Notausgang

Hinweis:

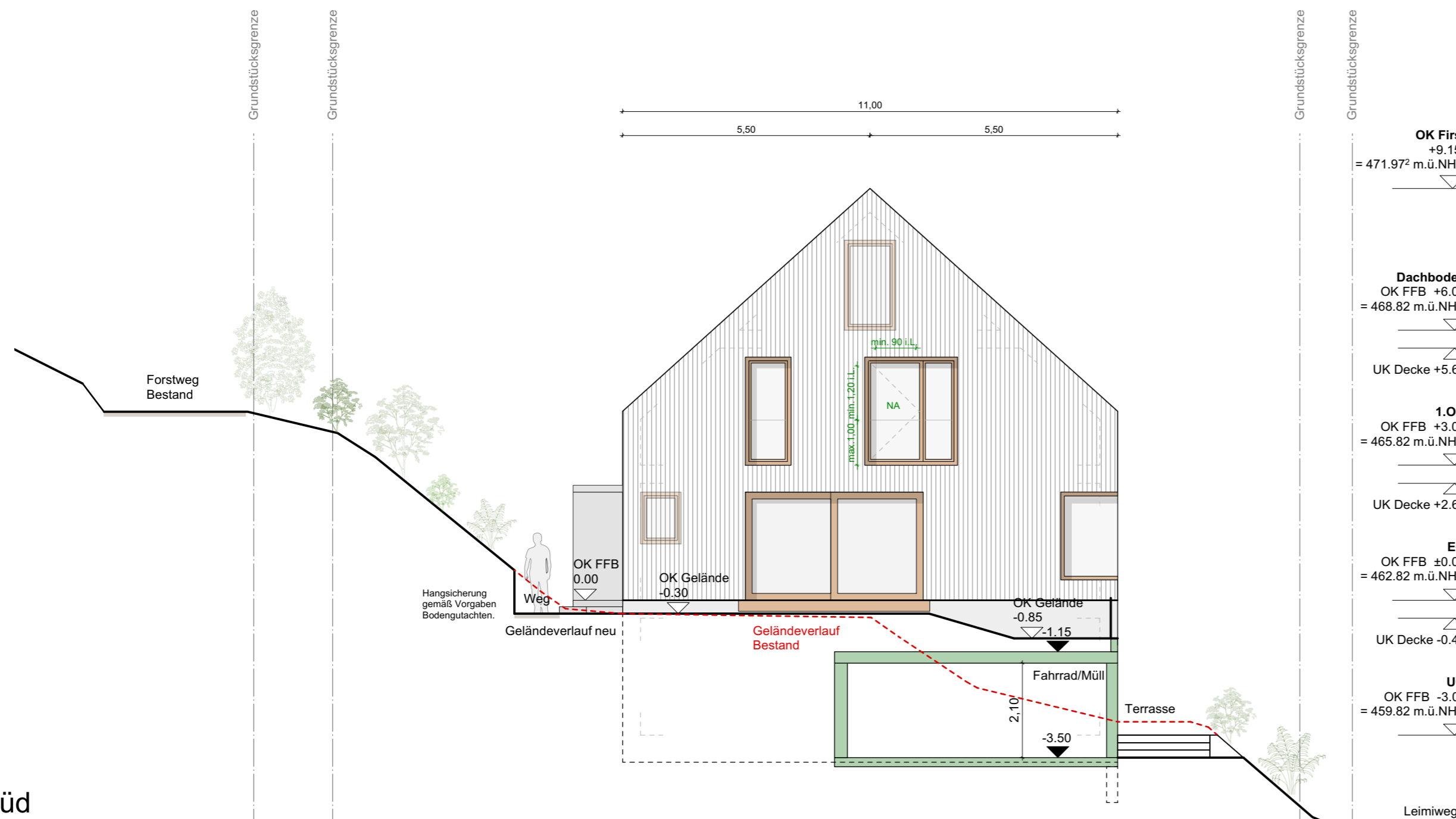
UG: alle tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig.
EG-Dachgeschoss: alle tragende und aussteifende Bauteile feuerhemmend.

▽ Oberkante Fertigfußboden

▼ Oberkante Rohfußboden

Architekt

Index	Datum	Änderungen
A	02.11.20	Anzahl PKW-Stellplätze auf Grundstück 106/12 von 5 St. auf 4 St. reduziert. Zwerchgiebel entfallen. Dachflächenfenster ergänzt. Projekttitle in "Neubau Wohnhaus mit 3 Einheiten" geändert.
B	30.11.20	Anzahl PKW-Stellplätze auf Grundstück 106/12 von 4 St. auf 2 St. reduziert. Nebengebäude auf 106/5 vergrößert und um 2 Stellplätze ergänzt.



Ansicht Süd

OK First
+9.15²
= 471.97² m.ü.NHN

Dachboden
OK FFB +6.00
= 468.82 m.ü.NHN

UK Decke +5.60

1.OG
OK FFB +3.00
= 465.82 m.ü.NHN

UK Decke +2.60

EG
OK FFB ±0.00
= 462.82 m.ü.NHN

UK Decke -0.40

UG
OK FFB -3.00
= 459.82 m.ü.NHN

Neubau Wohnhaus mit 3 Einheiten

Leimiweg 1, 79289 Horben Bohrer

Bauherrngemeinschaft Riesterer / Merkle
vertreten durch Herrn Carsten Merkle

Plan Nr. 4007

Genehmigungsplanung

Ansicht Nord / Ansicht Süd

Index: B

M.A. Architekt Carsten Merkle

Kirchzartener Strasse 25

2001



M 1/100

Dat 30.09.20

Gez cm

Gr. A 2

79117 Freiburg



Ansicht Ost

- OK First**
+9.15²
= 471.97² m.ü.NHN
- Dachboden**
OK FFB +6.00
= 468.82 m.ü.NHN
UK Decke +5.60
- 1.OG**
OK FFB +3.00
= 465.82 m.ü.NHN
UK Decke +2.60
- EG**
OK FFB ±0.00
= 462.82 m.ü.NHN
UK Decke -0.40
- UG**
OK FFB -3.00
= 459.82 m.ü.NHN

Legende

- Stahlbeton
- Mauerwerk
- Holz-Rahmenbau/
Holz-Massivbau
- Leichtbau
- fh** feuerhemmend
- fb** feuerbeständig
- T90** Tür, feuerbeständig
- NA** Notausgang

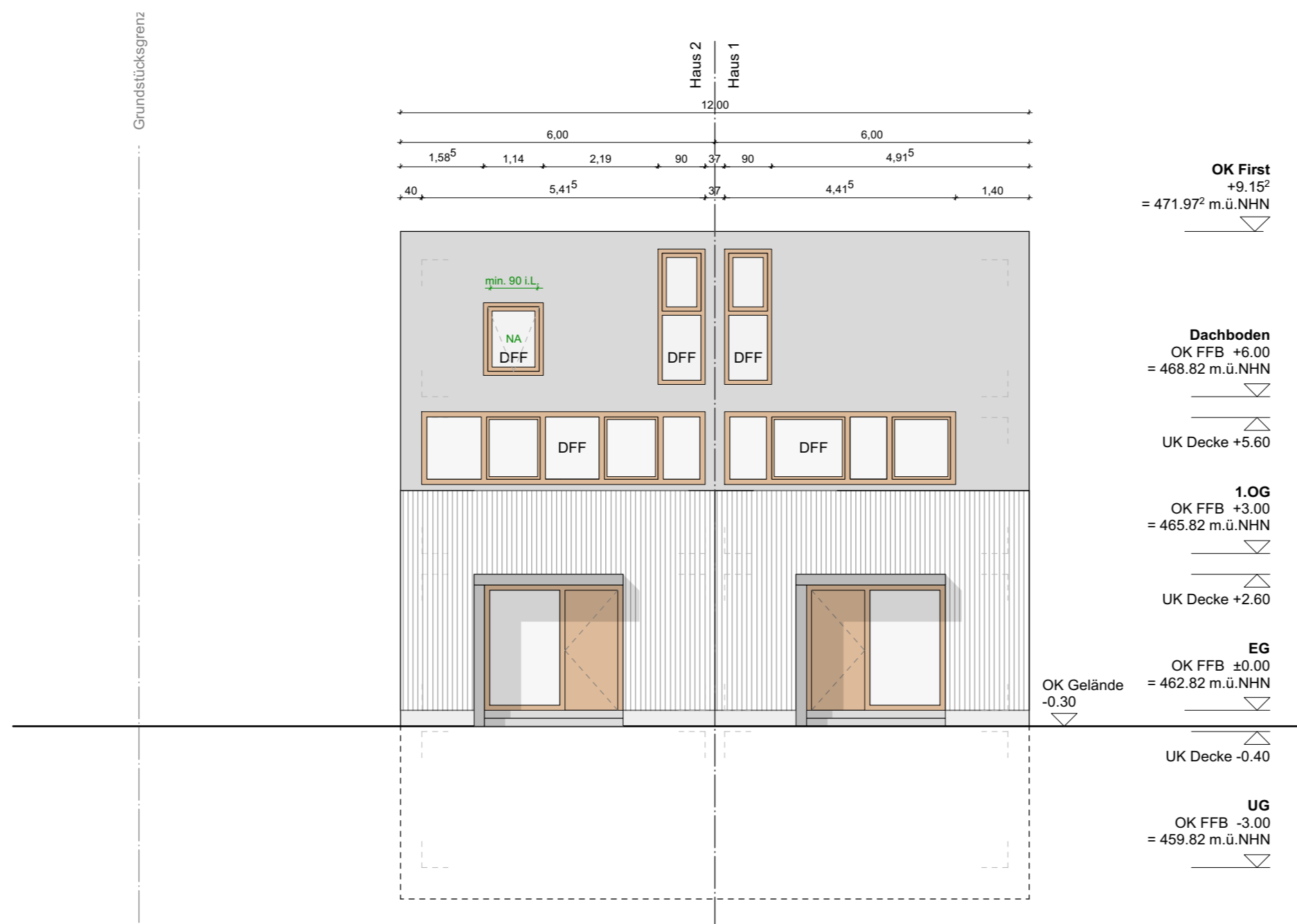
Hinweis:

UG: alle tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig.
EG-Dachgeschoss: alle tragende und aussteifende Bauteile feuerhemmend.

- Oberkante Fertigfußboden
- Oberkante Rohfußboden

Architekt

Index	Datum	Änderungen
A	02.11.20	Anzahl PKW-Stellplätze auf Grundstück 106/12 von 5 St. auf 4 St. reduziert. Zwerchgiebel entfallen. Dachflächenfenster ergänzt. Projekttitel in "Neubau Wohnhaus mit 3 Einheiten" geändert.
B	30.11.20	Anzahl PKW-Stellplätze auf Grundstück 106/12 von 4 St. auf 2 St. reduziert. Nebengebäude auf 106/5 vergrößert und um 2 Stellplätze ergänzt.



Ansicht West

- OK First**
+9.15²
= 471.97² m.ü.NHN
- Dachboden**
OK FFB +6.00
= 468.82 m.ü.NHN
UK Decke +5.60
- 1.OG**
OK FFB +3.00
= 465.82 m.ü.NHN
UK Decke +2.60
- EG**
OK FFB ±0.00
= 462.82 m.ü.NHN
UK Decke -0.40
- UG**
OK FFB -3.00
= 459.82 m.ü.NHN

Neubau Wohnhaus mit 3 Einheiten

Leimiweg 1, 79289 Horben Bohrer

Bauherrngemeinschaft Riesterer / Merkle
vertreten durch Herrn Carsten Merkle

Plan Nr. 4008

Genehmigungsplanung

Ansicht Ost / Ansicht West

Index: B

2001



M 1/100

Dat 30.09.20

Gez cm

Gr. A 2

M.A. Architekt Carsten Merkle

Kirchzartener Strasse 25

79117 Freiburg

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.01.2021
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		07/2021

Beratungsvorlage zu TOP 7

Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung in Holzbauweise, Leimiweg 2, Flst.Nr. 106/1

- Beratung und Beschlussfassung -

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der „Außenbereichssatzung Bohrer“. Die dortigen Festsetzungen werden eingehalten.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß § 35 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung in Holzbauweise, Leimiweg 2, Flst.Nr. 106/1.

STADT/GEMEINDE: HORBEN
 GEMARKUNG: HORBEN
 LANDKREIS: BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
 FLURSTÜCK: 106/1 u.106/10

LAGEPLAN (zeichnerischer Teil) gem. § 4 LBOVVO

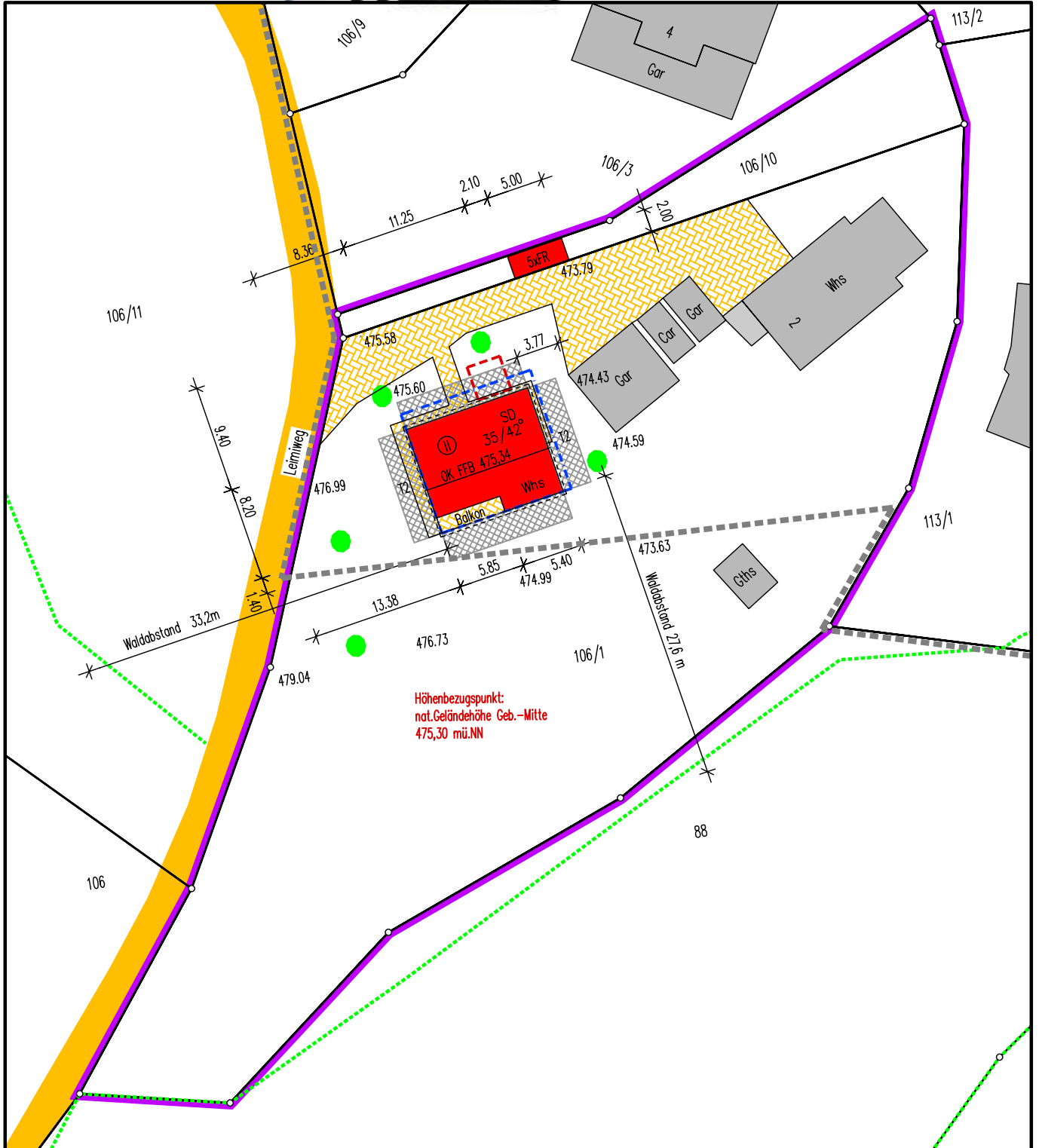
Dipl.-Ing. (FH)
NIELS-UWE ESCHER
 Sachverständiger nach
 § 5 Abs. 3 LBOVVO B-W
 Haldenweg 5
79682 TOTDMOOS
 Tel. 07674/1320
 Vermessung - BDB

- Aufstellfläche Rettungsgeräte
- Baugrenze
- Aussenbereichssatzung
- Trauflinie

Abstandflächen $T = (Hw + 1/4 Hg) \times 0,4$
 $T(\min) 2,50 = 6.25 \times 0.4$ wenn $Hw < 6.25$
 $T2: 2.58 = (5.51 + 1/4 \times 3.80) \times 0.4$



Todtmoos, den 07.10.2020



graph. Dateiauszug 1:500
 (c) staatliche Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg
 Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster.
 Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

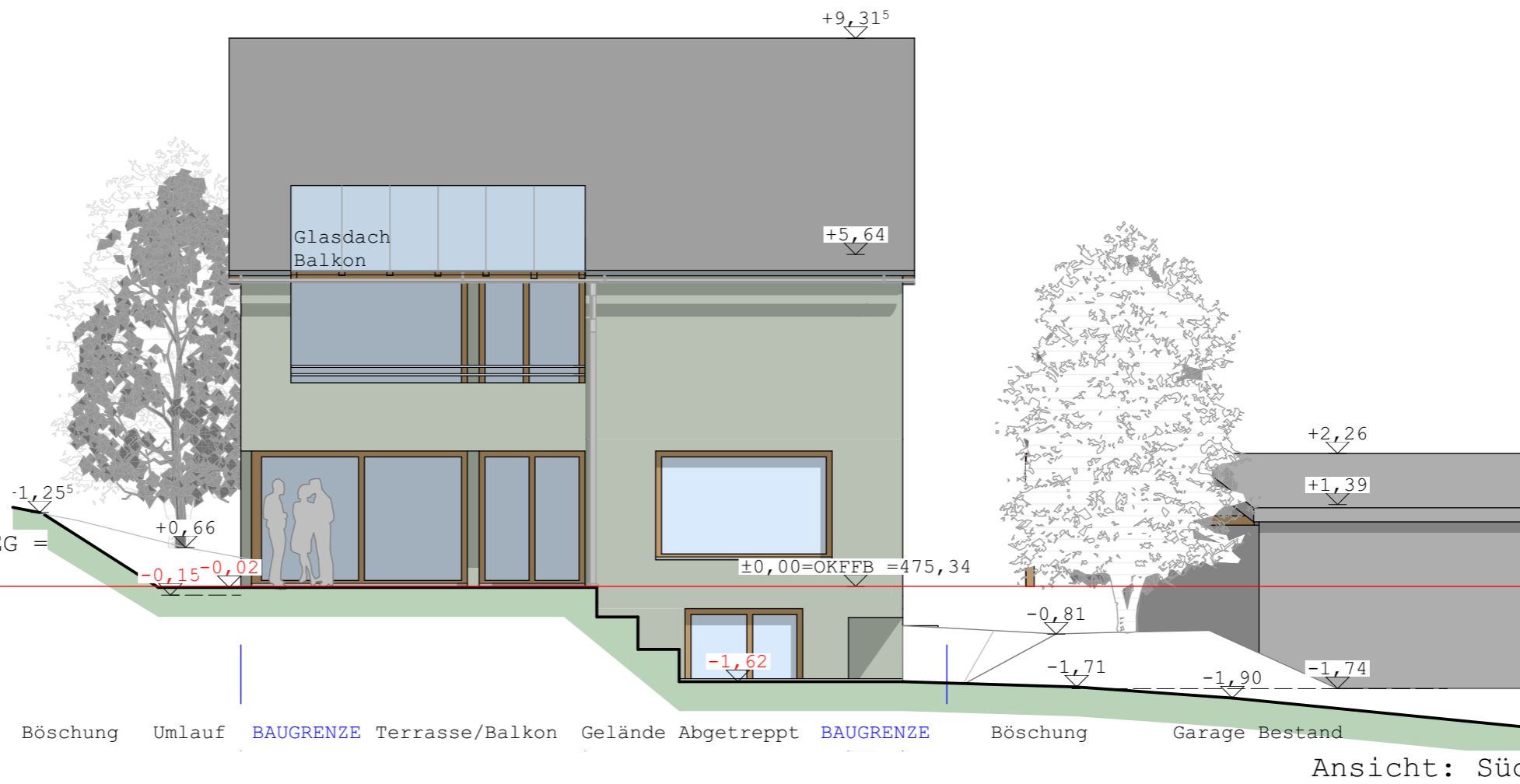
Dachaufsicht

+5.72
Speicher

+2.86
OG

+/- 0.00 = OKFFG EG =
475.34 üNN
EG =
Höhenbezugslinie

-2.68
UG



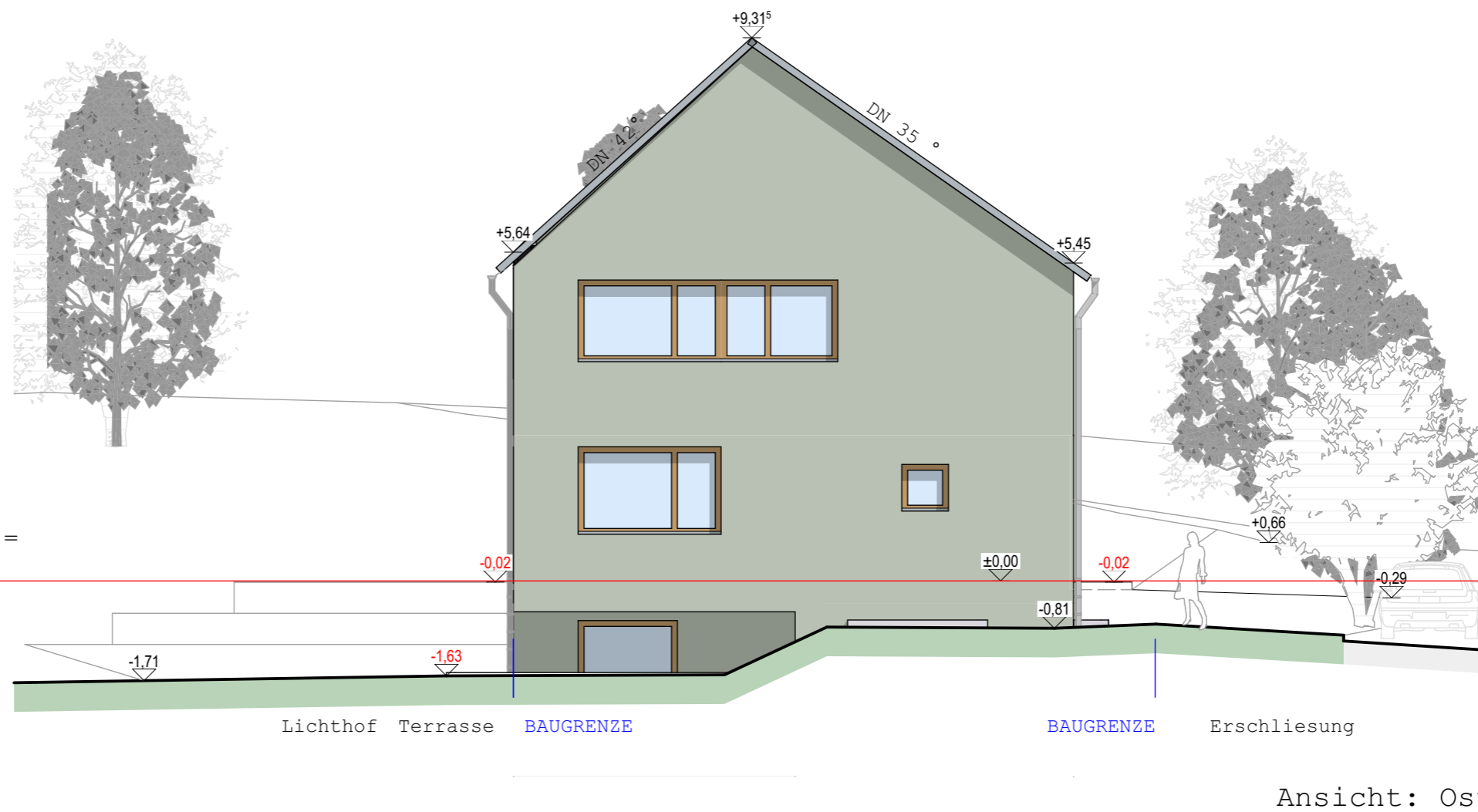
Dachaufsicht

+5.72
Speicher

+2.86
OG

+/- 0.00 = OKFFG EG =
475.34 üNN
EG =
Höhenbezugslinie

-2.68
UG



+/- 0,00 = OKFFB EG = 475.34 üNN

Genehmigungsplanung

Plan: Ansichten	Maßstab 1: 100 Datum: 19-10-2020		Gunter Enderle . Dipl.-Ing. (FH) Arch.	
	Bauherren: Susanne Feuerstein und Prof. Dr. Thomas Feuerstein Leimiweg 2 79289 Horben		Gerberau 5a . 79098 Freiburg i. Br. phone.0761-42998953 . fax. -42998953 Email. mail@enderle-architekt.com	
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, in Holzbauweise BV-Feuerstein Leimiweg 2, 79289 Horben	LGB-Nr.: 106-1	Projekt-Nr.: 570		

Dachaufsicht

+5.72

Speicher

+2.86

OG

+/- 0.00 = OKFFG EG =
475.34 üNN

EG =

Höhenbezugslinie

-2.68

UG

Dachaufsicht

+5.72

Speicher

+2.86

OG

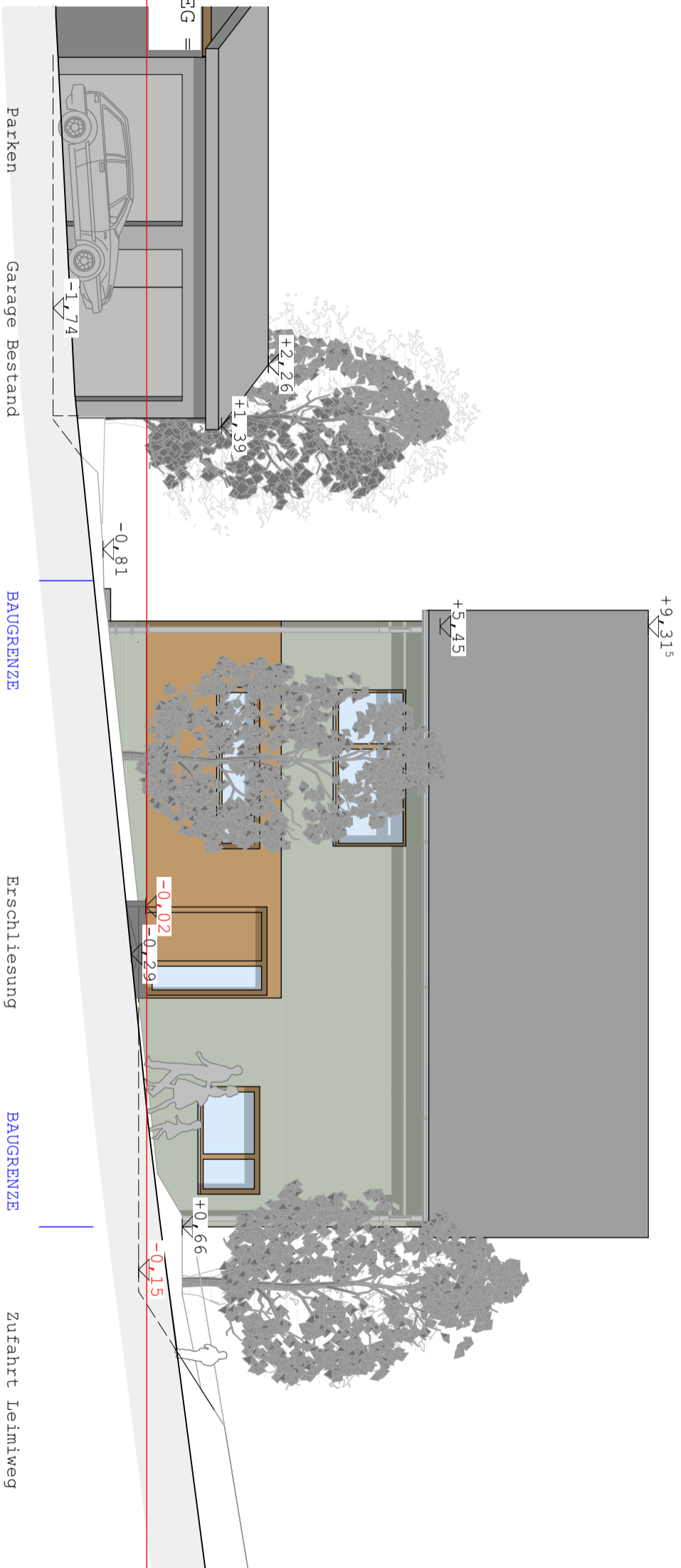
+/- 0.00 = OKFFG EG =
475.34 üNN

EG =

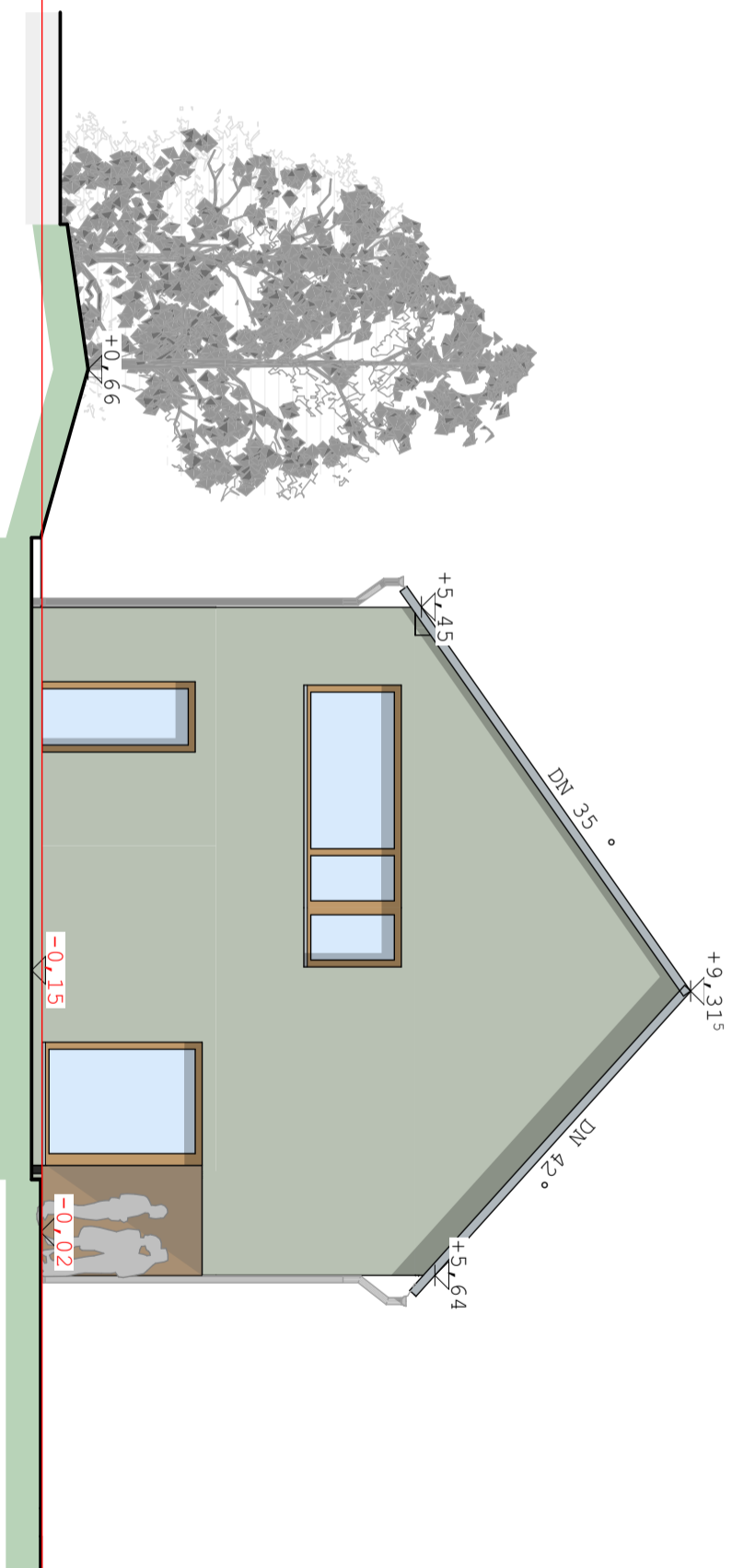
Höhenbezugslinie

-2.68

UG



Ansicht: Nord

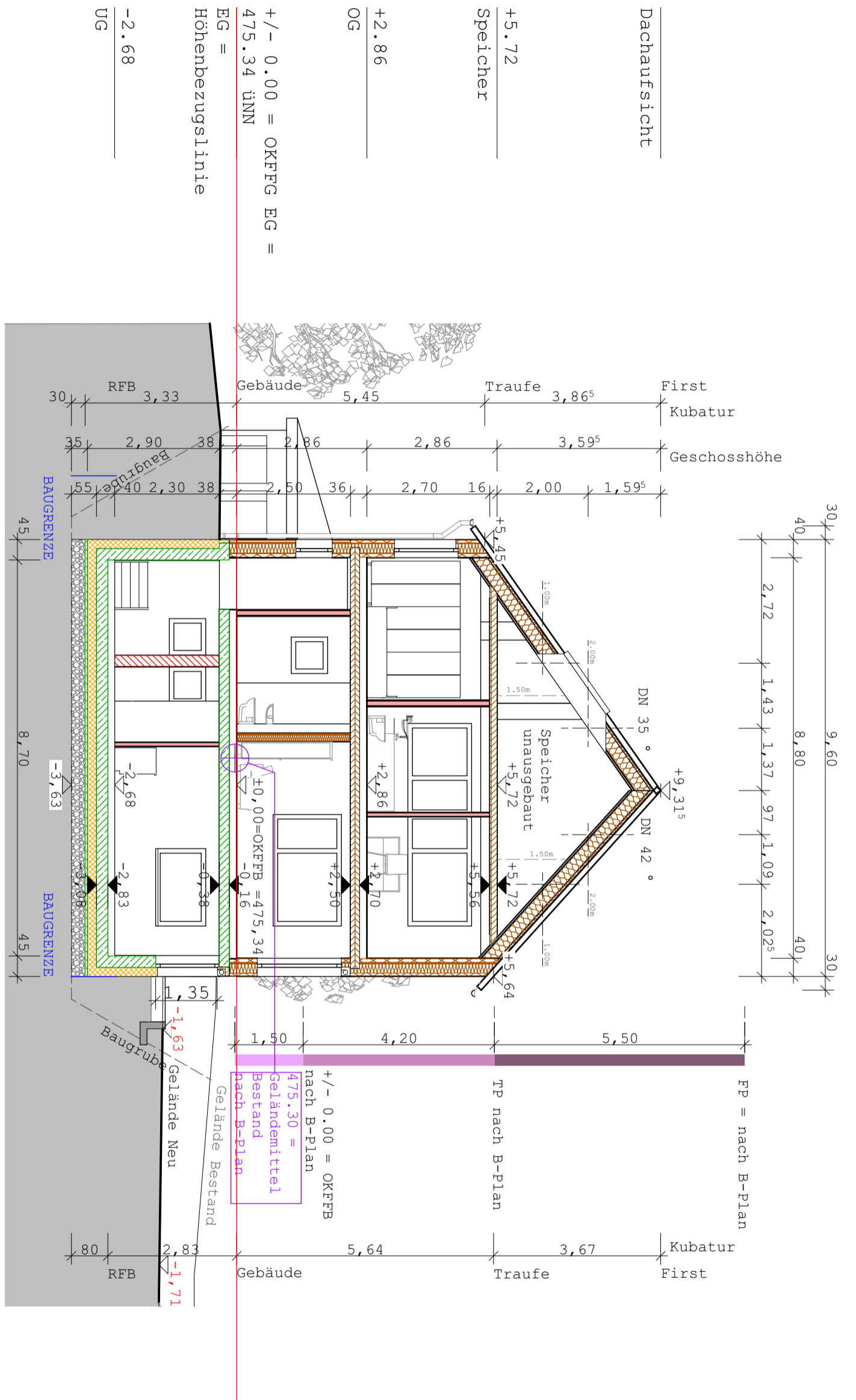


Ansicht: West

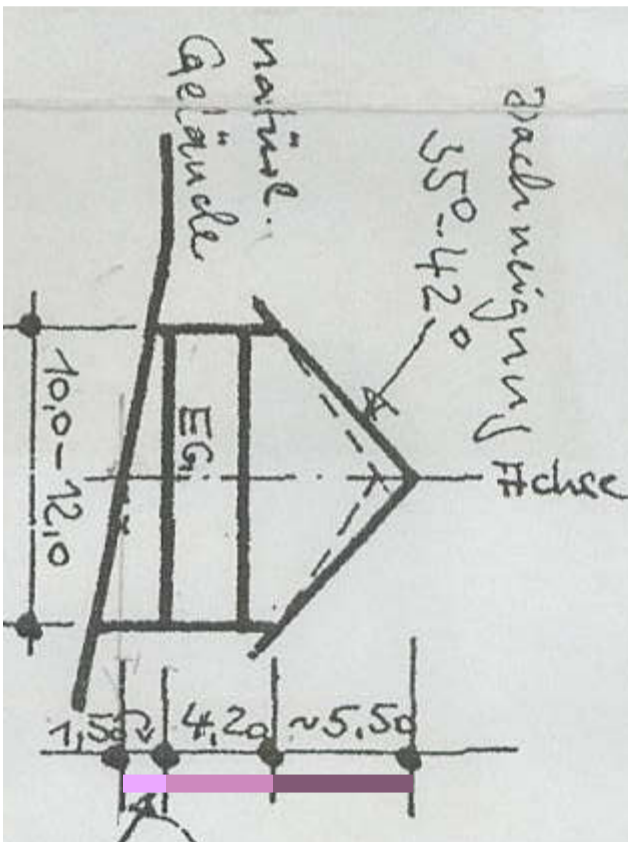
+/- 0,00 = OKFFB EG = 475.34 üNN

Genehmigungsplanung

Plan: Ansichten	Maßstab 1: 100	Datum: 19-10-2020	Gunter Enderle . Dipl.-Ing.(FH) Arch. Gerberau 5a . 79098 Freiburg i. Br. phone.0761-42998953 . fax. -42998953 Email. mail@enderle-architekt.com
	Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, in Holzbauweise BV-Feuerstein Leimiweg 2, 79289 Horben	LGB-Nr.: 106-1 Projekt-Nr.: 570	



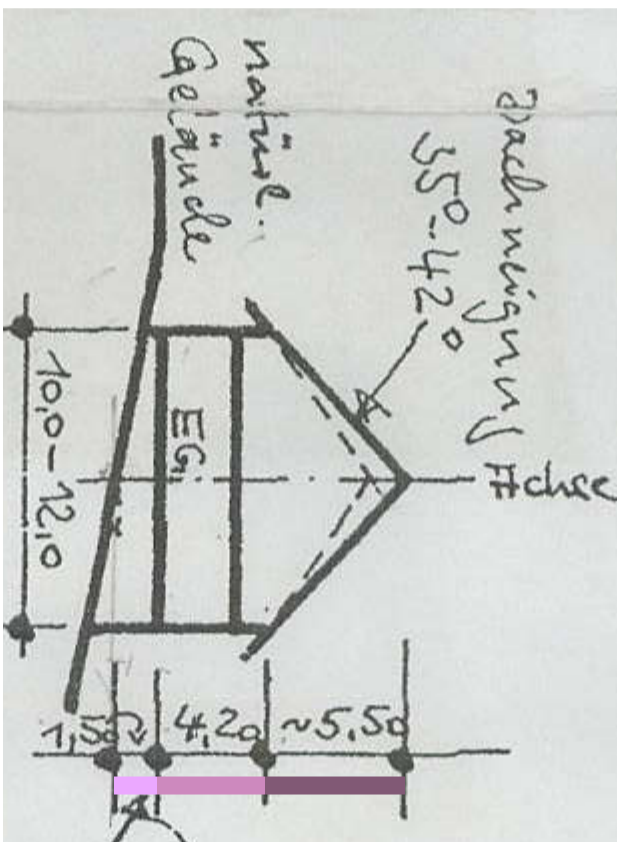
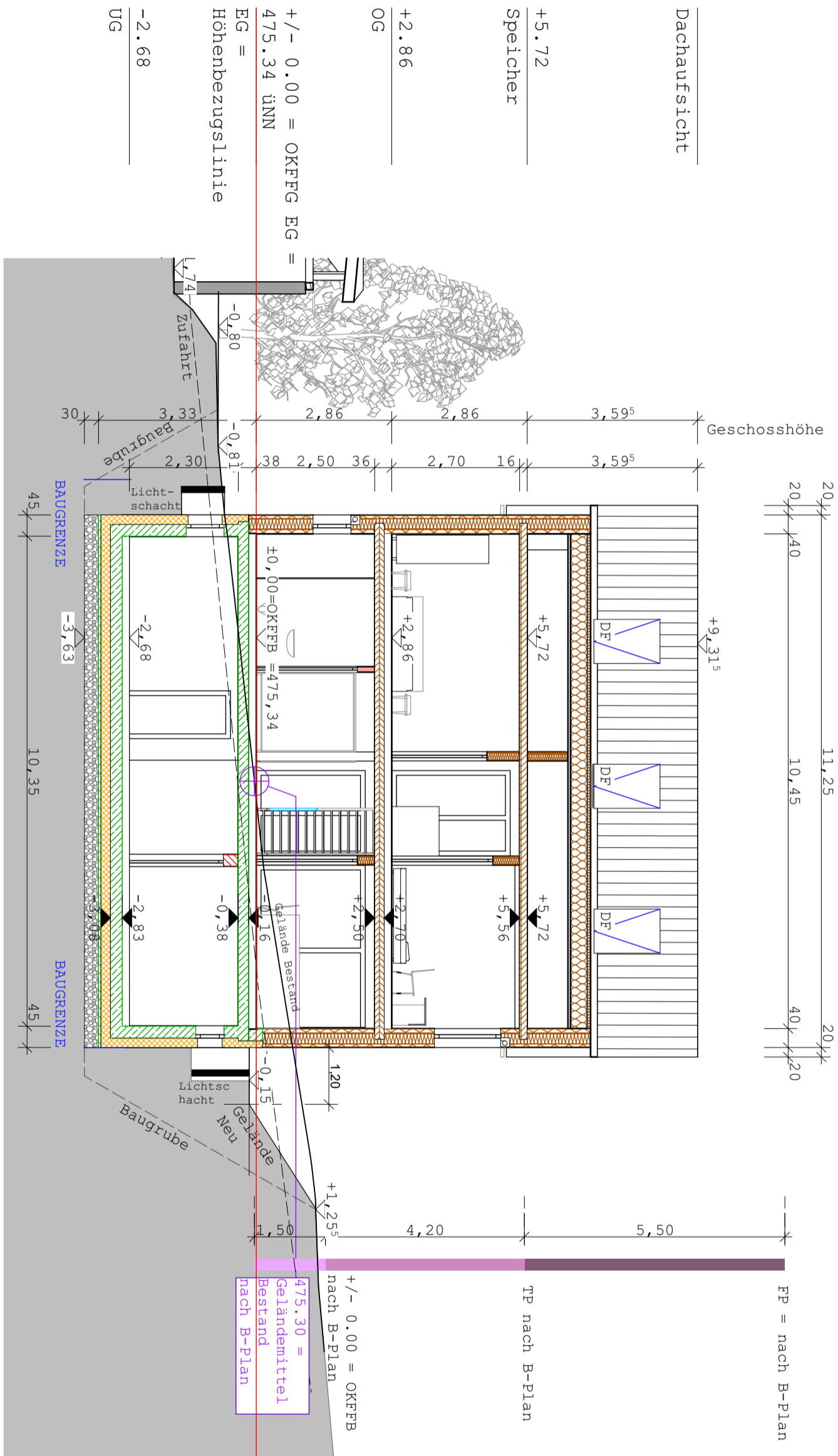
Schnitt - Q2



Abgleich Gebäudehöhen
 Ausschnitt Rechtsplan
 Aussenbereichssetzung Bohrer

$\pm 0,00 = \text{OKFFB EG} = 475.34 \text{ üNN}$

Genehmigungsplanung		Maßstab 1: 100		Datum: 19-10-2020	Gunter Enderle . Dipl-Ing.(FH) Arch.
Plan: Schnitt Q2		LGB-Nr.: 106-1		Gerberau 5a . 79098 Freiburg i. Br. phone.0761-42998953 . fax. -42998953 Email. mail@enderle-architekt.com	
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, in Holzbauweise BV-Feuerstein Leimiweg 2, 79289 Horben		Projekt-Nr.: 570		Bauherren: Susanne Feuerstein und Prof. Dr. Thomas Feuerstein Leimiweg 2 79289 Horben	

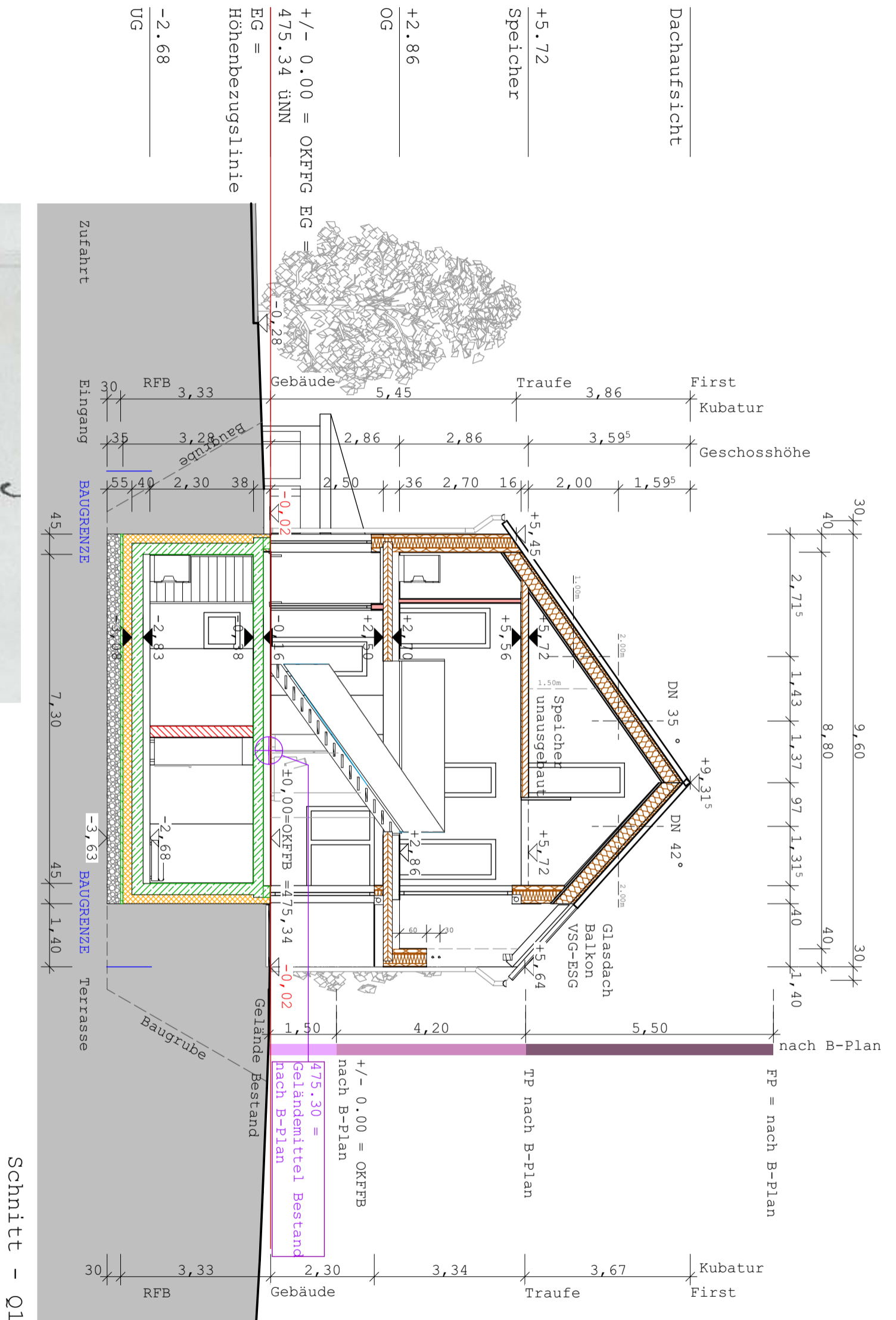


Abgleich Gebäudehöhen
 Ausschnitt Rechtsplan
 Aussenbereichssatzung Bohrer

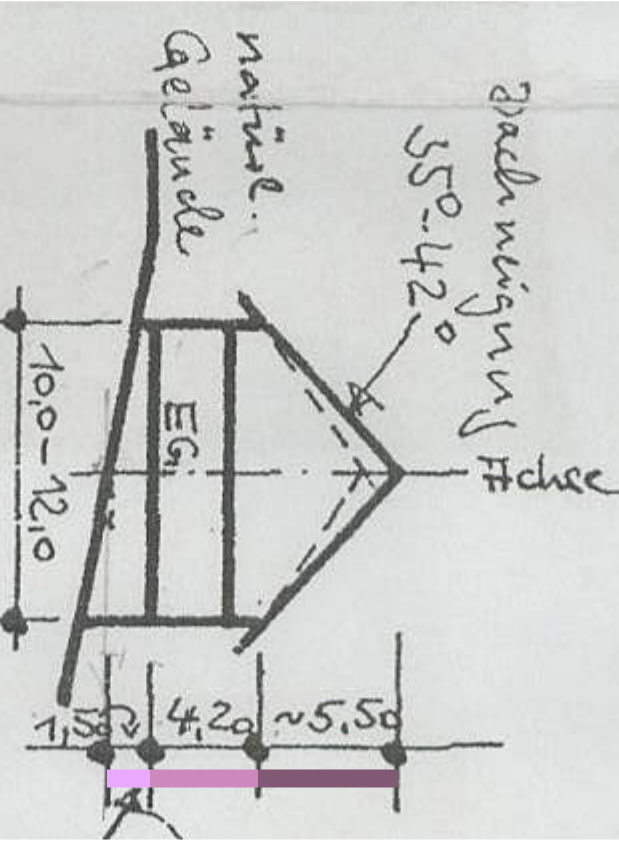
Schnitt - L1

+/- 0,00 = OKFFB EG = 475.34 üNN

Genehmigungsplanung		Maßstab 1: 100	Datum: 19-10-2020	Gunter Enderle . Dipl-Ing.(FH) Arch.
Plan: Schnitt L1	LGB-Nr.: 106-1	Bauherren: Susanne Feuerstein und Prof. Dr. Thomas Feuerstein Leimiweg 2 79289 Horben		Gerberau 5a . 79098 Freiburg i. Br. phone.0761-42998953 . fax. -42998953 Email. mail@enderle-architekt.com
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, in Holzbauweise BV-Feuerstein Leimiweg 2, 79289 Horben	Projekt-Nr.: 570			



Schnitt - Q1



Abgleich Gebäudehöhen
 Ausschnitt Rechtsplan
 Aussenbereichssatzung Bohrer

+/- 0,00 = OKFFB EG = 475.34 üNN

Genehmigungsplanung

Plan: Schnitt Q1		Maßstab 1: 100	Datum: 19-10-2020	Gunter Enderle . Dipl-Ing.(FH) Arch.
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, in Holzbauweise BV-Feuerstein Leimiweg 2, 79289 Horben	LGB-Nr.: 106-1	Bauherren: Susanne Feuerstein und Prof. Dr. Thomas Feuerstein Leimiweg 2 79289 Horben		Gerberau 5a . 79098 Freiburg i. Br. phone.0761-42998953 . fax. -42998953 Email. mail@enderle-architekt.com
	Projekt-Nr.: 570			

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.01.2021
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		08/2021

Beratungsvorlage zu TOP 8

Umnutzung eines landwirtschaftlichen Schuppens zu Wohnraum, Münzenriedweg 21, F1St.Nr. 239/2

I. Allgemeine Bemerkungen

Es handelt sich hier um einen Antrag auf Bauvorbescheid.

Der am vorhandenen Wohnhaus angebaute Schuppen soll zum Wohnen umgenutzt werden. Dadurch soll eine weitere Wohneinheit entstehen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB zu beurteilen.

Danach kann die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Falle der Änderung zu Wohnzwecken bis höchstens 3 Wohnungen je Hofstelle zugelassen werden. Bisher sind 2 Wohnungen auf der Hofstelle vorhanden.

Mit der Bauvoranfrage wurde folgende Frage gestellt:

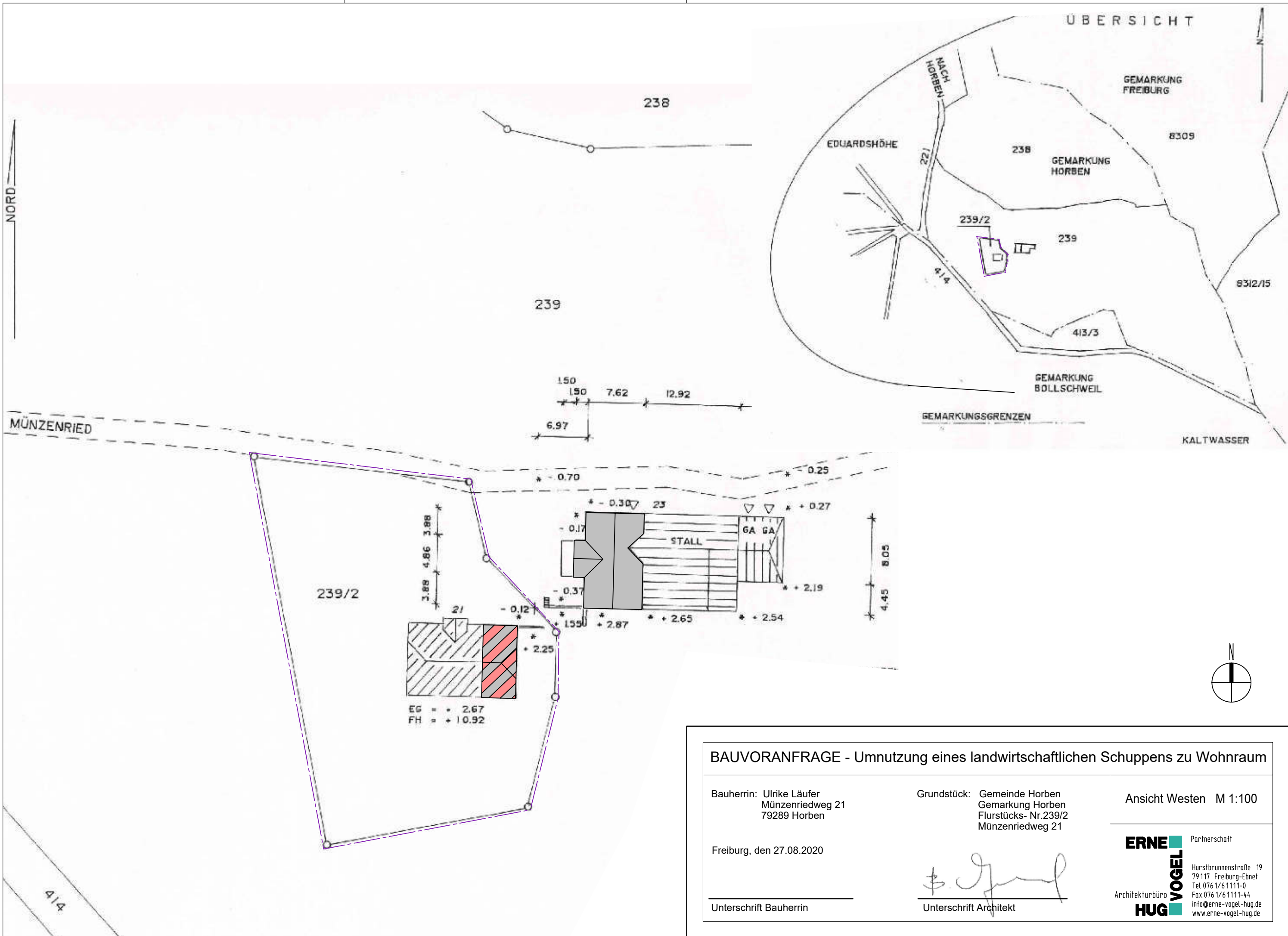
Ist es bauplanungsrechtlich zulässig, den landwirtschaftlichen Geräteschuppen nach § 35 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB zu einer Wohnung umzunutzen?

Bei der zweiten Frage geht es um die Löschung einer Baulast. Dies liegt in der Zuständigkeit des Landratsamtes. Hierzu ist das Einvernehmen der Gemeinde nicht notwendig.

Auf die Begründung im Begleitschreiben wird verwiesen.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat betrachtet gemäß § 35 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB das Bauvorhaben auf Umnutzung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens zu einer Wohnung, Münzenriedweg 21, F1St.Nr. 239/2, für zulässig / nicht zulässig.



BAUVORANFRAGE - Umnutzung eines landwirtschaftlichen Schuppens zu Wohnraum

Bauherrin: Ulrike Läufer
Münzenriedweg 21
79289 Horben

Grundstück: Gemeinde Horben
Gemarkung Horben
Flurstücks- Nr.239/2
Münzenriedweg 21

Ansicht Westen M 1:100

Freiburg, den 27.08.2020

Unterschrift Bauherrin

[Handwritten Signature]
Unterschrift Architekt

ERNE Partnerschaft
VOGEL
 Hurstbrunnenstraße 19
 79117 Freiburg-Ebnet
 Tel.0761/61111-0
 Fax.0761/61111-44
 info@erne-vogel-hug.de
 www.erne-vogel-hug.de

Architekturbüro
HUG



BAUVORANFRAGE - Umnutzung eines landwirtschaftlichen Schuppens zu Wohnraum

Bauherrin: Ulrike Läufer
Münzenriedweg 21
79289 Horben

Grundstück: Gemeinde Horben
Gemarkung Horben
Flurstücks- Nr.239/2
Münzenriedweg 21

Ansicht Westen M 1:100

Freiburg, den 27.08.2020

Unterschrift Bauherrin

Unterschrift Architekt

ERNE Partnerschaft

HUG VOGEL
Architekturbüro
HURSTBRUNNENSTRASSE 19
79117 FREIBURG-EBNET
TEL. 076 1/6 1111-0
FAX. 076 1/6 1111-44
INFO@ERNE-VOGEL-HUG.DE
WWW.ERNE-VOGEL-HUG.DE



ANSICHT NORDEN

BAUVORANFRAGE - Umnutzung eines landwirtschaftlichen Schuppens zu Wohnraum

Bauherrin: Ulrike Läufer
Münzenriedweg 21
79289 Horben

Grundstück: Gemeinde Horben
Gemarkung Horben
Flurstücks- Nr.239/2
Münzenriedweg 21

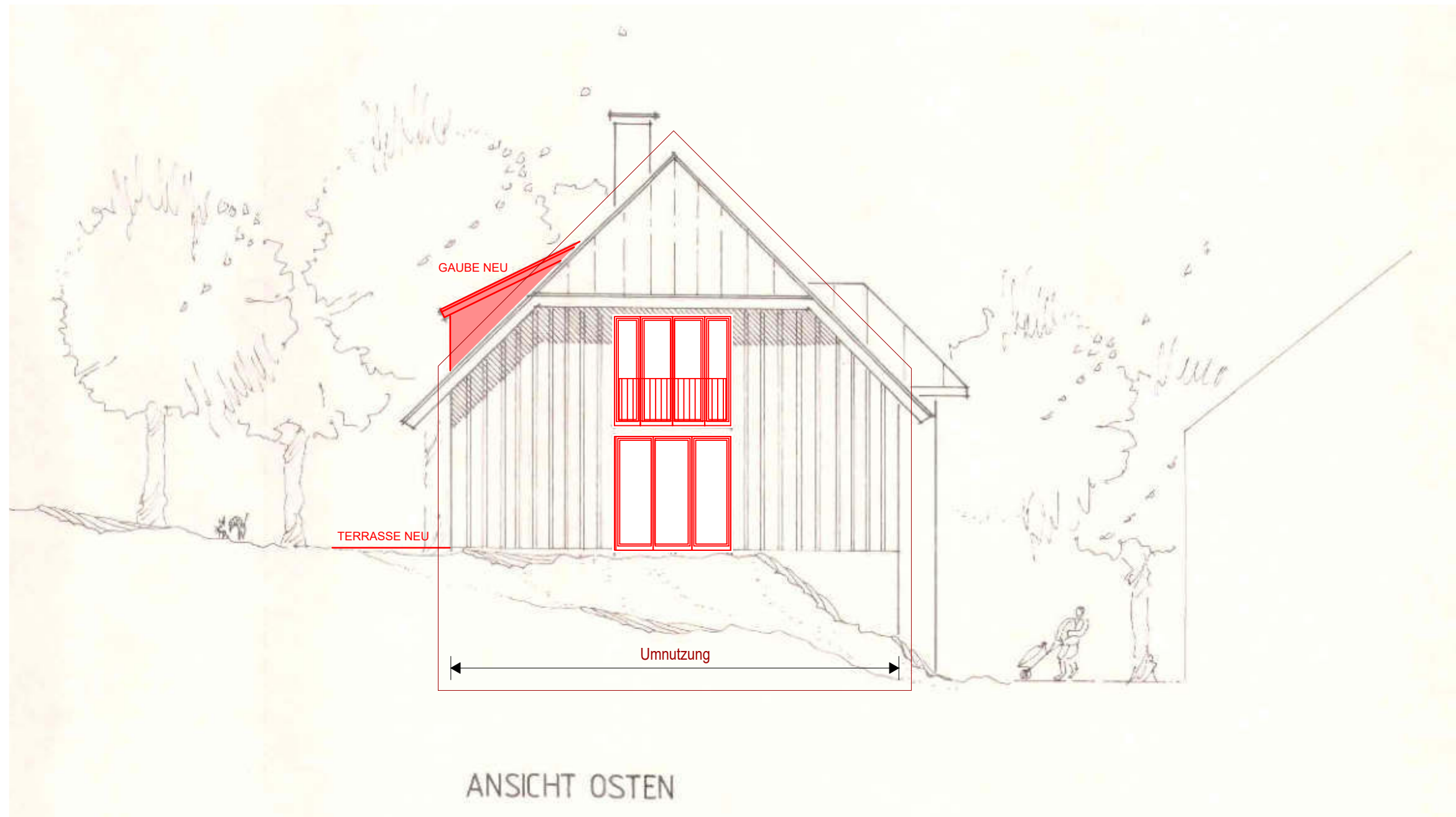
Ansicht Norden M 1:100

Freiburg, den 27.08.2020

Unterschrift Bauherrin

Unterschrift Architekt

ERNE Partnerschaft
HUG VOGEL
Architekturbüro
Hurstbrunnenstraße 19
79117 Freiburg-Ebnet
Tel.0761/61111-0
Fax.0761/61111-44
info@erne-vogel-hug.de
www.erne-vogel-hug.de



BAUVORANFRAGE - Umnutzung eines landwirtschaftlichen Schuppens zu Wohnraum

Bauherrin: Ulrike Läufer
Münzenriedweg 21
79289 Horben

Grundstück: Gemeinde Horben
Gemarkung Horben
Flurstücks- Nr.239/2
Münzenriedweg 21

Ansicht Osten M 1:100

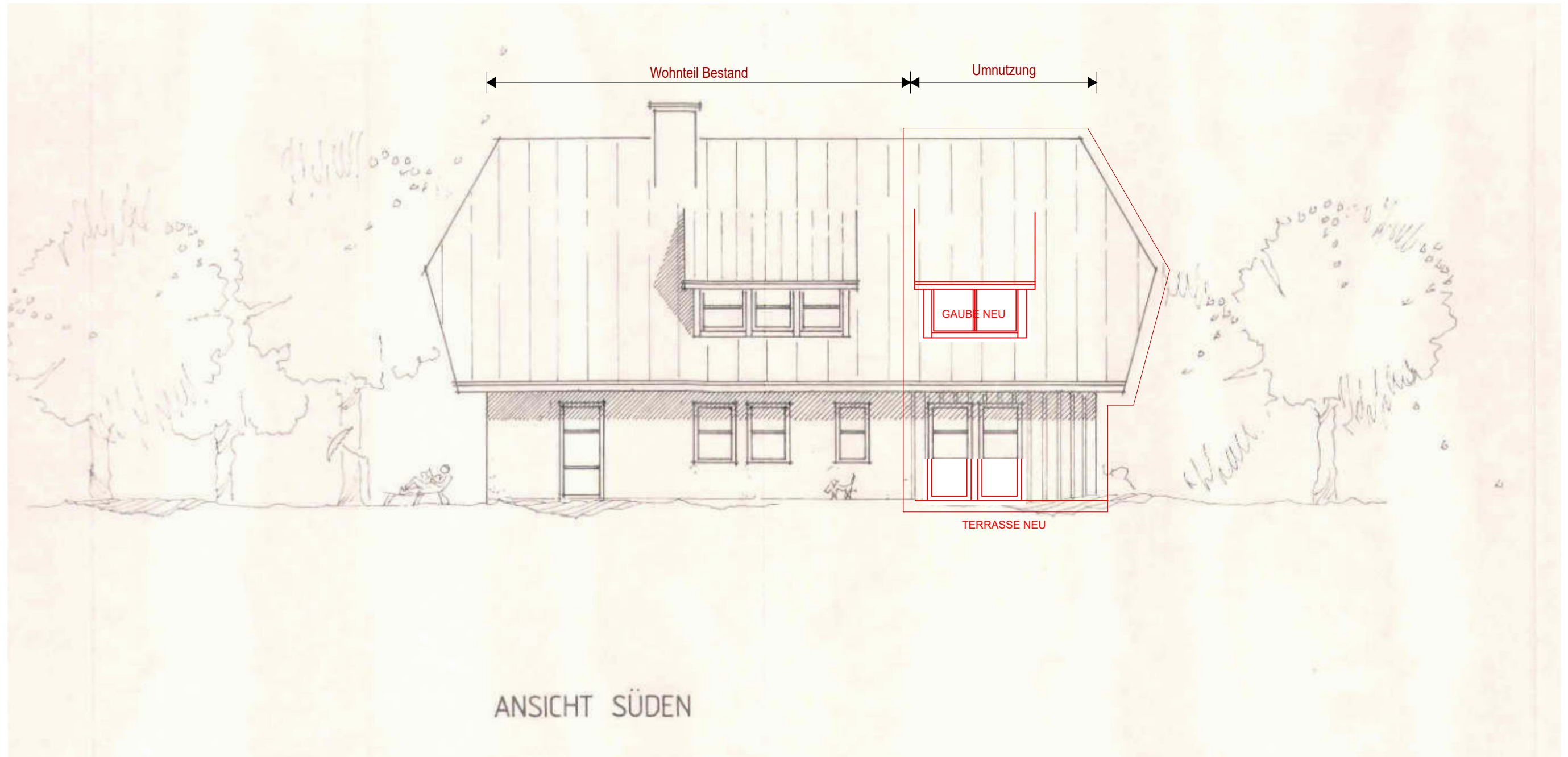
Freiburg, den 27.08.2020

Unterschrift Bauherrin

Unterschrift Architekt

ERNE Partnerschaft

HUG VOGEL
Architekturbüro
Hurstbrunnenstraße 19
79117 Freiburg-Ebnet
Tel.0761/61111-0
Fax.0761/61111-44
info@erne-vogel-hug.de
www.erne-vogel-hug.de



BAUVORANFRAGE - Umnutzung eines landwirtschaftlichen Schuppens zu Wohnraum

Bauherrin: Ulrike Läufer
Münzenriedweg 21
79289 Horben

Grundstück: Gemeinde Horben
Gemarkung Horben
Flurstücks- Nr.239/2
Münzenriedweg 21

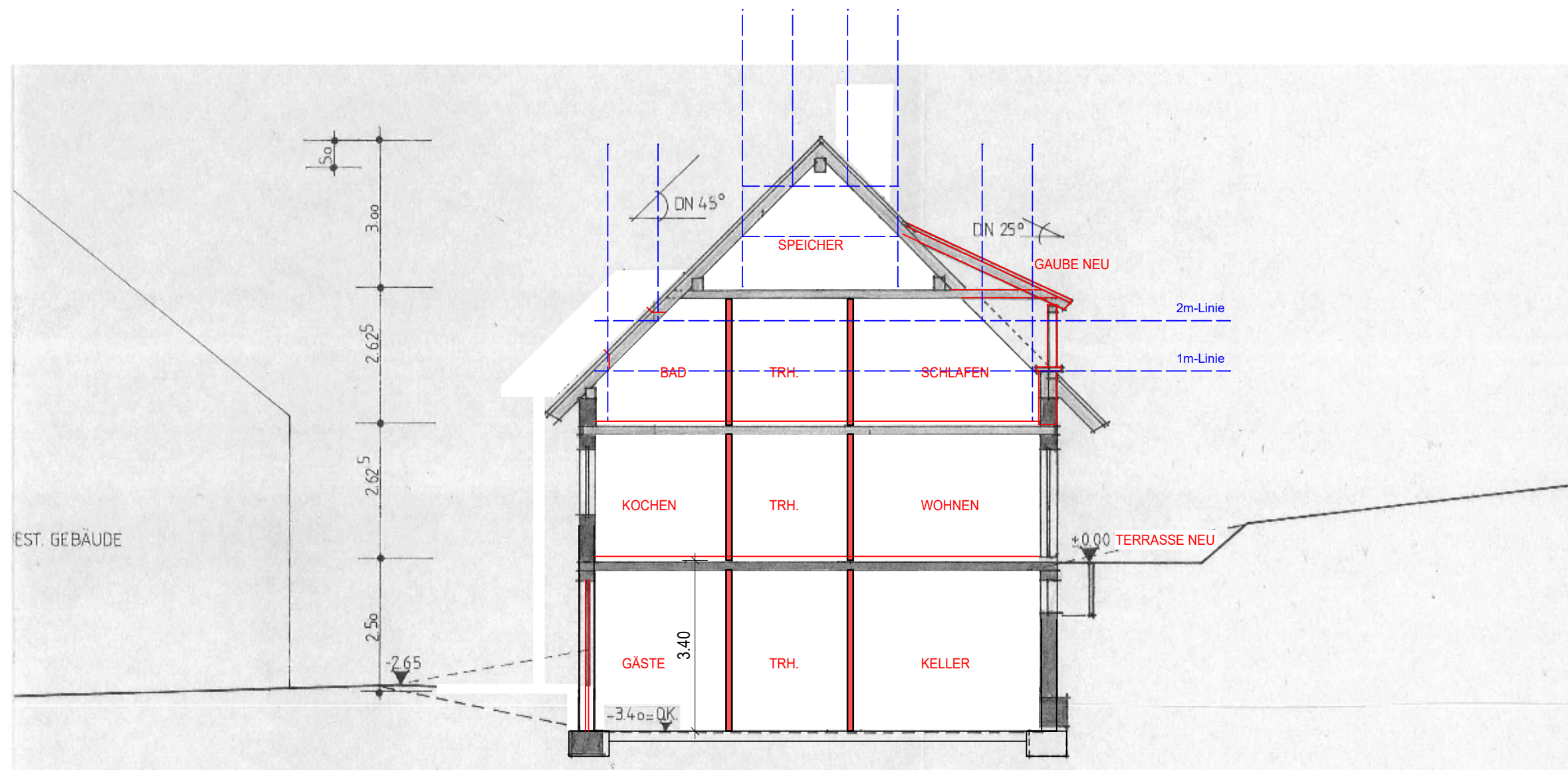
Ansicht Süden M 1:100

Freiburg, den 27.08.2020

Unterschrift Bauherrin

Unterschrift Architekt

ERNE Partnerschaft
HUG VOGEL
Architekturbüro
Hurstbrunnenstraße 19
79117 Freiburg-Ebnet
Tel.0761/61111-0
Fax.0761/61111-44
info@erne-vogel-hug.de
www.erne-vogel-hug.de



BAUVORANFRAGE - Umnutzung eines landwirtschaftlichen Schuppens zu Wohnraum

Bauherrin: Ulrike Läufer
Münzenriedweg 21
79289 Horben

Grundstück: Gemeinde Horben
Gemarkung Horben
Flurstücks- Nr.239/2
Münzenriedweg 21

Schnitt M 1:100

Freiburg, den 27.08.2020

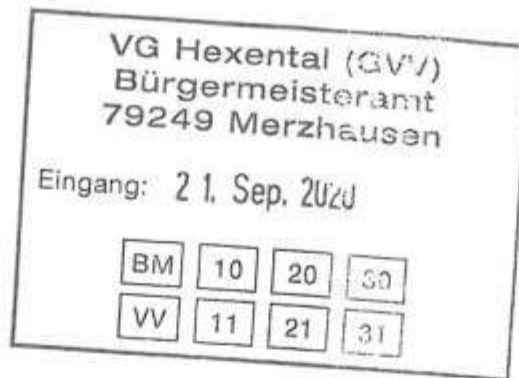
[Handwritten Signature]

Unterschrift Bauherrin

Unterschrift Architekt

ERNE Partnerschaft
HUG VOGEL
Architekturbüro
Hurstbrunnenstraße 19
79117 Freiburg-Ebnet
Tel.0761/61111-0
Fax.0761/61111-44
info@erne-vogel-hug.de
www.erne-vogel-hug.de

Landratsamt
Breisgau Hochschwarzwald
Stadtstr. 3
79104 Freiburg



Horben, 28. Juli 2020

Betr. Nutzungsänderung des Holzschuppens, 79289 Horben, Münzenriedweg 21

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage eine Nutzungsänderung des angebauten Holzschuppens an unserm Haus auf dem Grundstück Flst. Nr. 239/2 in Horben, Münzenriedweg 21.

Das Grundstück wurde am 02.09.2002 (Übergabevertrag) als vorweggenommene Erbfolge von meinem Vater an mich übergeben. Zu dieser Zeit stand das Gebäude schon auf dem Grundstück.

Zu dortigen Zeit bekam das Grundstück den Straßennamen: Münzenried 26. Durch eine Straßenänderung im Jahr 2007 der Gemeinde Horben, ist dies jetzt Münzenriedweg 21.

Derzeit wird das Gebäude wie folgt bewohnt:

EG: links 1 Garage, Mitte Hauseingang, rechts Garage

OG: links Holzlager, rechts: Dusche, Flur, Wohn-Esszimmer, Küche, Abstellraum

1.OG: links: leer, rechts: Bad, 3 Zimmer, Flur

DG: links: leer, rechts: ausgebauter Speicher + 1 kleines Zimmer

Unser Sohn möchte gerne wieder in seinem Zuhause wohnen und braucht dafür eine eigene Wohnung für sich und die geplante Familie.

Da der linke Teil des Hauses (Holzschuppen) nicht mehr gebraucht wird, möchten wir diesen gerne zu Wohnzwecken umbauen, lt. beiliegender Skizze vom Architekturbüro Erne-Vogel-Hug.

In diesen ausgebauten Teil werden dann mein Mann und ich ziehen.

Wir würden uns freuen, wenn dies klappt, dann wäre auch gewährleistet, dass wir jemand jüngeres hier haben, wenn wir alt sind und evtl. nicht mehr Auto fahren können, was hier im Außenbereich (3 km bis zur Bushaltestelle) sehr wichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen

U. Läufer

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 19. Januar 2021

Nr. 01/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21:35 Uhr



Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin: Dr. Katrin Donauer, Maria Kurz

Gemeinderäte: Hans-Peter Amann, Hans-Peter Buttenmüller, Benjamin Kindle,
Alexander Rees, Boas Roth, Thomas Wießler

Schriftführer: Egbert Bopp

Gäste: Johannes Wiesler (Revierförster)
Doris Ebner (RAL VG Hexental)
Inga Rupp (Referendarin)

Presse: Sophia Hesser (Badische Zeitung)

Zuhörer: 14

Es fehlt entschuldigt: Orlando Berger (wegen Krankheit), Henning Volle (wegen
Corona-Krise)

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Einladung vom 11.01.2021, vom Bauhof am 11.01.2021
ausgetragen, ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Einladung zur Sitzung im Mitteilungsblatt am 15.01.2021 veröffentlicht wurde,
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil 9 Mitglieder anwesend sind.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Als Urkundspersonen werden GRin Dr. Donauer und GR Rees von der Verwaltung bestimmt.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und nachstehendes beschlossen.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 19. Januar 2021

Nr. 01/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.35 Uhr



TOP 1: Forstwirtschaftsnachweis 2019 sowie –planung 2021
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Revierförster Johannes Wiesler gibt dem Gremium den Betriebsnachweis für das Forstwirtschaftsjahr 2019 zur Kenntnis und stellt die Betriebsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 2021 vor.

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GR Buttenmüller

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt vom Vollzug des Forstwirtschaftsjahres 2019 zur Kenntnis und stimmt der vorgelegten Betriebsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 2021 zu.

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

TOP 2: Zuschuss zur Anschaffung eines Rückewagens der FBG Hexental
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Revierförster Wiesler erklärt dem Gremium, dass neben der Gemeinde Horben auch die anderen Hexentalgemeinden sowie Bollschweil hierfür einen Zuschussbeitrag leisten. Dafür kann der angeschaffte Rückewagen durch die teilnehmenden Gemeinden zu verbilligten Konditionen angemietet werden. Die Gemeinden erhalten ihren Zuschussbetrag über den günstigen Mietpreis des Rückewagen wieder zurück. Dadurch geht das Geld für die Gemeinden nicht verloren.

GR Wießler empfindet den Zuschuss als Förderung der einheimischen Landwirtschaft als ein sehr gutes Signal und Wertschätzung für die Landwirte.

GR Buttenmüller ist für eine Unterstützung der Landwirte im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde, sieht aber durch die Anschaffung keinen Vorteil für die Horbener Landwirte und die Gemeinde da er seiner Meinung nach zu groß ist und ihn nur einzelne Horbener Landwirte mit geeigneten Schleppern nutzen können.

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GR Buttenmüller, GR Wießler

Beschluss:

Der Gemeinderat bewilligt den Zuschuss in Höhe von 1.000 € an die FBG Hexental.

8 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 19. Januar 2021

Nr. 01/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.35 Uhr



TOP 3: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage sowie den Vorbericht Horben 2021 wird verwiesen.

RAL Doris Ebner erläutert dem Gremium anhand einer PowerPoint Präsentation den Haushaltsplan 2021. Abschließend informiert RAL Ebner den Gemeinderat darüber, dass aus zeitlichen Gründen die Eröffnungsbilanz 2020 noch nicht fertiggestellt werden konnte. Dies wird aber im Jahr 2021 erfolgen.

Bürgermeister Dr. Bröcker bedankt sich bei RAL Ebner für die sehr umfangreiche Arbeit und informiert den Gemeinderat darüber, dass dieser in zwei Videokonferenzen die Möglichkeit habe, Vorschläge für die Konsolidierung des Haushaltes zu machen.

GRin Kurz findet, dass die Gemeinde Horben eine gute Liquidität besitze und es sich hier um einem Plan handele, in dem es immer Unwägbarkeiten geben könne. Sie findet es sehr gut, dass im Jahr 2021 wenig Investitionen geplant sind. Auch bei den anderen Gemeinden im Umkreis sähen die Haushalte nicht gut aus. Es sei zu beobachten, dass alle Gemeinden ins Defizit rutschen, was sich GRin Kurz damit erklärt, dass den Kommunen von Land und Bund immer mehr Aufgaben übertragen würden, aber hierfür immer weniger Zuschüsse vom Land an die Gemeinden kämen. Daher müsste sich aus ihrer Sicht hier etwas verändern um die Schieflage des Finanzausgleiches wieder auszugleichen.

Im Anschluss wird nachfolgender Beschluss gefasst.

Wortmeldungen

GR Buttenmüller, GRin Kurz

Beschluss:

Die Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan sowie die Finanzplanung 2022 bis 2024 werden in der vorliegenden Fassung beschlossen

8 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

TOP 4: Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Horben
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach Darstellung und Erläuterung des Sachverhalts gibt Bürgermeister Dr. Bröcker das Wort an die Gemeinderäte*innen.

GRin Kurz findet es bedauerlich, dass man keine Änderungen an der Formulierung vornehmen kann. Aus Ihres Sicht müssten an der vorgelegten Fassung der Hauptsatzung Änderungen vorgenommen werden. Daher würde sie diesen Tagesordnungspunkt gerne vertagen.

GRin Dr. Donauer teilt mit, dass die offenen Fragen der Liste Horben zu den Punkten Personal und Unterrichtspflichten in der Hauptsatzung im Vorfeld der Gemeinderatssitzung von Bürgermeister Dr. Bröcke bereits beantwortet wurden, so dass ihre Gruppierung den Vorschlag der Verwaltung trägt. GRin Dr. Donauer macht darauf aufmerksam, dass die Möglichkeit besteht die Satzung - sollte sich hier der Bedarf zeigen- geändert werden könnte. Ihr sei es jetzt wichtig, dass die Möglichkeit einer Videokonferenz für Gemeinderatssitzungen zu Zeiten der Pandemie geschaffen werden sollte. Daher würde sie den Tagespunkt nicht vertagen.

GR Buttenmüller ist nur mit dem neuen § 4 einverstanden. Bei den anderen Punkten sei er nicht bereit der Verwaltung „mehr Beinfreiheit“ zu geben, da er grundsätzlich kein Vertrauen in die Verwaltung habe. Die Empfehlung vom Gemeindetag interessiert GR Buttenmüller nicht. Sie seien für Horben auch nicht relevant, da Horben eine kleine Gemeinde sei.

Nach Ansicht von GR Wießler sind die offenen Punkten geklärt, so dass er den Vorschlag der Verwaltung mittragen kann.

GR Rees sieht noch Diskussionsbedarf und möchte wie GRin Kurz den Tagespunkt vertagen. GR Rees beantragt den Tagespunkt 4 abzusetzen und in der nächsten Sitzung neu zu behandeln und fügt hinzu, dass seine Gruppierung einen Antrag mit den Änderungen für eine neue Satzung vorschlagen werde.

Zu den diskutierten Zuständigkeiten des Bürgermeisters erklärt Bürgermeister Dr. Bröcker öffentlich, dass es sich bei den Änderungen des § 6 (2) 3. nur um die Neubesetzungen von Stellen der Schulkindbetreuung bis Gehaltsstufe S7 handle. - Dieser Absatz betreffe ausdrücklich nicht die Leitungsstelle(n) in der Schulkindbetreuung und nicht die Stellen der Beschäftigten des Bauhofs und der Verwaltung.

Das Streichen der Unterrichtsklausel würde nicht bedeuten, dass der Gemeinderat nicht zu unterrichten sei, sondern dass die Pflicht, den Gemeinderat zu unterrichten, ja bereits laut

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 19. Januar 2021

Nr. 01/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.35 Uhr



der Gemeindeordnung gelte und daher nicht mehr einzeln aufzuführen sei (s. GemO §43 (5)
)

**Der Antrag von GR Rees wird mit
4 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.**

Im Anschluss wird über den Vorschlag der Verwaltung abgestimmt.

Wortmeldungen

GR Buttenmüller, GRin Dr. Donauer, GRin Kurz, GR Rees, GR Wießler

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Hauptsatzung gemäß der vorgelegten Änderungssatzung nicht mit qualifizierter Mehrheit (6 Ja-Stimmen) zu. Die Neufassung der Hauptsatzung wird nach Überarbeitung in der nächsten Gemeinderatssitzung nochmals zur Beratung und Beschlussfassung eingebracht.

5 Ja-Stimme(n), 3 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 19. Januar 2021

Fr. 01/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.35 Uhr



TOP 5: Bau von 2 Windenergieanlagen auf dem Taubenkopf – Stellungnahme der Gemeinde Horben
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach Darstellung und Erläuterung des Sachverhalts gibt Bürgermeister Dr. Bröcker das Wort an die Gemeinderät*innen.

GR Rees fehlen in der Stellungnahme die Bedenken der Bürgerschaft und er fragt nach, ob die Gemeinde Horben überhaupt rechtliche Möglichkeiten habe, um dieses Bauvorhaben abwenden zu können. BM Dr. Bröcker erläutert die rechtlichen Möglichkeiten. Danach könne die Gemeinde in der aktuellen Stellungnahme nur öffentliche Belange der Gemeinde geltend machen. Gesundheitliche Belange ihrer Bürger, natur- und landschaftsschutzrechtliche Belange können nicht stellvertretend geltend gemacht werden. Auch hat die Gemeinde kein Recht, die planerischen Entscheidungen der Stadt Freiburg zu überprüfen („Planungshoheit“).

Aus Sicht von GR Kindle geht die Stellungnahme der Gemeinde Horben in Ordnung. Er bedauert, dass sich die Gemeinde nicht für Teile der Bürgerschaft einbringen kann. Daher appelliert GR Kindle an die Bürgerschaft, Ihr Recht im Zweifel selbst geltend zu machen bzw. sich an den Verein „Unser Schauinsland“ zu wenden.

GR Buttenmüller ist mit der vorbereiteten Stellungnahme nicht einverstanden. Er ist von einer grundsätzlichen Positionierung des Gemeinderates „Für“ oder „Gegen“ den Bau der Windräder am Taubenkopf ausgegangen.

Daraufhin erläutert der Bürgermeister Dr. Bröcker erneut den Sachverhalt und fügt hinzu, dass im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windkraft der Stadt Freiburg (2017) auch die VG Hexental gehört worden war. Aus der damals eingegangenen Stellungnahme ergab sich keine Ablehnung zu den gegenständlichen Flächen. Dies geht aus Dokumenten der VG Hexental hervor, die vom damaligen Bürgermeister Horbens abgezeichnet wurden. Der Teilflächennutzungsplan wurde daraufhin im Juli 2017 vom Gemeinderat Freiburg bewilligt. Aktuell geht es nur noch um die Stellungnahme zur Genehmigung, in der es vorrangig um rechtliche Fragestellungen in Zusammenhang mit dem EEG sowie der Beteiligung im Verfahren geht. Diese sei bisher ordnungsmäßig erfolgt. Die jetzt eingegangenen Ablehnungsgründe einzelner Bürger (s.o.) können von der Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Auch Bürgermeister Dr. Bröcker ist es wichtig, die Stellungnahmen/ Anliegen der Bürger an die Stadt Freiburg weiterzugeben. Daher hat er den Absatz auf S.3 oben in die Stellungnahme mit aufgenommen und wird die bei ihm eingegangenen Stellungnahmen mit nach Freiburg senden.

GRin Kurz kann mit der vorgelegten Stellungnahme im vollen Umfang mitgehen und bedankt sich bei der Verwaltung für die aus ihrer Sicht zutreffende Stellungnahme.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 19. Januar 2021

Nr. 01/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.35 Uhr



GRin Dr. Donauer sieht es wie GRin Kurz, schließt sich dem Dank an und teilt mit, dass sie, um den Anliegen der Bürger, die an sie geschrieben hatten, gerecht zu werden, diese gebeten habe, Ihre Stellungnahmen an den Bürgermeister bzw. das Rathaus zu schicken - mit der Bitte um Weiterleitung nach Freiburg (aus Datenschutzgründen).

Wortmeldungen

GR Buttenmüller, GRin Dr. Donauer, GRin Kurz, GR Kindle, GR Rees

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und tritt dieser bei.

7 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 19. Januar 2021

Nr. 01/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.35 Uhr



TOP 6: Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit drei Wohneinheiten und einem Nebengebäude, Leimiweg 1, Flst.-Nr. 106/5 + 106/12

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach Darstellung und Erläuterung des Sachverhalts wird die Verwaltung beauftragt beim LRA zu klären weshalb die Löschwasserversorgung beim Bauvorhaben Leimiweg 1 durch das Hydrantennetz in Horben abgedeckt sei und bei anderen Bauvorhaben im Leimiweg dieses nicht zutrifft/ zutrif. Des Weiteren soll vor Aufnahme der Bauarbeiten der Ist-Zustand der Straße festgehalten werden.

Wortmeldungen

GR Amann

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt gemäß §§ 35 und 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau eines Doppelhauses mit drei Wohneinheiten und einem Nebengebäude, Leimiweg 1, FlSt.Nr. 106/5 und 106/12. Der Gemeinderat bittet die Verwaltung beim LRA zu klären, wie es zu unterschiedlichen Einschätzungen der Löschwasserversorgung in diesem Bereich des Leimiweges kommt. Des Weiteren bittet der Gemeinderat, darum vor Baubeginn den Ist-Zustand der Straße festzuhalten.

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en).

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 19. Januar 2021

Nr. 01/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.35 Uhr



**TOP 7: Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung
in Holzbauweise, Leimiweg 2, Flst.-Nr. 106/1**

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach Darstellung und Erläuterung des Sachverhalts wird die Verwaltung beauftragt vor Aufnahme der Bauarbeiten den Ist-Zustand der Straße festzuhalten.

Wortmeldungen

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt gemäß § 35 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung in Holzbauweise, Leimiweg 2, Flst.Nr. 106/1. Des Weiteren bittet der Gemeinderat, darum vor Baubeginn den Ist-Zustand der Straße festzuhalten.

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en).

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 19. Januar 2021

Nr. 01/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.35 Uhr



TOP 8: Bauantrag zur Umnutzung eines landwirtschaftlichen Schuppens zu Wohnraum, Münzenriedweg 21, Flst.-Nr. 239/2

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach Darstellung und Erläuterung des Sachverhalts wird nachfolgender Beschluss gefasst.

Wortmeldungen

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat betrachtet gemäß § 35 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB das Bauvorhaben auf Umnutzung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens zu einer Wohnung, Münzenriedweg 21, FlSt.Nr. 239/2, für zulässig.

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en).

TOP 9: Bekanntgaben des Bürgermeisters

- Sachstand Klage Leimiweg

Bürgermeister Dr. Bröcker informiert den Gemeinderat darüber, dass gerichtlich rechtssicher festgestellt wurde, dass der Leimiweg eine öffentliche Straße ist und somit nach § 9 StrG die Straßenbaulast der Gemeinde obliegt. Die Klägerin hat ihre Klage zurückgenommen. In der anschließenden nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung wird Bürgermeister Dr. Bröcker näher darauf eingehen.

- Videokonferenzen

Bürgermeister Dr. Bröcker informiert das Gremium darüber, dass am 28.01. und am 25.02.2021 Videokonferenzen über Zoom stattfinden werden. Die Gruppierungen im Gemeinderat haben hier die Gelegenheit, ihre Ideen und Ansätze zur Haushaltskonsolidierung vorzustellen. Der Link hierzu wird rechtzeitig auf der Homepage bekanntgegeben.

- Parkplatz an der Schauinslandstraße (Flst.-Nr. 115/1)

Ferner wird bekanntgegeben, dass in der Sache des Parkplatzes an der Schauinslandstraße (Flst.-Nr. 115/1) auf dem dortigen Grünstreifen eine Abgrenzung zwischen Parkplatz und Schauinslandstraße mit Baumstämmen vom Forstamt als nicht geeignet angesehen wird. Eine Alternative Zaunstellung erachtet das Landratsamt als nicht verhältnismäßig. Somit kann die Gemeinde in dieser Angelegenheit keine Verbesserung herbeiführen.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 19. Januar 2021

Nr. 01/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.35 Uhr



TOP 10: Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung vom 03.11.2020

Bürgermeister Bröcker gibt bekannt, dass eine Gewerbesteuerforderung gestundet und eine neue Mitarbeiterin mit 7 Stunden bei der flexiblen Schulkindbetreuung eingestellt wurde. Ebenso informiert Dr. Bröcker die Bürgerschaft darüber, dass eine Stelle für die Leitung der flexiblen Schulkindbetreuung als auch eine Mitarbeiterstelle für den Bauhof ausgeschrieben wurden. Abschließend gibt Bürgermeister Dr. Bröcker bekannt, dass der Bauhofleiter Steffi höhergruppiert wurde.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 19. Januar 2021

Nr. 01/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.35 Uhr



TOP 11: Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

GRin Kurz teilt mit, dass sie Bürgermeister Dr. Bröcker eine E-Mail mit Informationen hinsichtlich der Stellenausschreibung für die Leitung der Schulkindbetreuung zusenden werde.

GR Buttenmüller fragt nach dem Sachstand im Vergleich Langackern I (Teilgrundstück Flst.Nr. 96). Hier informiert Bürgermeister Dr. Bröcker, dass die Zusage zur Löschungsbewilligung von Seiten der Erbgemeinschaft wahrscheinlich kommen wird. Die Höhe der Ablöse für die Löschungsbewilligung ist noch nicht festgestellt. Sobald der Vorgang abgeschlossen ist, wird Bürgermeister Dr. Bröcker den Gemeinderat darüber informieren.

Ebenso fragt GR Buttenmüller nach dem Sachstand mit dem Vergleich hinsichtlich der Normenkontrollklage an. Auch hier ist laut Bürgermeister Dr. Bröcker der Vorgang noch nicht abgeschlossen. Der Gemeinderat wird aber in der Sache rechtzeitig vom Bürgermeister informiert.

Abschließend informiert GR Buttenmüller, dass er per E-Mail darüber informiert wurde, dass die bisher im Rathaus aufgehängte Ahnentafel abgehängt wurde und sich nun im Bauhof befinden würde. Dies wird zur Kenntnis genommen.

GRin Dr. Donauer informiert, dass sie von Anwohnern am Heubuck angesprochen wurde, dass vor allem ortsauwärts (Richtung Langackern) wiederholt zu schnell gefahren würde, und sie angefragt wurde, ob nicht Piktogramme angebracht werden könnten. Sie regte in dem Zusammenhang an, das gemeindeeigene Geschwindigkeits- und Anzeigegerät in regelmäßigen Abständen dort aufzustellen.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 19. Januar 2021

Nr. 01/2021

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.35 Uhr



TOP 12: Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Herr Schmauder informiert die Gemeinde darüber, dass sich im Bohrerbach oberhalb der Brücke sehr viel Treibgut befindet und bittet die Gemeinde innerhalb ihrer Zuständigkeit das Treibgut zu entfernen. Die Verwaltung sagt die Prüfung des Sachverhalts zu.

Aus der Bürgerschaft wird nach den Bäumen beim Terrassenhaus nachgefragt. Diese seien abgefressen und sollten ersetzt werden. Bürgermeister Dr. Bröcker informiert, dass diese Bäume durch neue ersetzt werden.

Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.


Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister


Egbert Bopp
Protokollführer


Gemeinderätin Dr. Donauer


Gemeinderat Rees

